

Solvabilität II

Bericht über Solvabilität und Finanzlage (SFCR) 2023

**VRK Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
im Raum der Kirchen**

08.04.2024

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
Zusammenfassung	8
A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis	10
A.1 Geschäftstätigkeit	10
A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis	13
A.3 Anlageergebnis	14
A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten	18
A.5 Sonstige Angaben	19
B Governance-System	20
B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System	20
B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit.....	23
B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung.....	24
B.4 Internes Kontrollsystem	27
B.5 Funktion der internen Revision.....	29
B.6 Versicherungsmathematische Funktion	30
B.7 Outsourcing	31
B.8 Sonstige Angaben	32
C Risikoprofil	33
C.1 Versicherungstechnisches Risiko	34
C.2 Marktrisiko	36
C.3 Kreditrisiko	38
C.4 Liquiditätsrisiko	39
C.5 Operationelles Risiko	40
C.6 Andere wesentliche Risiken	42
C.7 Sonstige Angaben	43
D Bewertung für Solvabilitätszwecke	44
D.1 Vermögenswerte	46
D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen	61
D.3 Sonstige Verbindlichkeiten	69
D.4 Alternative Bewertungsmethoden	75
D.5 Sonstige Angaben	76
E Kapitalmanagement.....	77
E.1 Eigenmittel	77
E.2 Solvabilitätskapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung	82
E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung	83
E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten Internen Modellen	84
E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung	85
E.6 Sonstige Angaben	86
Anhang.....	87

Abkürzungsverzeichnis

ABF	Versicherer im Raum der Kirchen Akademie GmbH
Abs.	Absatz
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AH	Allgemeine Haftpflichtversicherung
AK	Aktuarial Komposit
ALM	Asset-Liability-Management
Anl.	Anlagen
Art.	Artikel
AU	Allgemeine Unfallversicherung
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BAP	Beitragsanpassung
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BilRUG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CMS	Compliance-Management-System
CoC	Cost of Capital
d. h.	das heißt
DAV	Deutsche Aktuarvereinigung e. V.
DCF	Discounted Cash Flow
DIIR	Deutsches Institut für Interne Revision
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V.
DRSC AH 1 (IFRS)	DRSC Anwendungshinweis 1 (IFRS) Einzelfragen zur Bilanzierung von Altersteilzeitverhältnissen nach IFRS
DV	Datenverarbeitung
DVO	Delegierte Verordnung (EU) 2015/35
E+S	E+S Rückversicherung AG, Hannover
EAV	Ergebnisabführungsvertrag
EDV	elektronische Datenverarbeitung
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
einschl. Bet.	einschließlich Beteiligungen
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority
ESB	ESB GmbH

ESG	Environment Social Governance (Umwelt, Soziale Aspekte, Unternehmensführung)
EStG	Einkommensteuergesetz
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
f. e. R.	für eigene Rechnung
ff.	fortfolgende
FLV	fonds- und indexgebundene Verträge
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GSB	Gesamtsolvabilitätsbedarf
GwG	Geldwäschegesetz
H24/HUK24	HUK24 AG
HAS	HUK-COBURG-Assistance GmbH
HC/HUK-COBURG	HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse kraftfahrender Beamter Deutschlands a.G. in Coburg
HCA	HUK-COBURG-Allgemeine Versicherung AG
HCH	HUK-COBURG-Holding AG
HCK	HUK-COBURG-Krankenversicherung AG
HCL	HUK-COBURG-Lebensversicherung AG
HCR	HUK-COBURG-Rechtsschutzversicherung AG
HDS	HUK-COBURG Digitale Services GmbH
HFG	HUK-COBURG Finanzverwaltungs-GmbH
HGB	Handelsgesetzbuch
HIM	HUK-COBURG Immobilien-GmbH
HSM	HUK-COBURG Schadensmanagement-GmbH
ICE	Intercontinental Exchange, Inc.
IAS/IFRS	International Accounting Standards/International Financial Reporting Standards
iBOXX	Indexfamilie für Rentenmarktindizes
ID-Code	Identifikationscode
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
IDW RH FAB 1.021	IDW-Rechnungslegungshinweis: Handelsrechtliche Bewertung von Rückstellungen für Altersversorgungs- verpflichtungen aus rückgedeckten Direktzusagen
IDW RS HFA 3	IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Bilanzierung von Verpflichtungen aus Altersteilzeitregelungen
IDW RS HFA 30	IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Bilanzierung von Verpflichtungen aus Altersversorgungsverpflichtungen

i. H. v.	in Höhe von
IKS	Internes Kontrollsystem
INBV	Inflationsneutrales Bewertungsverfahren
INKA	Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
i. S. d.	im Sinne des
i. S. v.	im Sinne von
IT	Informationstechnologie
i. V. m.	in Verbindung mit
K	Kraftfahrtversicherung
KAI	Kapitaladäquanzindikator
KH	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung
KU	Kraftfahrtunfallversicherung
LoB	Line/s of Business, Geschäftsbereich/e
LTG	Long Term Guarantees, Langfristige Garantien
MaGo	Aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen
MCR	Minimum Capital Requirement (Mindestkapitalanforderung), bei Gruppen: Mindestbetrag der konsolidierten SCR für die Gruppe
MindZV	Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung)
MXEULC	MSCI Europe Large Cap (INDEX)
n. a.	not applicable (entfällt, keine Angabe)
nAdL	nach Art der Lebensversicherung
nAdNL	nach Art der Nichtlebensversicherung
NCP	non controlled participations (Teilgruppe der nicht kontrollierten/beherrschten Einheiten/Beteiligungen)
NDA	Neodigital Autoversicherung AG
NPUG	in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft
Nr.	Nummer
o. g.	oben genannt
OFS	other financial sectors/services (Teilgruppe der Unternehmen aus anderen Finanzbranchen)
ORSA	unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung
p. a.	pro anno, per annum (pro Jahr)
PHA	Private Healthcare Assistance GmbH
PKV-Verband	Verband der Privaten Krankenversicherer e. V.

prop.	proportional
PUG	proportionales übernommenes Versicherungsgeschäft
PwC	PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
PZG	Pensionszahlungen gegen Gehaltsverzicht
QRT	Quantitative Reporting Templates, Meldebögen
RechVersV	Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen
RfB	Rückstellung für Beitragsrückerstattung
RLV	Risikolebensversicherung
RPT	Regress, Provenues und Teilungsabkommen
RR	Solvabilität-II-Rahmenrichtlinie
RSR	Regular Supervisory Reporting (Regelmäßige aufsichtliche Berichterstattung)
RT	Rückstellungs-Transitional (Übergangsmaßnahme i. S. d. Artikels 308d RR)
RT 2018	Richttafel 2018
RV	Rückversicherer, Rückversicherung
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
s. o.	siehe oben
s. u.	siehe unten
SAA	Strategische Asset Allokation
SCR	Solvency Capital Requirement (Solvabilitätskapitalanforderung, Solvenzkapitalanforderung)
SFCR	Solvency and Financial Condition Report (Bericht über Solvabilität und Finanzlage)
SII	Solvabilität II
TAA	Taktische Asset Allokation
Tsd.	Tausend
Tz.	Textziffer
u. a.	unter anderem
Unterstützungskasse	VRK Unterstützungskasse für gemeinnützige und erwerbswirtschaftliche Unternehmen e. V.
USP	unternehmensspezifische Parameter
ÜT-Bereich	übertariflicher Bereich
VA	Volatilitätsanpassung (Maßnahme für langfristige Garantien)
VAG	Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz)
verb. Unt.	verbundene Unternehmen
VKK	Versicherer im Raum der Kirchen Krankenversicherung AG
VKL	Versicherer im Raum der Kirchen Lebensversicherung AG
VKS	Versicherer im Raum der Kirchen Sachversicherung AG

VMF	Versicherungsmathematische Funktion
VRH/VRK Holding	VRK Holding GmbH
VRK	Versicherer im Raum der Kirchen
VRK-Gruppe	VRK Versicherungsgruppe
VRV/VRK WaG	VRK Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Raum der Kirchen
vt.	versicherungstechnisch
WaG	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
z. B.	zum Beispiel
ZMÄ	Zahlungsmitteläquivalente
ZÜB	zukünftige Überschussbeteiligung
ZVK	Zusatzversorgungskasse der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannover

Zusammenfassung

Der Bericht über Solvabilität und Finanzlage (SFCR – Solvency and Financial Condition Report) wird erstellt zur Veröffentlichung von qualitativen und quantitativen Informationen im Kontext von Solvabilität II über den Verein gegenüber der Öffentlichkeit.

Die quantitativen Daten, die Geldbeträge wiedergeben, sind in allen Berichtsteilen in Tausend Euro angegeben und werden grundsätzlich auf volle Tausend auf- oder abgerundet. Die Abkürzung „n. a.“ findet für solche Zellen in Tabellen und im Anhang Verwendung, die laut der europarechtlichen Vorgaben nicht relevant bzw. nicht zu füllen sind. Die Angabe „–“ in Zellen resultiert aus Sachverhalten, die für den Verein (im Berichtsjahr) nicht zutreffend waren. Die Angabe „0“ wird für Zellen verwendet, deren absolute Wertausprägung kleiner als 500 € ist.

Die Wirtschaftsleistung in Deutschland ist im Berichtsjahr preisbereinigt leicht zurückgegangen und hat zu einer Stagnation des Marktpotenzials der Versicherungswirtschaft geführt. Die politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die sich durch die Eskalation des Nahostkonflikts im Oktober 2023 noch einmal verschärft haben, lassen auch weiterhin keine externen Wachstumsimpulse erkennen. Die Folgen der Corona-Pandemie und des anhaltenden russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine lösten eine Inflationswelle aus, die ihren Ausgang in der Verteuerung von Energie und Lebensmitteln nahm und in der ersten Jahreshälfte 2023 ihren Scheitelpunkt erreichte. Mit zeitlicher Verzögerung hat diese Entwicklung auch die Regulierung von Versicherungsleistungen in der Schaden- und Unfallversicherung erreicht.

Der Verein verzeichnete einen leichten Anstieg der durchschnittlich verdienten Bruttobeiträge bei leicht schrumpfendem Bestand. Das Neugeschäft entwickelte sich rückläufig. Die Schadenhäufigkeiten in der Allgemeinen Unfallversicherung sind nach zwei Jahren Corona-Pause weiter gestiegen.

Die Kapitalmärkte zeigten sich im Jahresverlauf volatil: Durch eine Folge von Leitzinserhöhungen der Zentralbanken kam es zunächst zu einem Zinsanstieg. Dieser führte zu einem Renditeanstieg bei der Neuanlage von Kapitalanlagen. Im Jahresverlauf sanken die Inflationsraten. Dies sorgte für Erleichterung an den Finanzmärkten, zumal die EZB die Straffung ihrer Geldpolitik zum Jahresende nicht fortsetzte. Die Renditen fielen im vierten Quartal deutlich, sodass in der Gesamtjahressicht das Zinsniveau rückläufig war. Dadurch sind die Marktwerte der festverzinslichen Kapitalanlagen im Bestand gestiegen. Der Zinsrückgang führt aber unter Solvabilitätsaspekten auch zu einem Rückgang des Diskontoeffekts innerhalb des Barwerts der versicherungstechnischen Verpflichtungen.

Die Aktienmärkte konnten trotz der wirtschaftlichen Herausforderungen und geopolitischen Krisen zulegen.

Die Vorgaben der Risikostrategie wurden im gesamten Berichtsjahr eingehalten und die Risikotragfähigkeit war zu jedem Zeitpunkt gegeben. Die Eigenmittel des Vereins gingen über die Kapitalanforderungen deutlich hinaus. Sie gewährleisteten ein hohes Sicherheitsniveau und ermöglichen auch im Hinblick auf die Zukunft unternehmerische Handlungsspielräume.

Die angespannte geopolitische und wirtschaftliche Situation wird auch in den Folgejahren in der Risiko- und Ertragslage spürbar sein. Die Bewältigung der Folgen des Klimawandels, die Integration von ökologischen, sozialen und Governance-Aspekten und der Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft stellen Herausforderungen für den VRK WVaG und seine Beteiligungen dar, die die VRK Versicherungsgruppe gerne annimmt. Als Beispiel ist das häufigere Auftreten stärkerer Naturgefahrenereignisse und der damit verbundene diskontinuierliche Arbeitsanfall in der Schadenbearbeitung zu nennen, der sich im Berichtsjahr gezeigt hat und operativ bewältigt werden musste. Die Bedingungen für ein weiteres erfolgreiches Wachstum und den weiteren Ausbau des Produkt- und Servicespektrums sind aus Sicht des VRK WVaG gegeben.

A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis¹⁾

A.1 Geschäftstätigkeit

Der Verein betreibt das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft in der Schaden- und Unfallversicherung, fast ausschließlich in der Allgemeinen Unfallversicherung.

A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis

Die versicherungstechnische Leistung des Vereins besteht im Wesentlichen aus der Vereinnahmung von Versicherungsbeiträgen und der Zahlung von Versicherungsleistungen unter Berücksichtigung von Kosten.

Das handelsrechtliche versicherungstechnische Ergebnis f. e. R. belief sich im Berichtsjahr auf 2.800 (Vorjahr: 3.106) Tsd. €.

A.3 Anlageergebnis

Der Verein wies im Berichtsjahr ein handelsrechtliches Anlageergebnis von 788 (Vorjahr: -645) Tsd. € aus. Im Berichtsjahr fielen Erträge aus Kapitalanlagen von 965 (Vorjahr: 188) Tsd. € an. Die Aufwendungen betragen im Berichtsjahr 177 (Vorjahr: 834) Tsd. €.

¹⁾ Die in diesem Kapitel dargestellten Daten der Gewinn- und Verlustrechnung resultieren aus dem handelsrechtlichen Jahresabschluss.

A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

Den handelsrechtlich ermittelten sonstigen Erträgen in Höhe von 1 (Vorjahr: 6) Tsd. € standen sonstige Aufwendungen in Höhe von 596 (Vorjahr: 398) Tsd. € gegenüber. Der Steueraufwand belief sich auf 1.939 (Vorjahr: 1.181) Tsd. €.

B Governance-System

Der VRK WaG bildet in aufsichtsrechtlicher Sicht eine Versicherungsgruppe, die das Versicherungsgeschäft nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit betreibt. Entsprechend wurden Struktur, Rolle und Verantwortungsbereich der Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane festgelegt.

Die regelmäßige Prüfung der Geschäftsorganisation gemäß § 23 Abs. 2 VAG hat ergeben, dass Risikostrategie und Steuerung des Vereins aufeinander abgestimmt und zur Geschäftsstrategie konsistent sind. Die Geschäftsorganisation unterstützt die Ziele der Geschäfts- und der Risikostrategie. In der Gesamtbetrachtung wird die aktuelle Geschäftsorganisation als angemessen bewertet.

C Risikoprofil

Das Risikoprofil ist eine Gesamtsicht aller Risiken des Vereins unter Berücksichtigung der strategischen Ziele und der operationellen Geschäftsabläufe.

Das Risikoprofil wird über den gesamten Planungszeitraum vom Marktrisiko dominiert, welches maßgeblich aus dem Beteiligungsrisiko an der VRH resultiert. Wesentliche Änderungen am Risikoprofil des Vereins haben sich im Berichtsjahr nicht ergeben.

D Bewertung für Solvabilitätszwecke

Für die Berichterstattung nach Solvabilität II wird die Solvabilitätsübersicht nach den geforderten Bewertungsvorschriften nach Solvabilität II erstellt. Die Bewertung erfolgt grundsätzlich nach Zeitwerten im Unterschied zum handelsrechtlichen Vorsichtsprinzip.

Ansatz- und Bewertungsunterschiede zwischen den nach den Solvabilitätsvorschriften ermittelten Werten und den HGB-Werten ergaben sich insbesondere bei den folgenden Posten der Aktivseite: Anteile an verbundenen Unternehmen sowie Anleihen und Organismen für gemeinsame Anlagen. Auf der Passivseite resultierten die wesentlichen Unterschiede aus der Umbewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Rentenzahlungsverpflichtungen, dem Ansatzverbot der Schwankungsrückstellung unter Solvabilität II sowie dem Ansatz der latenten Schulden.

Die Risikomargen wurden jeweils für das gesamte Portfolio an Verpflichtungen nach Art der Nichtlebensversicherung anhand eines Cost of Capital (CoC)-Ansatzes ermittelt.

Auf die Anwendung von Übergangsmaßnahmen und unternehmensspezifischen Parametern wird verzichtet.

E Kapitalmanagement

Die Basiseigenmittel nach Solvabilität II, die sich aus der Solvabilitätsübersicht ableiten, beliefen sich zum Bilanzstichtag auf 234.579 Tsd. €, während das Eigenkapital nach HGB einen Wert von 60.210 Tsd. € aufwies. Der Unterschiedsbetrag resultierte hauptsächlich aus Bewertungsunterschieden bei den unter Kapitel D aufgeführten Posten der Solvabilitätsübersicht.

Die nach der Standardformel ermittelte Solvabilitätskapitalanforderung (SCR) belief sich zum Berichtszeitpunkt auf 65.914 Tsd. €, während die Mindestkapitalanforderung (MCR) 16.478 Tsd. € betrug.

Aus der Gegenüberstellung mit den auf die SCR anrechnungsfähigen Eigenmitteln in Höhe von 241.450 Tsd. € ergab sich eine Solvabilitätsquote von 366 %, die deutlich über dem von der Aufsicht geforderten Wert von 100 % lag.

Aus der Gegenüberstellung mit den auf die MCR anrechnungsfähigen Eigenmitteln in Höhe von 234.579 Tsd. € ergab sich eine MCR-Bedeckungsquote von 1.424 %.

Anhang

Im Anhang sind die Meldebögen (QRTs) gemäß Artikel 3 der Durchführungsverordnung 2023/289 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards hinsichtlich der Verfahren, Formate und Meldebögen für den Bericht über Solvabilität und Finanzlage für den Verein abgebildet.

Eine Darstellung des Meldebogens S.25.05 – Solvabilitätskapitalanforderung für Unternehmen, die die Standardformel und ein internes Partialmodell oder interne Vollmodelle verwenden – entfällt, da zur Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung des Vereins die Standardformel Anwendung findet.

Der Meldebogen S.28.02 – Mindestkapitalanforderung, sowohl Lebensversicherungs- als auch Nichtlebensversicherungstätigkeit – entfällt ebenfalls, da der Verein nicht zu den Versicherungsunternehmen zählt, die diese Versicherungstätigkeiten ausüben.

A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

A.1 Geschäftstätigkeit

Allgemeine Angaben

Der VRK Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Raum der Kirchen ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Er unterliegt der aufsichtsrechtlichen Überwachung durch die Bundesanstalt für

Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit Sitz in Bonn, der auch die Gruppenaufsicht der VRK Versicherungsgruppe übernimmt.

Abschlussprüfer ist die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main am Standort Nürnberg.

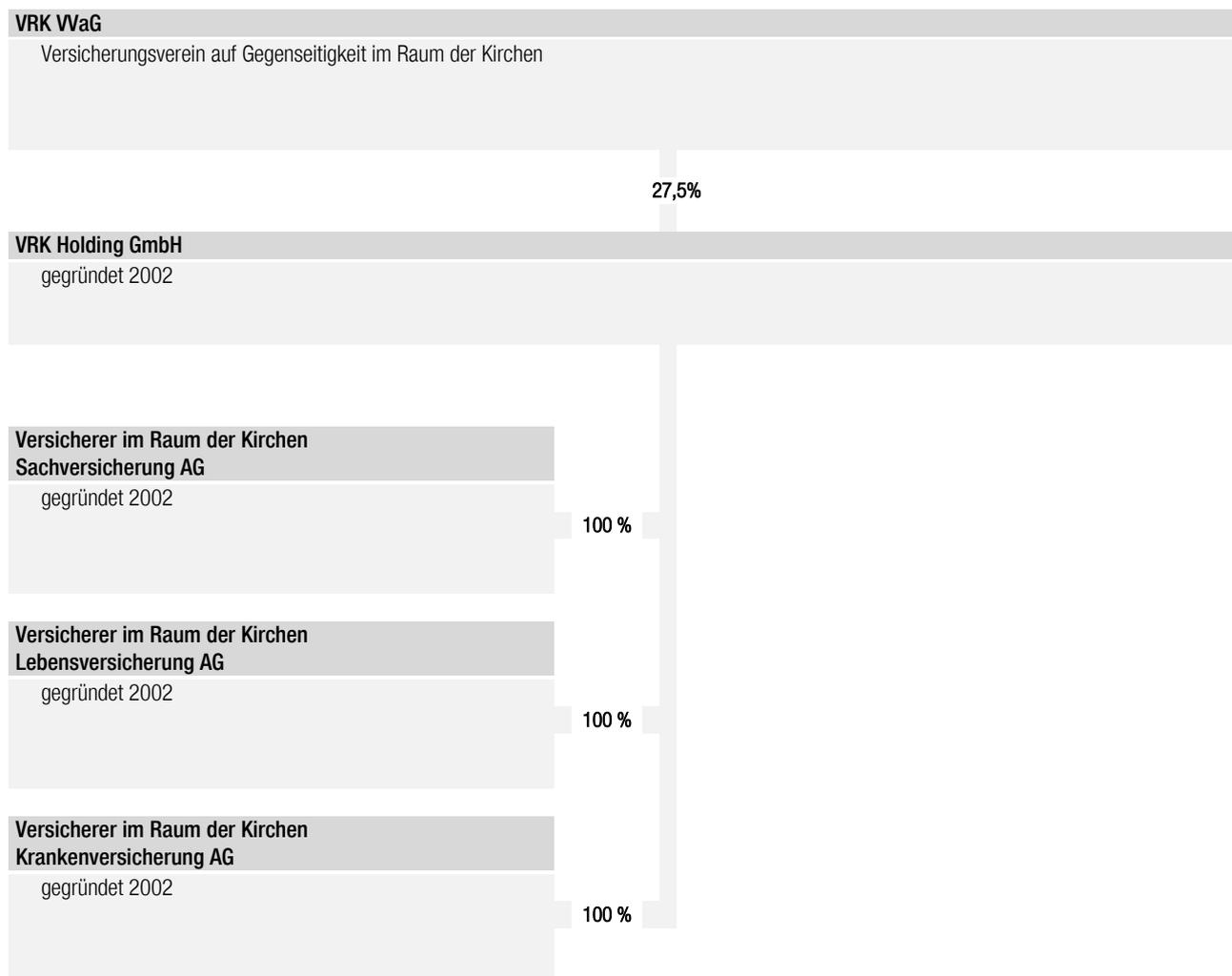
Finanzaufsicht	Wirtschaftsprüfer
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Graurheindorfer Str. 108 53117 Bonn Postfach 1253 53002 Bonn Fon: 0228 / 4108 – 0 Fax: 0228 / 4108 – 1550 E-Mail: poststelle@bafin.de De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de	PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Business Tower Ostendstraße 100 90482 Nürnberg

Halter qualifizierter Beteiligungen

Da der VRV ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist, sind die Eigentümer des VRV seine Mitglieder. Somit gibt es für den VRV keine Halter qualifizierter Beteiligungen.

Stellung des Unternehmens innerhalb der rechtlichen Struktur der Gruppe

Eine Verdeutlichung der Einordnung des Vereins in die Gruppenstruktur der VRK Versicherungsgruppe inkl. bestehender Besitzverhältnisse gibt die nachfolgende Übersicht:



Sämtliche Gesellschaften haben ihren Sitz in Deutschland. Zweigniederlassungen im Sinne von Artikel 354 Abs. 1 DVO bestehen nicht.

Materielle Tochterunternehmen und signifikante Beteiligungen

Der Verein ist direkt oder indirekt an den im Abschnitt „Verbundene Unternehmen“ aufgeführten Gesellschaften beteiligt.

Verbundene Unternehmen

Verbundene Unternehmen	
VRK Holding GmbH Detmold	27,50 %
Versicherer im Raum der Kirchen Sachversicherung AG, Kassel	27,50 %
Versicherer im Raum der Kirchen Krankenversicherung AG, Detmold	27,50 %
Versicherer im Raum der Kirchen Lebensversicherung AG, Detmold	27,50 %

Wesentliche Geschäftsbereiche

Wenn im Folgenden über Geschäftsbereiche berichtet wird, entsprechen diese den Lines of Business (LoB) gemäß dem

Meldebogen S.05.01.02 im Anhang. Teilweise werden Kurzformen dieser Geschäftsbereichsbezeichnungen verwendet. Für Zwecke der Berichterstattung wurden die Versicherungszweige und -arten bzw. -sparten nach HGB einem bestimmten Geschäftsbereich nach Solvabilität II zugeordnet.

Der Verein betreibt im Wesentlichen das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft in der Schaden-/Unfallversicherung und darunter folgende Geschäftsbereiche:

- Einkommensersatzversicherung (Allgemeine Unfallversicherung)
- Beistand (Schutzbrief)
- Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen, die mit Krankenversicherungsverpflichtungen in Zusammenhang stehen (Renten aus der Allgemeinen Unfallversicherung)

Wesentliche geografische Gebiete

Die Geschäftstätigkeit des Vereins ist auf das Inland begrenzt.

Wesentliche Geschäftsvorfälle oder sonstige Ereignisse

Signifikante Geschäftsvorfälle oder andere Ereignisse, wie das Betreiben neuer Geschäftsbereiche, Bestandsübertragungen, Veränderungen an der Beteiligungsquote und andere Ereignisse, die bezüglich Risiken oder Management eine materielle Auswirkung auf den Verein hatten, sind während der Berichtsperiode nicht eingetreten.

A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis

Das versicherungstechnische Ergebnis f. e. R. wurde ausschließlich im Inland erwirtschaftet.

Insgesamt verringerte sich das versicherungstechnische Ergebnis f. e. R. im Berichtsjahr um 306 Tsd. € auf 2.800 Tsd. €.

Den größten Anteil am versicherungstechnischen Ergebnis hatte mit 2.740 (Vorjahr: 3.352) Tsd. € der Geschäftsbereich „Einkommensersatzversicherung“.

Im Berichtsjahr und im Vorjahr stellte sich das handelsrechtliche versicherungstechnische Ergebnis des Vereins, aufgegliedert nach Geschäftsbereichen, wie folgt dar:

Versicherungstechnisches Ergebnis des Berichtsjahres in Tsd. €				
	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft)		Lebensversicherungsverpflichtungen	Insgesamt
	Einkommensersatz	Beistand	KU, AU ¹⁾	
1. Verdiente Beiträge f. e. R.	9.185	1	—	9.186
2. Technischer Zinsertrag f. e. R.	—	—	43	43
3. Sonstige versicherungstechnische Erträge f. e. R.	0	0	—	0
4. Aufwendungen für Versicherungsfälle f. e. R.	4.137	—	-19	4.118
5. Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen	-1	—	—	-1
6. Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung f. e. R.	—	—	—	—
7. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb f. e. R.	2.945	4	—	2.948
8. Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen f. e. R.	0	—	—	0
9. Zwischensumme	2.103	-3	62	2.163
10. Veränderung der Schwankungsrückstellung und ähnlicher Rückstellungen	637	—	—	637
11. Versicherungstechnisches Ergebnis f. e. R.	2.740	-3	62	2.800

1) Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen, die mit Krankenversicherungsverpflichtungen in Zusammenhang stehen

Versicherungstechnisches Ergebnis des Vorjahres in Tsd. €				
	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft)		Lebensversicherungsverpflichtungen	Insgesamt
	Einkommensersatz	Beistand	KU, AU ¹⁾	
1. Verdiente Beiträge f. e. R.	9.183	1	—	9.184
2. Technischer Zinsertrag f. e. R.	—	—	48	48
3. Sonstige versicherungstechnische Erträge f. e. R.	1	0	—	1
4. Aufwendungen für Versicherungsfälle f. e. R.	3.678	—	291	3.969
5. Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen	-1	—	—	-1
6. Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung f. e. R.	—	—	—	—
7. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb f. e. R.	2.789	4	—	2.792
8. Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen f. e. R.	0	—	—	0
9. Zwischensumme	2.715	-2	-243	2.470
10. Veränderung der Schwankungsrückstellung und ähnlicher Rückstellungen	637	—	—	637
11. Versicherungstechnisches Ergebnis f. e. R.	3.352	-2	-243	3.106

1) Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen, die mit Krankenversicherungsverpflichtungen in Zusammenhang stehen

A.3 Anlageergebnis

Anlageergebnis des Berichtsjahres

Den wesentlichen Werttreiber des Anlageergebnisses stellten im Berichtsjahr die Erträge aus Zuschreibungen (654 Tsd. €) sowie die Erträge aus anderen Kapitalanlagen (311 Tsd. €) dar. Dem standen Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen in Höhe von 130 Tsd. € sowie Abschreibungen auf Kapitalanlagen in Höhe von 47 Tsd. € gegenüber.

Bei der Betrachtung nach Vermögenswertklassen entfielen 764 Tsd. € der Erträge auf Organismen für gemeinsame Anlagen, auf Unternehmensanleihen 125 Tsd. € sowie auf Staatsanleihen 76 Tsd. €. Zu dem Gesamtbetrag der Aufwendungen trugen insbesondere folgende Vermögenswertklassen bei: Organismen für gemeinsame Anlagen mit 133 Tsd. €, Unternehmensanleihen mit 33 Tsd. € sowie Staatsanleihen mit 10 Tsd. €.

Gewinne und Verluste, die direkt im Eigenkapital erfasst wurden, waren nicht vorhanden.

Zum Bilanzstichtag befanden sich keine Anlagen in Verbriefungen im Anlagebestand des VRV.

Sofern nicht alle handelsrechtlichen Erträge und Aufwendungen aus Kapitalanlagen ohne erheblichen Aufwand auf die Vermögenswertklassen der Solvabilitätsübersicht aufgeteilt werden können, wird die Restgröße der Vermögenswertklasse „Sonstige Anlagen“ zugeordnet.

Im Folgenden ist das handelsrechtliche Anlageergebnis des Berichtsjahres nach Vermögenswertklassen der Solvabilitätsübersicht dargestellt:

Anlageergebnis des Berichtsjahres in Tsd. €

	Sachanlagen für den Eigen- bedarf	Anlagen										Darlehen und Hypothesen	Insgesamt	
		Immobilien außer zur Ei- gennutzung	Anteile an verb. Unter- nehmen, ein- schl. Bet.	Aktien (no- tiert, nicht no- tiert)	Anleihen				Organismen für gemein- same Anlagen	Derivate	Einlagen au- ßer ZMÄ			Sonstige An- lagen
					Staatsanlei- hen	Unterneh- mensanlei- hen	Strukturierte Schuldtitel	Besicherte Wertpapiere						
1. Erträge aus Kapitalanlagen														
a) Erträge aus Beteiligungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Erträge aus anderen Kapitalanlagen														
ba) Erträge aus Grundstücken, grund- stücksgleichen Rechten und Bauten einschließlich der Bauten auf frem- den Grundstücken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
bb) Erträge aus anderen Kapitalanlagen	—	—	—	—	76	125	—	—	110	—	—	—	—	311
Zwischensumme	—	—	—	—	76	125	—	—	110	—	—	—	—	311
c) Erträge aus Zuschreibungen	—	—	—	—	—	—	—	—	654	—	—	—	—	654
d) Gewinne aus dem Abgang von Kapitalan- lagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
e) Erträge aus Gewinngemeinschaften und Gewinnabführung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme	—	—	—	—	76	125	—	—	764	—	—	—	—	965
2. Aufwendungen für Kapitalanlagen														
a) Aufwendungen für die Verwaltung von Ka- pitalanlagen, Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen für die Kapitalan- lagen	—	—	—	1	10	17	—	—	103	—	—	—	—	130
b) Abschreibungen auf Kapitalanlagen	—	—	—	—	—	16	—	—	31	—	—	—	—	47
c) Verluste aus dem Abgang von Kapitalan- lagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d) Aufwendungen aus Verlustübernahme	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme	—	—	—	1	10	33	—	—	133	—	—	—	—	177
3. Anlageergebnis	—	—	—	-1	65	92	—	—	631	—	—	—	—	788

Anlageergebnis des Vorjahres

Die Erträge aus Kapitalanlagen des Vereins betragen im Vorjahr 188 Tsd. €. Die entsprechenden Aufwendungen beliefen sich auf 834 Tsd. €, sodass ein Anlageergebnis von -645 Tsd. € erzielt wurde.

Den wesentlichen Werttreiber des Anlageergebnisses stellten im Berichtsjahr die Erträge aus anderen Kapitalanlagen (188 Tsd. €) dar. Dem standen Abschreibungen auf Kapitalanlagen in Höhe von 712 Tsd. € sowie Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen in Höhe von 122 Tsd. € gegenüber.

Bei der Betrachtung nach Vermögenswertklassen entfielen 106 Tsd. € der Erträge auf Organismen für gemeinsame Anlagen, auf Unternehmensanleihen 56 Tsd. € sowie auf Staatsanleihen 26 Tsd. €. Zu dem Gesamtbetrag der Aufwendungen trugen insbesondere folgende Vermögenswertklassen bei: Organismen für

gemeinsame Anlagen mit 780 Tsd. €, Unternehmensanleihen mit 36 Tsd. € sowie Staatsanleihen mit 17 Tsd. €.

Gewinne und Verluste, die direkt im Eigenkapital erfasst wurden, waren nicht vorhanden.

Zum Vorjahresbilanzstichtag befanden sich keine Anlagen in Verbriefungen im Anlagenbestand des VRV.

Sofern nicht alle handelsrechtlichen Erträge und Aufwendungen aus Kapitalanlagen ohne erheblichen Aufwand auf die Vermögenswertklassen der Solvabilitätsübersicht aufgeteilt werden können, wird die Restgröße der Vermögenswertklasse „Sonstige Anlagen“ zugeordnet.

Im Folgenden ist das handelsrechtliche Anlageergebnis des Vorjahres nach Vermögenswertklassen der Solvabilitätsübersicht dargestellt:

Anlageergebnis des Vorjahres in Tsd. €

	Sachanlagen für den Eigen- bedarf	Anlagen										Darlehen und Hypotheken	Insgesamt	
		Immobilien außer zur Ei- gennutzung	Anteile an verb. Unter- nehmen, ein- schl. Bet.	Aktien (no- tiert, nicht no- tiert)	Anleihen				Organismen für gemein- same Anlagen	Derivate	Einlagen au- ßer ZMÄ			Sonstige An- lagen
					Staatsanlei- hen	Unterneh- mensanlei- hen	Strukturierte Schuldtitel	Besicherte Wertpapiere						
1. Erträge aus Kapitalanlagen														
a) Erträge aus Beteiligungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Erträge aus anderen Kapitalanlagen														
ba) Erträge aus Grundstücken, grund- stücksgleichen Rechten und Bauten einschließlich der Bauten auf frem- den Grundstücken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
bb) Erträge aus anderen Kapitalanlagen	—	—	—	—	26	56	—	—	106	—	—	—	—	188
Zwischensumme	—	—	—	—	26	56	—	—	106	—	—	—	—	188
c) Erträge aus Zuschreibungen	—	—	—	—	—	—	—	—	0	—	—	—	—	0
d) Gewinne aus dem Abgang von Kapitalan- lagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
e) Erträge aus Gewinngemeinschaften und Gewinnabführung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme	—	—	—	—	26	56	—	—	106	—	—	—	—	188
2. Aufwendungen für Kapitalanlagen														
a) Aufwendungen für die Verwaltung von Ka- pitalanlagen, Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen für die Kapitalan- lagen	—	—	—	1	17	36	—	—	68	—	—	—	—	122
b) Abschreibungen auf Kapitalanlagen	—	—	—	—	—	—	—	—	712	—	—	—	—	712
c) Verluste aus dem Abgang von Kapitalanla- gen	—	—	—	—	—	—	—	—	0	—	—	—	—	0
d) Aufwendungen aus Verlustübernahme	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme	—	—	—	1	17	36	—	—	780	—	—	—	—	834
3. Anlageergebnis	—	—	—	-1	9	20	—	—	-674	—	—	—	—	-645

A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

Im Folgenden werden die wesentlichen, handelsrechtlich ermittelten sonstigen Erfolgsposten des Berichtsjahres und des Vorjahres dargestellt:

Technischer Zinsertrag in Tsd. €		
	Berichtsjahr	Vorjahr
Technischer Zinsertrag	-43	-48

Sonstige Erträge in Tsd. €		
	Berichtsjahr	Vorjahr
Erträge aus erbrachten Dienstleistungen	—	0
Erträge aus der Auflösung anderer Rückstellungen	0	3
Übrige sonstige Erträge	1	3
Gesamt	1	6

Sonstige Aufwendungen in Tsd. €		
	Berichtsjahr	Vorjahr
Aufwendungen für erbrachte Dienstleistungen	—	0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	—	5
Aufwendungen für Jahresabschlusskosten	77	70
Aufwendungen für Beiträge und Gebühren	21	23
Übrige sonstige Aufwendungen	497	301
Gesamt	596	398

Steuern in Tsd. €		
	Berichtsjahr	Vorjahr
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	1.939	1.181
Sonstige Steuern	—	—
Gesamt	1.939	1.181

Berichterstattung über wesentliche Leasingvereinbarungen

Es liegen keine wesentlichen Leasingvereinbarungen als Leasingnehmer oder Leasinggeber vor.

A.5 Sonstige Angaben

Neben den in den vorhergehenden Kapiteln veröffentlichten Informationen sind keine weiteren wesentlichen Angaben zu machen.

B Governance-System

B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System

Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsgremien

Der VRK WaG betreibt satzungsgemäß Kompositversicherungsgeschäft nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit. Neben dem Versicherungsgeschäft hält der Verein eine Beteiligung i. H. v. ca. 27,5 % an der VRK Holding GmbH, welche die gemeinsame Führungsplattform für die weiteren, operativ tätigen Versicherer im Raum der Kirchen darstellt. Entsprechend wurden Struktur, Rolle und Verantwortungsbereich der Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsgremien festgelegt.

Oberste Vertretung

Die oberste Vertretung ist die Mitgliederversammlung. Sie repräsentiert die Gesamtheit der Mitglieder und übt die Eigentümerrechte in den Angelegenheiten des Vereins aus.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat wird durch die Mitgliederversammlung unter Beachtung der Mitbestimmung gewählt und kommt seinen Rechten und Pflichten in Übereinstimmung mit dem Aktiengesetz nach. Der Aufsichtsrat erörtert einmal im Jahr mit dem Vorstand die Geschäfts- und die Risikostrategie hinsichtlich Aktualität und Angemessenheit der jeweiligen Inhalte.

Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Unternehmens mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze, der Satzung, des Geschäftsplans und der Geschäftsordnung. Er besteht aus zwei Personen, die durch den Aufsichtsrat bestellt werden. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat entsprechend den gesetzlichen Vorgaben insbesondere über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung und der Risikopolitik, den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens zu berichten.

Ressortverteilung

Die Vorstandsmitglieder sind gemeinsam für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich. Folgende Ressortverteilung wurde eingerichtet:

Name	Ressort
Jürgen Stobbe	Vertrieb, Marketing, Organschafts- und Rechtstätigkeiten, Controlling und VRK-Akademie
Christian Zöllner	Krankenversicherung, Sachversicherung, Aktuariat/Rückversicherung, Kapitalanlagen, Personal- und Rechnungswesen, Betriebsorganisation, Informatik, Leben-Bestandsverwaltung und ZVK

Der VRV hat alle im Rahmen des Versicherungsbetriebs erforderlichen Funktionen mit Ausnahme der Kapitalanlagen im Rahmen einer der BaFin angezeigten Vereinbarung an die HUK-COBURG ausgelagert. Der VRV hat seine Kapitalanlage im Rahmen einer der BaFin angezeigten Vereinbarung auf die HUK-COBURG Asset Management GmbH übertragen.

Schlüsselfunktionen

Den gesetzlichen Anforderungen entsprechend hat der Vorstand die nachfolgend beschriebenen vier Schlüsselfunktionen mit einem entsprechenden Verantwortungs- und Aufgabenbereich eingerichtet. Diese vier Schlüsselfunktionen sind bei der HUK-COBURG angesiedelt. Sie nehmen zusätzlich per Dienstleistung die Schlüsselfunktionen aller weiteren Tochterunternehmen sowie der Versicherungsgruppe wahr und berichten in dieser Rolle an die jeweiligen Ausgliederungsbeauftragten.

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit der Schlüsselfunktionen und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird sichergestellt. Anforderungs- und Aufgabenprofile für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vier Schlüsselfunktionen sind nachvollziehbar in Stellenbeschreibungen festgelegt.

Die Schlüsselfunktionen berichten direkt und unmittelbar an den Vorstand. Dafür wird den Schlüsselfunktionen uneingeschränkter Zugang zu allen für die Ausübung ihrer Zuständigkeiten benötigten Informationen gewährt. Darüber hinaus werden die Schlüsselfunktionen über relevante Sachverhalte zeitnah, gegebenenfalls ad hoc, informiert. Dazu findet ein angemessener Informationsaustausch zwischen den Schlüsselfunktionen, den Vorständen und weiteren relevanten Personen statt.

Folgende Schlüsselfunktionen sind eingerichtet:

Funktion der internen Revision

Die Interne Revision erbringt als eigenständige Abteilung unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen. Gegenstand der Revisionsprüfungen sind alle wesentlichen Aktivitäten der gesamten Geschäftsorganisation. Sie bewertet durch die Anwendung eines systematischen und zielgerichteten Vorgehens Führungs-, Überwachungs-, Risikomanagement- und Kontrollprozesse und trägt zu deren Verbesserung bei.

Compliance-Funktion

Die Compliance-Funktion setzt sich zusammen aus der zentralen Compliance-Funktion und den dezentralen Compliance-Beauftragten. Die zentrale Funktion wird durch die Abteilung Recht und Compliance ausgeübt. Sie besteht aus den zentralen Compliance-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeitern und dem Compliance-Officer, der zugleich die Abteilungsleitung innehat. Der Compliance-Officer richtet ein effektives gruppenweites Compliance-Management-System zur Erfüllung aller Compliance-relevanten Anforderungen ein und entwickelt es fortlaufend weiter.

Risikomanagement-Funktion

Die Risikomanagement-Funktion wird auf aggregierter Ebene durch die Abteilung Risikomanagement wahrgenommen, welche das Risikomanagementsystem organisiert und die Ausgestaltung des gesellschafts- und gruppenweiten Risikomanagementprozesses verantwortet. Auf operativer Ebene wird das Risikomanagement durch die jeweiligen Geschäftsbereiche durchgeführt und verantwortet. Für den VRV relevante Risiken werden in einem zentralen Risikobestandsführungssystem verwaltet.

Versicherungsmathematische Funktion

Die Versicherungsmathematische Funktion wird durch die Abteilungsleitung des geschäftsbereichsspezifisch zuständigen Aktuariats wahrgenommen und verantwortet. Das Aufgabenspektrum entspricht dem aufsichtsrechtlich geforderten Umfang, wie zum Beispiel der Koordination der Berechnungen der versicherungstechnischen Rückstellungen oder der Mitwirkung am Risikomanagementsystem.

Wesentliche Änderungen im Governance-System

Im Berichtsjahr gab es in Bezug auf das Governance-System des Vereins keine wesentlichen Änderungen.

Vergütungsleitlinien und -praktiken

Die Vergütungsleitlinien des VRV dienen der Sicherstellung angemessener, transparenter, nachhaltiger und mit der Geschäfts- und Risikomanagementstrategie der Gruppe im Einklang stehender Vergütungsstrukturen. Die Vergütungsgrundsätze zielen auf den

nachhaltigen Erfolg des Unternehmens bzw. der Gruppe ab. Entsprechend sind variable Vergütungsbestandteile so gestaltet, dass nicht der kurzfristige Erfolg im Vordergrund steht, sondern eine langfristige Stabilität des Unternehmens sichergestellt wird. Es werden im Rahmen der jeweiligen Vergütungsmodelle keine negativen Anreize gesetzt. Die Vergütungsmodelle sind so gestaltet, dass durch die Zielerreichung keine Interessenkonflikte ausgelöst und keine Anreize zum Eingehen unverhältnismäßig hoher Risikopositionen geschaffen werden. Variable Vergütungsbestandteile mit Unternehmensbezug berücksichtigen in der Regel auch den Gesamterfolg der Gruppe bzw. der Einzelgesellschaften.

Die Vergütungssysteme und die Vergütungspraktiken für Vorstände und Schlüsselfunktionsinhaber sind zusätzlich an folgenden Kriterien ausgerichtet:

- Die festen und die variablen Vergütungsbestandteile stehen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander.
- Der Gesamtbetrag der variablen Vergütung basiert auf einer Kombination aus der Bewertung der Leistungen des Einzelnen sowie des betreffenden Geschäftsbereichs einerseits und dem Gesamtergebnis des Unternehmens oder der Gruppe, der das Unternehmen angehört, andererseits.
- Die Zahlung eines wesentlichen Teils des variablen Vergütungsbestandteils enthält – wo aufgrund der Höhe erforderlich – eine aufgeschobene Komponente, die der Art und dem Zeithorizont der Geschäftstätigkeit des Unternehmens Rechnung trägt. Dieser Zeitaufschub beträgt mindestens drei Jahre.
- Bei der Bewertung der Leistung des Einzelnen werden finanzielle als auch nichtfinanzielle Kriterien herangezogen.
- Bei der Messung der Leistung des Einzelnen ist gegebenenfalls eine Abwärtskorrektur für Exponierungen gegenüber aktuellen und künftigen Risiken vorzunehmen.
- Abfindungszahlungen entsprechen der während des gesamten Tätigkeitszeitraums erbrachten Leistung und sind so ausgestaltet, dass Versagen nicht belohnt wird.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt entsprechend den gesellschafts- und aktienrechtlichen Vorschriften. Der Beschluss wird von der Obersten Vertretung bzw. der jeweiligen Hauptversammlung gefasst. Sie besteht aus einer ausschließlich festen Vergütung.

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder umfasst einen festen und einen variablen Vergütungsbestandteil. Ein Teil der variablen Vergütung wird zeitverzögert nach drei Jahren ausbezahlt. Der variable Bestandteil setzt sich aus der Kombination des Gesamtergebnisses des Unternehmens und der Bewertung der Leistungen des Einzelnen zusammen. Der variable Vergütungsbestandteil beträgt insgesamt in seiner Zielausprägung 25 % des Grundgehalts. In Abhängigkeit der Höhe der Kennzahl „Wertfaktor des Jahres“ kann

der variable Vergütungsbestandteil jedoch eine Ausprägung zwischen 0 % und 50 % des Grundgehaltes betragen. Darüber hinaus erhalten Vorstände eine leistungs- oder beitragsorientierte Altersversorgungszusage.

Die Angemessenheit der Vergütung der Vorstandsmitglieder wird durch den Aufsichtsrat bzw. dessen Vorstands- und Nominierungsausschuss regelmäßig auch anhand externer Quellen überprüft. Dabei werden sowohl die Grundvergütung als auch die variablen Bestandteile und die Altersversorgungsregelungen in die Betrachtung einbezogen.

Die Vergütung der Schlüsselfunktionsinhaber setzt sich aus einem festen und einem variablen Vergütungsbestandteil zusammen. Bei den verantwortlichen Personen für Schlüsselfunktionen erfolgt keine gestreckte Auszahlung des variablen Vergütungsbestandteils, soweit die variable Vergütung weder den Betrag von 35 Tsd. € noch den Wert von 20 % des festen Vergütungsbestandteils, bezogen auf eine 100-prozentige Erfüllung der Zielvereinbarung, überschreitet. Der maximal erreichbare Bonus beträgt 28,125 % der Grundvergütung. Die Inhaber der Schlüsselfunktionen sind leitende Angestellte bzw. Abteilungsleitungen. Für jede Abteilungsleiterposition existiert ein individuelles Gehaltsband, das sich an den Anforderungen der Stelle orientiert. Innerhalb dieses Bandes wird die Vergütung angesiedelt. Zudem findet auch mit externen Quellen regelmäßig ein Vergleich der Vergütung mit marktüblichen Vergütungen statt. Entscheidend für die jeweilige Höhe des variablen Vergütungsbestandteils sind dabei das Ge-

samtergebnis des Unternehmens sowie die Erreichung der persönlichen Ziele und der Ziele der jeweiligen Abteilung. Die Ziele der Abteilung und die persönlichen Ziele werden dabei gewichtet, wobei die persönlichen Ziele nicht von finanziellen Größen abhängen. Soweit die Inhaber der Schlüsselfunktionen Prokuristen sind, erhalten sie eine Altersversorgungszusage.

Über die geschilderten Vergütungsleitlinien und -praktiken hinaus gibt es keine weiteren Regelungen zur Vergütung für Aufsichtsrat, Vorstandsmitglieder und Schlüsselfunktionsinhaber.

Die fixe Grundvergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter folgt zwei Regelwerken: im Bereich der „tariflichen“ Angestellten dem Tarifvertrag für die private Versicherungswirtschaft und im Bereich der Filial- und Organisationsdirektoren einer Betriebsvereinbarung.

Die variablen Vergütungsbestandteile der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden ausschließlich durch Betriebsvereinbarungen geregelt. Die variablen Vergütungsbestandteile sind an Ziel- bzw. Provisionssysteme geknüpft. Es handelt sich dabei um individuelle und/oder kollektive Ziele. Die qualitativen wie quantitativen Ziele nehmen Bezug auf das jeweilige Arbeits- und Verantwortungsgebiet.

Wesentliche Transaktionen

Wesentliche Transaktionen des Vereins mit den Mitgliedervertretern des Vereins, den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates lagen im Berichtsjahr nicht vor.

B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

Gemäß § 24 VAG gelten besondere Anforderungen an Personen, die ein Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben wahrnehmen, in Bezug auf die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit. Dies betrifft:

- Aufsichtsratsmitglieder,
- Vorstandsmitglieder,
- Verantwortliche Personen für Schlüsselfunktionen.

Es wird im Vorfeld der Beantragung der Genehmigung oder der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde sowie laufend sichergestellt, dass die oben angeführten Personengruppen die fachliche Qualifikation und Zuverlässigkeit besitzen.

Die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit im Sinne von Artikel 273 DVO werden auf den oben genannten Personenkreis angewendet. Die erstmalige Beurteilung erfolgt durch das Unternehmen durch Prüfung der Antragsunterlagen bzw. Unterlagen für die Anzeige der Tätigkeit.

Die Voraussetzungen an die Qualifikation und Zuverlässigkeit der Aufsichtsratsmitglieder, Vorstandsmitglieder und Verantwortlichen Personen für Schlüsselfunktionen werden spätestens bei einer erneuten Anzeige geprüft. Darüber hinaus wird anlassbezogen beurteilt, ob die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit noch gegeben sind.

Mitglieder von Aufsichtsorganen müssen die Geschäftsleitung des Unternehmens angemessen kontrollieren, überwachen und die Entwicklung des Unternehmens aktiv begleiten. Bei der Kontrolle und Beratung sind sowohl die Zweckmäßigkeit als auch die Rechtmäßigkeit der Geschäftsleitung zu betrachten. Sie müssen jederzeit in der Lage sein, die von dem Unternehmen getätigten Geschäfte zu verstehen, deren Risiken zu beurteilen und nötigenfalls Änderungen in der Geschäftsführung durchzusetzen. Im Aufsichtsorgan soll, unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Unternehmens, eine angemessene Vielfalt der Qualifikationen, Kenntnisse und einschlägigen Erfahrungen gewährleistet sein. Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrates wird sichergestellt, dass dem individuellen Risikoprofil des Unternehmens entsprechende Kenntnisse der wichtigen Themenfelder vorhanden sind. Das Unternehmen vergewissert sich daher, dass die vom Aufsichtsratsmitglied einzureichenden Unterlagen vorliegen und dass das Aufsichtsratsmitglied die persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit abgegeben hat.

Mitglieder der Geschäftsleitung müssen aufgrund ihrer beruflichen Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen in der Lage sein, eine solide und umsichtige Leitung des Unternehmens auszuüben. Dies erfordert angemessene theoretische und praktische Kenntnisse im Versicherungsbereich sowie Führungserfahrung. Bei den Anforderungen an die fachliche Qualifikation wird beachtet, dass die Geschäftsleitung insgesamt über die Fähigkeiten verfügen muss, das Unternehmen ordnungsgemäß zu leiten (Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung). Jedes einzelne Mitglied der Geschäftsleitung soll über ausreichende Kenntnisse aller Geschäftsbereiche verfügen, um dieser Gesamtverantwortung gerecht zu werden. Ausreichende theoretische Kenntnisse können durch abgeschlossene Berufsausbildungen, Studiengänge und Lehrgänge mit volkswirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen, allgemeinen oder versicherungswirtschaftlichen Inhalten nachgewiesen werden. Auch eine hinreichend breit angelegte Berufspraxis kann die theoretischen Kenntnisse vermitteln. Zudem muss die Geschäftsleitung über praktische Erfahrungen verfügen. Dies schließt nicht aus, dass branchenfremde Personen in den Vorstand berufen werden. Vor der Anzeige der Absicht der Bestellung einer Person zur Geschäftsleitung überprüft das Unternehmen, ob die Bestellungsbedingungen gegeben sind. Das Unternehmen vergewissert sich daher, dass die vom potenziellen Vorstandsmitglied einzureichenden Unterlagen vorliegen und dass das Vorstandsmitglied die persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit abgegeben hat.

Die Aufgaben der Schlüsselfunktionen sind in den Artikeln 268 – 272 DVO und §§ 26, 29 – 31 VAG beschrieben. Die Verantwortlichen Personen für Schlüsselfunktionen müssen die erforderlichen Kenntnisse zur Ausübung der Schlüsselfunktion besitzen. Diese sind in Stellenbeschreibungen für die jeweilige Position konkretisiert und werden in der Regel durch eine langjährige Berufserfahrung im entsprechenden Tätigkeitsbereich nachgewiesen. Die benannten Personen müssen zuverlässig und fachlich geeignet für die konkrete Tätigkeit sein. Das Unternehmen vergewissert sich daher, dass die von der potenziellen Verantwortlichen Person für die Schlüsselfunktion einzureichenden Unterlagen vorliegen und dass die potenzielle Verantwortliche Person für die Schlüsselfunktion die persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit abgegeben hat.

B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Risikostrategie

Gegenstand der Risikostrategie ist die Verankerung der grundsätzlichen Regeln zum Umgang mit Risiken, die sich aus der Umsetzung der Geschäftsstrategie ergeben und die sich auf die Vermögens-, Finanz oder Ertragslage auswirken können. Die Risikostrategie definiert das gemeinsame Grundverständnis für das Eingehen, die Steuerung und die Überwachung von Risiken. Damit werden geschäftsfeldübergreifend und gruppeneinheitlich Mindestanforderungen an die Risikopolitik und das Risikomanagement formuliert, die auf allen Ebenen der Gruppe anzuwenden sind. Die Risikostrategien der einzelnen Versicherungsgesellschaften der Gruppe orientieren sich an dem durch die Risikostrategie definierten Rahmen. Die Risikostrategie bezieht sich, wie auch die Geschäftsstrategie, auf die nachhaltige langfristige Ausrichtung der Versicherungsgruppe. Die Risikostrategie legt fest, wie die qualitativen und quantitativen Einschätzungen des Risikomanagements mit dem Risikokapitalbedarf verknüpft werden und daraus mittels Limitsystem Risikolimits abgeleitet werden.

Risikomanagementsystem

Das Risikomanagementsystem verfolgt als oberstes Ziel den verantwortungsvollen Umgang mit Risiken, um die dauerhafte Sicherung des Vereins und ihrer Unabhängigkeit sowie die Erhaltung ausreichender Sicherheitsmittel zu gewährleisten und damit die dauerhafte Erfüllung der Verpflichtungen und Leistungsversprechen gegenüber den Kunden sicherzustellen. Hierzu ist es notwendig, dass sämtliche sowohl bestehende als auch zukünftig zu erwartende Risiken erkannt und einem angemessenen Risikomanagementprozess unterworfen werden. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung und Ausgestaltung dieses Prozesses ist die Risikomanagement-Funktion.

Ferner zielt das Risikomanagement auf einen bewussten Umgang mit Risiken durch alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – auch in den Dienstleistungsgesellschaften – und die Stärkung der Risikokultur ab. Ausdruck dieser Risikokultur sind u. a. die bestehenden Compliance-Regelungen sowie die Einbeziehung aller Fachbereiche in die Risikobestandsführung.

Darüber hinaus stellt das Kapitalmanagement ein wesentliches Steuerungsinstrument innerhalb der Gruppe dar. Primäres Ziel ist die Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung auf Ebene der Einzelgesellschaften und der Gruppe. Die Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung SCR (Solvabilitätsquote) sowie der Mindestkapitalanforderung MCR (MCR-Bedeckungsquote) sind dabei eine strenge Nebenbedingung.

Durchführung des Risikomanagements

Das Risikomanagementsystem ist auf die Ziele der Geschäfts- und Risikostrategie ausgerichtet und befasst sich mit allen Geschäftsabläufen, die mit wesentlichen Risiken behaftet sind. Dies schlägt sich in den Richtlinien nieder. Die Wechselwirkungen und Schnittstellen in den Prozessen des Risikomanagements werden kenntlich gemacht, um das Risikomanagementsystem der Versicherungsgruppe vollumfassend und zusammenhängend zu beschreiben und um die übergreifende Zusammenarbeit der jeweiligen Funktionen bzw. Organisationseinheiten darzustellen.

Das Risikomanagementsystem ist sowohl funktional als auch methodisch eng mit dem Prozess der Unternehmensplanung der Versicherungsgruppe verknüpft.

Aufbauend auf der Unternehmensplanung wird im Rahmen des Risikomanagements die aktuelle und zukünftige Risikolage ermittelt und bewertet. Umgekehrt fließen die Ergebnisse des Risikomanagements mittels Beurteilung der Risikolage in die Unternehmensplanung ein und stellen so die Umsetzung der Ziele der Risikostrategie sicher.

Das Risikomanagementsystem gliedert sich im Wesentlichen in die nachfolgend aufgeführten Bestandteile bzw. Prozesse auf:

- Validierung von Risikostrategie und Richtlinien,
- Validierung der Methoden und Prozesse zur Risikobewertung,
- Risikobestandsführung,
- SCR-Berechnung,
- ORSA,
- Risikoberichterstattung,
- Limitfestsetzung,
- Risikomanagement der Kapitalanlagen,
- Risikokonzentrationen,
- Gruppeninterne Transaktionen,
- Laufende Solvabilitäts- und HGB-Überwachung sowie Feststellung der Verschlechterung der finanziellen Lage nach § 132 VAG.

Die für den jeweiligen Prozess verantwortliche Person stellt sicher, dass der Prozess die Ergebnisse gemäß den Zielen aus der Geschäfts- und Risikostrategie liefert. Sie trägt darüber hinaus auch die Verantwortung im Internen Kontrollsystem und gewährleistet, dass Risiken innerhalb des Prozesses durch Prozesskontrollen minimiert werden. Dabei hat die prozessverantwortliche Person ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Effizienz und Sicherheit bereichsübergreifend und damit für den gesamten Prozess nachhaltig sicherzustellen.

Die Dokumentation dieser Prozesse erfolgt auf Basis eines einheitlichen Standards. Darüber hinaus werden zur Sicherstellung einer einheitlichen Vorgehensweise bei der Durchführung des Risikokontrollprozesses gruppeneinheitliche Vorgaben und Mindestanforderungen durch die Risikomanagement-Funktion dahingehend vorgegeben, dass die Schnittstellen zu den übergreifenden Risikomanagementprozessen eindeutig nachvollziehbar definiert werden. Die angemessene Umsetzung in den operativen Bereichen verantworten die Leitungen der operativen Geschäftsbereiche als Prozessverantwortliche.

Die Verantwortung für die standardisierte Prozessdokumentation ist in der Risikostrategie der Versicherungsgruppe festgelegt. Für die übergreifenden Risikomanagementprozesse liegt die Verantwortung der Prozessdokumentation bei der Risikomanagement-Funktion. Die dezentralen Risikomanagementprozesse werden in den operativen Einheiten durch die jeweilige Leitung dokumentiert.

Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der einzelnen Bestandteile des Risikomanagementsystems wurden die in den Prozessen auftretenden Prozessrisiken identifiziert. Durch die Einrichtung entsprechender Kontrollaktivitäten und deren für einen Dritten nachvollziehbare Dokumentation wird diesen Risiken begegnet. Diese Dokumentation dient zum einen als Arbeitsgrundlage für die handelnden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zum anderen auch als Basis für die Durchführung der Angemessenheitsprüfung des Internen Kontrollsystems.

Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA – englisch „own risk and solvency assessment“) wird die jederzeitige Erfüllbarkeit der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen und der Anforderungen an die versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvabilitätsübersicht beurteilt. Gemäß den aufsichtsrechtlichen Vorgaben der ORSA-Leitlinien werden hierfür Projektionen der gesetzlichen Kapitalanforderungen gemäß Solvabilität II für den Unternehmensplanungszeitraum durchgeführt. Dabei werden die Kapitalanforderungen der Risikoträger mithilfe der Standardformel ermittelt.

Darüber hinaus wird im Rahmen des ORSA die Wesentlichkeit von Abweichungen des Risikoprofils von den Annahmen, die der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung mit der Standardformel zugrunde liegen, bewertet.

Zusätzlich werden zur Einschätzung der Risikosensitivität verschiedene Stresstests, Szenarioberechnungen und Sensitivitätsanalysen durchgeführt. Mit diesen wird somit das individuelle Gefährdungspotenzial auch bezüglich außergewöhnlicher, aber plausibler möglicher Ereignisse auf das Risikoprofil überprüft.

Abschließend erfolgt eine eigenständige Bewertung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs unter Berücksichtigung des spezifischen Risikoprofils, der festgelegten Risikotoleranzschwellen und der Geschäftsstrategie des Unternehmens.

In der Versicherungsgruppe wird die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung als jährlicher Regelprozess (ORSA-Prozess) durchgeführt. Die einzelnen Prozessschritte sind eng mit den Unternehmensplanungsprozessen verknüpft und an Datenstände zum Quartalsende (30.06., 30.09., 31.12.) gebunden.

Die wichtigsten Eingangsgrößen des ORSA sind das Ergebnis des abgelaufenen Geschäftsjahres, der aktuelle Unternehmensplan für die kommenden fünf Jahre sowie gegebenenfalls Festlegungen zur strategischen Asset Allokation.

Die wichtigsten Ergebnisse des ORSA stellen Empfehlungen für die Unternehmensplanung des Folgejahres, insbesondere zur Gewinnverwendung in der Versicherungsgruppe, zum Kapitalmanagement sowie die Limitfestsetzung im Folgejahr dar. Darüber hinaus liefert der ORSA Erkenntnisse zur Belastbarkeit des Vereins in Krisensituationen.

Der ORSA-Prozess wird dabei für jede Versicherungsgesellschaft und -gruppe nach einer einheitlichen Systematik durchgeführt. Über den jährlichen ORSA-Prozess hinausgehende Aktualisierungen (Ad-hoc-ORSA) werden anlassbezogen geplant und haben ergänzenden Charakter. Zusammen mit dem regelmäßigen ORSA-Bericht entsteht ein vollständiges und dem Risikoprofil angemessenes Bild der Risiko- und Solvabilitätslage des Vereins.

Aufgrund des zukunftsgerichteten Fokus wird der ORSA-Prozess einmal pro Jahr im Rahmen der Risikobewertung parallel zum Jahresabschluss auf Datenstand 31.12. durchgeführt. In den ORSA-Bericht fließen neben den Ist-Daten für das Berichtsjahr auch die im Rahmen des abgeschlossenen Planungsprozesses ermittelten Planzahlen für das Folgejahr und den Mittelfristzeitraum ein. Damit basiert der ORSA-Bericht auf derselben Datengrundlage wie der Bericht über Solvabilität und Finanzlage (SFCR) bzw. die regelmäßige aufsichtliche Berichterstattung (RSR). Der Vorstand bespricht einmal pro Jahr die Ergebnisse des ORSA-Berichts mit dem Aufsichtsrat.

Ergeben sich unterjährig wesentliche Änderungen der Risikolage oder des Risikoprofils, wird eine erneute vorausschauende Beurteilung der unternehmenseigenen Risiken und der Solvabilität vorgenommen. Dies erfolgt abhängig vom Umfang der Änderungen im Rahmen der Risikoberichterstattung ad hoc oder im Rahmen der außerplanmäßigen Risikobewertung (Ad-hoc-ORSA). Auslöser können beispielsweise sein:

- Einstieg in neue Geschäftsbereiche,
- Bedeutende Änderungen der Risikotoleranzschwellen,

- Bedeutende Änderungen der Rückversicherungsvereinbarun-
gen,
- Bestandsübertragungen sowie
- Bedeutende Änderungen der Zusammensetzung der Vermö-
genswerte.

Hierzu werden u. a. Stresstests und Szenarioanalysen verwendet, um die wesentlichen Auswirkungen der internen Entscheidungen oder der geänderten externen Faktoren auf das Risikoprofil abzuschätzen.

Die Risikomanagement-Funktion ist für die Festlegung einer einheitlichen Systematik der Messmethodik, die Berücksichtigung von Abhängigkeiten zwischen Risiken und die Durchführung der zugehörigen Risikobewertung verantwortlich. Die Risiken werden dabei überwiegend mit gängigen stochastischen/mathematischen Methoden und Verfahren quantifiziert. Ergänzend kommen auch Näherungsmethoden, Expertenschätzungen und rein qualitative Bewertungen zum Einsatz.

Das mittelfristige Kapitalmanagement ist ein integraler Bestandteil des Unternehmensplanungsprozesses und folgt demselben Planungshorizont von fünf Jahren. Der mittelfristige Kapitalmanagementplan fließt in den ORSA-Bericht ein und bildet damit den Ausgangspunkt für die folgende Unternehmensplanung. Hierbei werden die Angemessenheit von Eigenmittelzuführungen und das Potenzial für Ausschüttungen aus mittelfristiger Sicht beurteilt und bei Bedarf Empfehlungen für Kapitalmaßnahmen vorbehaltlich bilanzieller, rechtlicher und steuerlicher Prüfungen gegeben. Die Beschlussfassung der mittelfristigen Kapitalmanagementpläne erfolgt im Rahmen der Beschlussfassung des ORSA-Berichts.

Ziel des mittelfristigen Kapitalmanagementplans ist es, die jederzeitige Bedeckung der Kapitalanforderungen zu gewährleisten. Im Rahmen des jährlich durchgeführten Unternehmensplanungsprozesses werden aus den Zielen der Geschäftsstrategie unter Beachtung der Risikostrategie die konkreten operativen kurz- bis mittelfristigen Sollvorgaben jedes einzelnen Geschäftsbereiches abgeleitet.

B.4 Internes Kontrollsystem

Das Interne Kontrollsystem (IKS) der Gruppe dient vor allem dazu, die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit zu unterstützen und sicherzustellen, dass alle zu beachtenden Gesetze und Verordnungen, alle aufsichtsbehördlichen Anforderungen und internen Vorgaben eingehalten werden. Es stellt sicher, dass die durch den Vorstand eingeführten Grundsätze, Verfahren, Maßnahmen und Regelungen erfüllt werden. Dies umfasst dabei insbesondere die Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit, die Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der internen und externen Rechnungslegung, die Einhaltung der für das Unternehmen maßgeblichen rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften und die Sicherstellung, dass im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit in- und extern adressierte Informationen vollständig und zutreffend sind.

Das IKS der Gruppe gilt für alle Unternehmensebenen sowie für ausgliederte Bereiche und Prozesse.

Es setzt sich aus dem internen Steuerungssystem sowie dem internen Überwachungssystem zusammen und besteht aus folgenden Komponenten:

Kontrollumfeld

Innerhalb der Gruppe wird ein ausgeprägtes Kontrollbewusstsein der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gefördert, um ein günstiges Kontrollumfeld als Voraussetzung für ein wirksames IKS zu schaffen. Das Kontrollbewusstsein wird dabei durch den Vorstand vorgelebt und findet seinen Niederschlag in der Ausgestaltung des strategischen Rahmens.

Risikobeurteilung

Innerhalb der Gruppe werden sämtliche Risiken in den wesentlichen Geschäftsabläufen nach einer einheitlichen Systematik erfasst, analysiert und in einem Risikoinventar zusammengestellt. Eine sorgfältige Risikobeurteilung bildet die Grundlage für den Umgang mit den Risiken durch den Vorstand. Verantwortlich für die Identifikation und die Analyse der Risiken sind die jeweils für die wesentlichen Geschäftsabläufe verantwortlichen Bereiche.

Kontrollaktivitäten

Im Rahmen der Risikobeurteilung werden die Prozessschritte festgelegt, in welchen den Risiken der wesentlichen Geschäftsabläufe durch das Implementieren von Kontrollen begegnet wird. Die Kontrollaktivitäten werden nachvollziehbar dokumentiert.

Innerhalb der Gruppe dienen die Kontrollaktivitäten auch der Vermeidung von Interessenkonflikten (Funktionstrennung) innerhalb der Aufbau- und Ablauforganisation.

Information und Kommunikation

Innerhalb der Gruppe existieren für sämtliche Ebenen eindeutige Regelungen und Vorgaben hinsichtlich der Informations- und Kommunikationswege. Diese umfassen die Bestandteile des strategischen und organisatorischen Rahmens aus Geschäfts- und Risikostrategien, ESG-Strategie, IT-Strategie sowie ergänzende Richtlinien zur Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Governance-Anforderungen. In den operativen Bereichen bzw. Fachabteilungen werden die Rahmenbedingungen durch Organisationshandbücher, Arbeitsanweisungen, Stellenbeschreibungen und Aktennotizen weiter konkretisiert und deren Umsetzung sichergestellt.

Überwachung des IKS

Die Überwachung des IKS umfasst sowohl die Beurteilung der Angemessenheit des IKS als auch die Prüfung der Wirksamkeit des IKS. Hierüber wird dem Vorstand einmal jährlich oder ad hoc in besonderen Situationen berichtet.

Implementierung und Aufgaben der Compliance-Funktion

Innerhalb der Gruppe tragen die Gesellschaftsvorstände die Gesamtverantwortung für Compliance für ihre jeweilige Einzelgesellschaft. Der Vorstand des Mutterunternehmens gewährleistet, dass die Compliance aller in die Gruppenaufsicht einbezogenen Unternehmen so umgesetzt ist, dass eine Steuerung und Kontrolle auf Gruppenebene möglich sind.

Die Compliance-Funktion des Mutterunternehmens besteht aus der zentralen Compliance-Funktion und den dezentralen Compliance-Beauftragten. Die zentrale Compliance-Funktion ist in der Abteilung Recht und Compliance angesiedelt und setzt sich aus dem Compliance-Officer, in Personalunion Leiter Recht und Compliance, und den direkten Compliance-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeitern zusammen und nimmt die Compliance-Funktion für den Verein wahr.

Die Zuständigkeit besteht grundsätzlich auch für Handelsvertreter im Haupt- und Nebenberuf (§ 84 HGB), Makler und sonstige Vermittler, die für Unternehmen der Gruppe Versicherungsverträge vermitteln.

Der Compliance-Officer richtet ein effektives gruppenweites Compliance-Management-System (CMS) für alle Gesellschaften der Versicherungsgruppe zur Erfüllung aller Compliance-relevanten Anforderungen ein und entwickelt es fortlaufend weiter. Er ist für die angemessene Umsetzung dieser Aufgabe, insbesondere in den vom Vorstand festgelegten Compliance-Schwerpunkten Kartell-Compliance, Anti-Fraud und Vertriebs-Compliance, verantwortlich.

Das Compliance-Management-System umfasst:

- die Identifikation von Compliance-Anforderungen,
- die Identifikation und Analyse von Compliance-Risiken, insbesondere die Überwachung des Rechtsänderungsrisikos,
- die Umsetzung und Empfehlung von Compliance-relevanten Maßnahmen, durch die die Einhaltung externer Anforderungen sichergestellt wird (insbesondere die Erstellung von Compliance-Richtlinien, Arbeitsanweisungen etc.),
- die Durchführung von Compliance-Überwachungsmaßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Compliance-Maßnahmen,
- die Aufklärung von Hinweisen auf Compliance-Verstöße (gegebenenfalls anlassbezogene Sonderuntersuchungen),
- den Betrieb eines Berichtssystems, inkl. regelmäßiger und Ad-hoc-Berichterstattung an den Vorstand und den Aufsichtsrat,
- die Kommunikation Compliance-relevanter Themen,
- die ordnungsgemäße Dokumentation relevanter Vorgänge,
- die Entwicklung und Umsetzung von kontinuierlichen Verbesserungsmaßnahmen des CMS,
- die Beratung der Organe, Führungskräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Compliance-relevanten Themen (insbesondere zu sich abzeichnenden Änderungen im Rechtsumfeld),
- die Einberufung und Leitung des Compliance-Komitees,
- die Bearbeitung von BaFin-relevanten Forderungen sowie die Kommunikation mit der BaFin zu Compliance-relevanten Themen und
- einen laufenden Informationsaustausch mit den Schlüsselfunktionen Interne Revision, Risikomanagement und Versicherungsmathematische Funktion.

Einige Compliance-Aufgaben werden dezentral und eigenständig durch dezentrale Compliance-Beauftragte bearbeitet. Zu den dezentralen Compliance-Bereichen zählen Datenschutz, Geldwäsche, Informationssicherheit, Allgemeine Gleichbehandlung (AGG), Arbeitssicherheit, Nachhaltigkeit sowie die Fachrechte Leben, Kranken, Kraftfahrt, HUS, Schaden, Rechtsschutz und Rechtsschutz Schaden. Hier stellt der Compliance-Officer die Einhaltung der Compliance-relevanten Vorgaben sicher.

Alle Aktivitäten der Compliance-Funktion erfolgen auf Basis eines Compliance-Planes, dessen Aktualität regelmäßig überprüft wird.

Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen bezüglich der Compliance-Aufgaben (Beratung, Frühwarnung, Compliance-Risikokontrolle und Überwachung) sind in den einzelnen Elementen des CMS der Versicherungsgruppe umgesetzt bzw. werden mit den Aufgaben des Compliance-Officers abgedeckt.

B.5 Funktion der internen Revision

Die Interne Revision der HUK-COBURG nimmt die Funktion der internen Revision für den VRV wahr. Verantwortliche Leiterin der Schlüsselfunktion Interne Revision ist die Leiterin der Abteilung Revision.

Die Interne Revision ist unmittelbar der Geschäftsleitung der HUK-COBURG, die Abteilungsleitung der Internen Revision disziplinarisch dem Vorstandssprecher unterstellt.

Die Interne Revision prüft die gesamte Geschäftsorganisation, einschließlich ausgegliederter Bereiche und Prozesse, und insbesondere das Interne Überwachungssystem auf deren Angemessenheit und Wirksamkeit. Schwachstellen werden aufgezeigt und Maßnahmen zur Optimierung von Ergebnissen und Verfahren vorgeschlagen. Die Realisierung der Maßnahmenvorschläge wird überwacht.

Basis für die Revisionstätigkeit ist ein Prüfungsuniversum als Gesamtheit aller zu prüfenden Themen und Bereiche. Die Prozesse bilden die gesamte Geschäftsorganisation ab (Prüfungsobjekte). Aus der risikoorientierten Bewertung der Prüfungsobjekte wird das Prüfungsprogramm abgeleitet. Dabei werden die Unternehmensziele sowie gesetzliche Vorgaben und aufsichtsrechtliche Anforderungen berücksichtigt.

Die methodische Vorgehensweise entspricht den in Theorie und Praxis sowie von den externen Prüfungsinstitutionen und Berufsverbänden, insbesondere dem Deutschen Institut für Interne Revision (DIIR), geforderten und anerkannten Grundsätzen und wird laufend überprüft und weiterentwickelt.

Durch entsprechende quantitative und qualitative personelle und technische Ausstattung sowie abteilungsinterne Organisation wird sowohl den externen Anforderungen an die Ausgestaltung der Revisionsfunktion als auch den unternehmensspezifischen Zielsetzungen Rechnung getragen.

Die Leiterin der Internen Revision ist gleichzeitig betriebliche Datenschutzbeauftragte. Die betriebliche Datenschutzbeauftragte ist – ebenso wie die Revision – weisungsfrei, unabhängig und trägt

selbst keine operative Verantwortung für die Einhaltung der Datenschutzvorgaben, die die Unabhängigkeit der Revision beeinträchtigen könnte.

Unabhängigkeit und Objektivität der Internen Revision

Die Interne Revision ist organisatorisch sowie prozessual unabhängig, die Mitarbeitenden der Internen Revision müssen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben objektiv vorgehen.

Unabhängigkeit bedeutet, dass die Interne Revision bei der Prüfungsplanung, bei der Prüfungsdurchführung und bei der Berichterstattung nicht behindert werden darf.

Zur Gewährleistung der Unabhängigkeit ist die Interne Revision:

- frei von produktiven Aufgaben und darf nicht mit revisionsfremden Aufgaben betraut werden, die mit der Prüfungstätigkeit nicht in Einklang stehen,
- prozessneutral,
- nicht weisungsgebunden, insbesondere bei der Prüfungsplanung, Prüfungsdurchführung inklusive der Bewertung der Prüfungsergebnisse und der Berichterstattung sowie
- ohne Weisungsbefugnis.

Durch die Personalplanung ist sichergestellt, dass die Revision über ausreichendes und angemessen qualifiziertes Personal verfügt.

Darüber hinaus ist die Interne Revision zur Wahrung der Unabhängigkeit und Objektivität angemessen in der Aufbauorganisation abgebildet und besitzt ein uneingeschränktes aktives und passives Informationsrecht.

Zur Sicherstellung der Einhaltung interner und externer Anforderungen unterhält die Interne Revision ein System zur Qualitätssicherung und -verbesserung. Die Erfüllung der Anforderungen an die Interne Revision der HUK-COBURG wurde im Rahmen eines externen Quality Assessments gemäß dem DIIR-Standard 3 im Jahr 2021 geprüft und vollumfänglich bestätigt.

B.6 Versicherungsmathematische Funktion

Die Aufgaben der Versicherungsmathematischen Funktion ergeben sich im Wesentlichen aus § 31 VAG sowie Artikel 272 DVO. Sie umfassen in Bezug auf die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen hauptsächlich:

- Koordinierung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen,
- Gewährleistung der Angemessenheit der verwendeten Methoden und Basismodelle sowie der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen getroffenen Annahmen,
- Bewertung der Hinlänglichkeit und der Qualität der Daten, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegt werden,
- Vergleich der besten Schätzwerte mit den Erfahrungswerten und Berücksichtigung der Erkenntnisse daraus,
- Unterrichtung des Vorstandes über die Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen,
- Überwachung der Berechnungen in den in § 79 VAG genannten Fällen.

Darüber hinaus erbringt die Versicherungsmathematische Funktion Beratungsleistungen und gibt dabei eine Stellungnahme zur allgemeinen Zeichnungs- und Annahmepolitik und zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen ab. Sie trägt zur wirksamen Umsetzung des Risikomanagementsystems und zur unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung bei und

stellt eine aktuarielle Expertise zur Verfügung. Die Versicherungsmathematische Funktion wirkt bei der Schaffung der Risikomodelle und bei der Koordination der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderungen mit. Dabei arbeitet sie mit den anderen Schlüsselfunktionen zusammen.

In ihrem mindestens einmal jährlich zu erstellenden Bericht an den Vorstand dokumentiert die Versicherungsmathematische Funktion die wesentlichen von ihr wahrgenommenen Aufgaben sowie die erzielten Ergebnisse, benennt ggf. Mängel und gibt Empfehlungen zu deren Behebung ab. Über eventuell auftretende größere Probleme berichtet die Versicherungsmathematische Funktion ad hoc an den Vorstand.

Die Aufgaben der Versicherungsmathematischen Funktion werden im Geschäftsbereich Schaden-/Unfallversicherung durch den Leiter der Abteilung Aktuariat Komposit wahrgenommen. Wesentliche Aufgaben dieser Abteilung liegen in der Produktentwicklung, Preisgestaltung und Zeichnungspolitik sowie der Berechnung der Rückstellungen. Darüber hinaus wirkt die Versicherungsmathematische Funktion auch bei der Unternehmensplanung und im Risikomanagement mit. Aufgrund der Personalunion von Versicherungsmathematischer Funktion und Leiter des Aktuariat Komposit sind zur Vermeidung möglicher Interessenkonflikte und für eine objektive, faire und unabhängige Aufgabenerfüllung flankierende Maßnahmen eingerichtet. Unter anderem bestehen diese aus dem Heranziehen eines unabhängigen Gutachtens im Rahmen der jährlichen Überprüfung durch einen externen Prüfer („Reservereview“).

B.7 Outsourcing

Der VRV hat alle im Rahmen des Versicherungsbetriebs erforderlichen Funktionen mit Ausnahme der Kapitalanlagen im Rahmen einer der BaFin angezeigten Vereinbarung an die HUK-COBURG ausgelagert. Der VRV hat seine Kapitalanlage im Rahmen einer der BaFin angezeigten Vereinbarung auf die HUK-COBURG Asset Management GmbH übertragen.

Ausgliederungsverfahren

Das Ausgliederungsverfahren unterteilt sich in drei Abschnitte:

Sachverhaltsprüfung

Zunächst legt der VRV auf der Grundlage einer vorgelagerten Sachverhaltsprüfung fest, welche Aktivitäten und Prozesse unter Risikogesichtspunkten überhaupt ausgegliedert werden können. Die auslagernde Gesellschaft nimmt eine Sachverhaltsprüfung bzw. im Falle von IT-Ausgliederung eine Erstrisikoanalyse vor. Diese Prüfung dient der Ermittlung, ob die geplante Ausgliederung aufsichtsrechtlich zulässig ist und inwieweit eine detaillierte Risikoanalyse vorzunehmen ist.

Sofern nach dem Ergebnis der Sachverhaltsprüfung/Erstrisikoanalyse eine Ausgliederung einer potenziell „wichtigen Funktion oder Versicherungstätigkeit“ oder einer potenziell „nicht wichtigen Funktion“ vorliegt, bedarf es einer detaillierten Risikoanalyse.

Detaillierte Risikoanalyse

Die detaillierte Risikoanalyse ist durch die ausgliedernde Abteilung bzw. den Fachbereich vorzunehmen. Ihr Zweck ist die Identifikation und Beurteilung der aus der Ausgliederung entstehenden Risiken und darauf aufbauend die Einstufung als „nicht wichtige Funktion“ oder „wichtige Funktion“.

Ergibt die Risikoanalyse eine Klassifizierung als Ausgliederung einer wichtigen Funktion oder Versicherungstätigkeit, so ist das Ergebnis der Risikoanalyse den Gesellschaftsvorständen vor der Ausgliederungsentscheidung zu kommunizieren. Bei einer Ausgliederung wichtiger Funktionen oder Versicherungstätigkeiten i. S. v. §§ 32 Abs. 3, 47 Nr. 8 VAG bedarf dies der Anzeige bei der BaFin.

Sofern eine Ausgliederung einer nicht wichtigen Funktion gegeben ist, orientiert sich das weitere Vorgehen an den Voraussetzungen des § 32 Abs. 1, 2, 4 VAG und Artikel 274 DVO. Im Übrigen liegt es im Ermessen der ausgliedernden Abteilung bzw. des Fachbereichs.

Gehört der Dienstleister zur HUK-COBURG Versicherungsgruppe, wird der Überprüfungsprozess angemessen angepasst.

Ausgliederungscontrolling/Monitoring

Die mit der Ausgliederung verbundenen Risiken werden identifiziert, analysiert und bewertet sowie angemessen gesteuert.

In der Gruppe sind Mindestinhalte festgelegt, die bei der Vertragsgestaltung von Ausgliederungsvereinbarungen zu beachten sind.

Bei Vertragsabschluss sind für den Fall der beabsichtigten Beendigung von Ausgliederungssachverhalten Vorkehrungen zu treffen und umzusetzen, um die Kontinuität und Qualität der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse auch nach Beendigung zu gewährleisten. Im Fall einer nicht beabsichtigten Beendigung, z. B. bei Insolvenz des (externen) Dienstleisters, umfasst das Notfallkonzept entsprechende Geschäftsfortführungs- sowie Wiederanlaufpläne.

B.8 Sonstige Angaben

Beurteilung der Angemessenheit des Governance-Systems

Die Geschäftsorganisation wurde im Berichtsjahr der regelmäßigen Prüfung nach § 23 Abs. 2 VAG i. V. m. MaGo TZ 8.2 unterzogen.

Bei der Überprüfung des Governance-Systems werden verschiedene Prozesse und Verfahren genutzt, z. B. Strategie- und Richtlinienvvalidierung, Statusberichte, Risiko- und Limitüberwachung oder IKS-Selbstbeurteilung. Von den Schlüsselfunktionen wird ein gemeinsamer Bericht mit detaillierten Prüfungsfeldern, Überprüfungsinstrumenten, Turnus, Nachweisen und Ergebnis, inkl. gegebenenfalls erforderlichem Handlungsbedarf erstellt und dem Vorstand als Basis für die Bewertung der Geschäftsorganisation vorgelegt. Die Darstellung der relevanten Prüfungsfelder und der bestehenden Prüfungsinstrumente orientiert sich dabei an den aufsichtsrechtlich festgelegten Komponenten des Governance-Systems (§§ 23 bis 32 VAG).

Die Überprüfung unter Einbeziehung der Erkenntnisse aller Schlüsselfunktionen, zu denen diese bei der Durchführung ihrer Aufgaben gelangt sind, hat ergeben, dass insbesondere die Risikostrategie und die Steuerung des VRV aufeinander abgestimmt und zur Geschäftsstrategie konsistent sind und die Geschäftsorganisation die Ziele der Geschäfts- und der Risikostrategie unterstützt.

Darüber hinaus werden die Funktionsfähigkeit ausgewählter Komponenten des Governance-Systems durch die Revision geprüft sowie die Behebung eventueller festgestellter Mängel fortlaufend überwacht.

In der Gesamtbetrachtung wird die aktuelle Geschäftsorganisation insgesamt als angemessen bewertet.

Andere wesentliche Informationen über das Governance-System

Weitere wesentliche Informationen über das Governance-System des VRV, die über die bereits dargestellten Aspekte hinausgehen, lagen für das Berichtsjahr nicht vor.

C Risikoprofil

Das Risikoprofil ist eine Gesamtsicht aller Risiken des Vereins unter Berücksichtigung der strategischen Ziele und der operationellen Geschäftsabläufe.

Die Solvabilitätskapitalanforderung (Solvency Capital Requirement – SCR) wird gemäß der von EIOPA vorgegebenen Solvabilität-II-Standardformel berechnet. Zum 31.12.2023 betrug diese 65.914 Tsd. €. Für weitere Erläuterungen, beispielsweise eine Darstellung der Risiken ohne Diversifikationseffekte, wird auf das Kapitel E.2 bzw. den Meldebogen S.25.01.21 im Anhang verwiesen.

Im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment – ORSA) wird auf Basis der Solvabilitätskapitalanforderung der Gesamtsolvabilitätsbedarf bestimmt, der die Risikoexposition aus unternehmensspezifischer Sicht widerspiegelt. Hierzu werden Sachverhalte, die sich aus dem unternehmensindividuellen Risikoprofil ergeben oder die in der Solvabilitätskapitalanforderung nicht berücksichtigt werden, gesondert bewertet.

Zur Bestimmung der Risikosensitivität werden zusätzlich die Ergebnisse von Stressszenarien berücksichtigt. In diesen Szenarien werden insbesondere die Auswirkungen auf den Jahresüberschuss nach HGB, die Kapitalanlagen und die versicherungstechnischen

nischen Rückstellungen sowie die Eigenmittel und SCR nach Solvabilität II untersucht. Die Entwicklungen bei den Tochtergesellschaften werden dabei berücksichtigt.

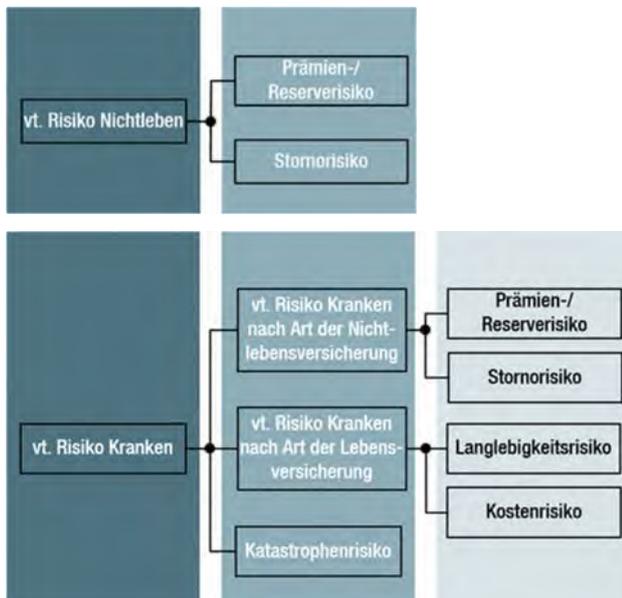
In den nachfolgenden Abschnitten werden gemäß Artikel 295 DVO die folgenden Risikokategorien betrachtet:

- Versicherungstechnisches Risiko,
- Marktrisiko,
- Kreditrisiko (Gegenparteiausfallrisiko),
- Liquiditätsrisiko,
- Operationelles Risiko,
- Andere wesentliche Risiken (strategisches Risiko und Reputationsrisiko).

Darüber hinaus werden im Risikomanagementsystem Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt. Diese treten als Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung auf, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Vermögenswerte, Verbindlichkeiten oder auf die Reputation des Vereins haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken stellen keine eigene Risikokategorie dar, sondern realisieren sich in verschiedenen, bereits etablierten Risikokategorien, insbesondere in den versicherungstechnischen Risiken, dem Marktrisiko, den operationellen Risiken, den Reputationsrisiken und den strategischen Risiken.

C.1 Versicherungstechnisches Risiko

Wie nachfolgend dargestellt, ist das versicherungstechnische Risiko unterteilt in das vt. Risiko Nichtleben und das vt. Risiko Kranken.



Das vt. Risiko Kranken, welches aus dem Unfallversicherungsgeschäft resultiert, ist das maßgebliche vt. Risiko des Vereins und wird vom Prämien- und Reserverisiko dominiert. Das vt. Risiko Nichtleben spielt aufgrund der angebotenen Produkte eine untergeordnete Rolle.

Prämienrisiko

Ein wesentliches Risiko ist das versicherungstechnische Prämienrisiko. Die kalkulierten Tarife können sich als unauskömmlich herausstellen, sodass der Risikoausgleich im Kollektiv scheitert. Dies ist der Fall, wenn Entschädigungsleistungen höher sind als ursprünglich zu erwarten war, oder Irrtümer bei der Schätzung der Schadenhäufigkeit oder -höhe auftreten, ohne dass eine rechtzeitige Anpassung der Beiträge und Versicherungsbedingungen möglich ist. Derartige Effekte können z. B. aus einer zufälligen Häufung von Schäden oder aus neuen rechtlichen Rahmenbedingungen resultieren.

Reserverisiko

Eng mit dem Prämienrisiko verbunden ist das Reserverisiko. Die zurückgestellten Beträge für die noch nicht abgewickelten Versicherungsfälle könnten nicht ausreichen, um den zukünftigen Schadenbedarf zu decken, sodass in den Folgejahren Abwicklungsverluste entstehen könnten. Diesen Risiken wird durch eine vorsichtige Tarifierung und angemessen gebildete Schadenrückstellungen begegnet.

Wesentliche Änderungen im Berichtsjahr

Wesentliche Änderungen der Geschäfts- und Risikostrategie im Bereich der Schaden-/Unfallversicherung wurden nicht vorgenommen, auch die Zeichnungs- und Annahmerichtlinien haben sich nicht nennenswert geändert.

Risikominderungstechniken

Der Verein bietet in der Unfallversicherung Versicherungsschutz in Form von standardisierten Produkten nahezu ausschließlich für private Haushalte in Deutschland an. Diese Beschränkung ist einer der wesentlichen risikobegrenzenden Faktoren für die versicherungstechnischen Risiken.

Der VRK WaG nutzt neben diesen geschäftspolitischen Maßnahmen die folgenden Steuerungsmaßnahmen, um Risiken zu begegnen:

Risikomeidung

Risiken werden vollständig ausgeschaltet bzw. bewusst nicht eingegangen, indem Inhomogenitäten bezüglich der gezeichneten Verträge im Versicherungsbestand beispielsweise durch die Einschränkung der Angebotspalette auf Standardprodukte für private Haushalte vermieden werden.

Risikodiversifizierung

Durch ein breites Angebot von Versicherungsprodukten und einer angestrebten ausgewogenen geografischen Verteilung der Risiken wird das versicherungstechnische Risiko soweit wie möglich diversifiziert.

Risikotransfer

Risiken aus der Geschäftstätigkeit werden gegebenenfalls teilweise oder vollständig auf Dritte übertragen. Beispielsweise wird durch das Instrument der passiven Rückversicherung ein Teil des versicherungstechnischen Risikos zu ausgewählten professionellen Rückversicherungsunternehmen transferiert.

Beurteilung des Solvabilitätsbedarfs

Als Basis für die unternehmenseigene Beurteilung des Solvabilitätsbedarfs für das versicherungstechnische Risiko wird die im Rahmen der Solvabilität-II-Standardformel berechnete SCR für das versicherungstechnische Risiko Nichtleben und Kranken herangezogen. Zum 31.12.2023 betrug diese für das versicherungstechnische Risiko Nichtleben 407 € und für das versicherungstechnische Risiko Kranken 5.365 Tsd. €.

Darüber hinaus werden zur Einschätzung der Risikosensitivität Sensitivitätsanalysen durchgeführt und die Solvabilitätskapitalanforderung der versicherungstechnischen Risiken um jeweils 10 %

erhöht. Die Solvabilitätsquote sinkt in diesem Fall um 0,2 Prozentpunkte und weist daher nur eine sehr geringe Sensitivität hinsichtlich der versicherungstechnischen Risiken auf.

Risikokonzentrationen

Versicherungstechnische Risikokonzentrationen, die sich aus hohen einzelnen oder stark korrelierten versicherungstechnischen Risiken ergeben, sind aufgrund der strategischen Einschränkung des Geschäfts auf private Haushalte äußerst gering. Die Fokussierung

auf Standardprodukte führt in Verbindung mit den definierten Zeichnungs- und Annahmerichtlinien zu einer ausgewogenen Mischung von Risiken im Bestand. Mit dem aus ganz Deutschland bestehenden Geschäftsgebiet werden zudem regionale Konzentrationen von Risiken weitgehend vermieden.

Zweckgesellschaften

Zweckgesellschaften im Sinne von Leitlinie 5 Ziff. 1.17 der EIOPA-BoS-15/109 sind in dem VRV nicht vorhanden.

C.2 Marktrisiko

Das Marktrisiko beinhaltet analog zum Solvabilität-II-Standardmodell folgende Risiken:



Innerhalb des Marktrisikos überwiegt beim VRV das Aktienrisiko.

Aktienrisiko

Das Aktienrisiko bezeichnet das Risiko, das sich durch die Sensitivität der Werte von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise von Aktien ergibt. Innerhalb des Aktienrisikos ist auch das Beteiligungsrisiko erfasst. Dieses bildet das Risiko ab, dass eingegangene Beteiligungen zu potenziellen Verlusten aus bereitgestelltem Eigenkapital, aus Ergebnisabführungsverträgen oder aus Haftungsrisiken führen können.

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko bezeichnet das Risiko, das sich durch die Sensitivität der Werte von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Zinskurve oder in Bezug auf die Volatilität der Zinskurve ergibt. Folglich beinhaltet es die Marktwertveränderungen verzinslicher Wertpapiere, die auf Änderungen der Zinskurve zurückzuführen sind.

Spreadrisiko

Das Spreadrisiko bezeichnet das Risiko, das sich durch die Sensitivität der Werte von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder der Volatilität der Credit-Spreads über der risikofreien Zinskurve ergibt. Hierunter fällt auch das Ausfallrisiko Kapitalanlagen, welches möglichen Verlusten Rechnung trägt, die sich aus einem unerwarteten Ausfall oder der Verschlechterung der Bonität von Schuldnern ergeben. Dabei werden Sicherheiten und Besicherungen berücksichtigt.

Immobilienrisiko

Das Immobilienrisiko bezeichnet das Risiko, das sich durch die Sensitivität der Werte von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise von Immobilien ergibt.

Währungsrisiko

Das Währungsrisiko bezeichnet das Risiko, das sich durch die Sensitivität der Werte von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder der Volatilität der Wechselkurse ergibt.

Konzentrationsrisiko

Das Konzentrationsrisiko innerhalb des Marktrisikos bezeichnet das zusätzliche Risiko, das durch eine mangelnde Diversifikation des Assetportfolios oder durch eine hohe Exponierung gegenüber dem Ausfallrisiko eines einzelnen Wertpapieremittenten oder einer Gruppe verbundener Emittenten bedingt ist und in den übrigen Modulen nicht ausreichend berücksichtigt wird.

Wesentliche Änderungen im Berichtsjahr

Wesentliche Änderungen der Geschäfts- und Risikostrategie im Bereich der Kapitalanlagen wurden nicht vorgenommen.

Risikominderungstechniken

Die ökonomische Steuerung des Zinsrisikos erfolgt im Wesentlichen durch die Steuerung der Portfolio-Duration. Zur Steuerung des Aktien- und Immobilienrisikos wird jeweils eine Obergrenze der zugehörigen Quote festgelegt. Zur Überwachung des Credit-, Spread- und Ausfallrisikos wird die Entwicklung der Bonität der Schuldner über die Ratings beobachtet. Eine Beimischung von Anlagen mit erhöhter Ausfallwahrscheinlichkeit (z. B. High Yield) ist nur in dem in der SAA definierten unternehmensindividuellen Rahmen möglich. Der Bildung von Konzentrationsrisiken wird durch eine breite Mischung und Streuung der Kapitalanlagen nach Assetklassen, Märkten und Emittenten begegnet. Die Währungsrisiken des Kapitalanlagebestands werden regelmäßig über das Gesamtportfolio hinweg gemessen und im Bedarfsfall gesteuert.

Beurteilung des Solvabilitätsbedarfs

Als Basis für die unternehmenseigene Beurteilung des Solvabilitätsbedarfs für das Marktrisiko wird die im Rahmen der Solvabilität-II-Standardformel berechnete SCR für das Marktrisiko herangezogen. Diese betrug zum 31.12.2023 66.345 Tsd. €.

Darüber hinaus werden zur Einschätzung der Risikosensitivität Sensitivitätsanalysen durchgeführt. Dabei wird die Solvabilitätskapitalanforderung der einzelnen Marktrisiken um 10 % erhöht. Die Ergebnisse können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Sensitivitäten	Veränderung Solvabilitätsquote
Zinsrisiko +10 %	0,0 %-P.
Aktienrisiko +10 %	-19,8 %-P.
Immobilienrisiko +10 %	-0,2 %-P.
Spreadrisiko +10 %	-0,2 %-P.
Währungsrisiko +10 %	-0,0 %-P.

Die Solvabilitätsquote weist hinsichtlich des Aktienrisikos die größte Sensitivität auf. Aufgrund der VRH-Beteiligung ist diese Sensitivität entsprechend des Risikoprofil auch sehr ausgeprägt.

Risikokonzentrationen

Risikokonzentrationen bei den Kapitalanlagen und Abhängigkeiten von Emittenten oder von bestimmten Unternehmensgruppen werden möglichst vermieden. Sofern neuartige Kapitalanlagen erstmalig erworben werden oder in sonstiger Weise nicht alltägliche Anlagesituationen in Bezug auf die Bewertung von Vermögenswerten im Bereich der Kapitalanlagen entstehen, existieren definierte Prozesse, um zu überprüfen, ob das Unternehmen in der Lage ist,

die Anlagetätigkeit durchzuführen und die Risiken zu bewerten und zu steuern. Ebenso wird mit der erforderlichen Vorsicht in Bezug auf die Anlagen in Derivaten, strukturierten Produkten und nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassenen Vermögenswerten verfahren und dieser Bestand auf einem angemessenen, risikoadäquaten Niveau gehalten. Darüber hinaus bestehen wie in der gesamten deutschen Versicherungsbranche Risikokonzentrationen gegenüber deutschen Banken (überwiegend besichert) und gegenüber Staaten innerhalb der Europäischen Union. Entwicklungen von Anlageschwerpunkten werden durch detaillierte Auswertungen laufend überwacht.

Darüber hinaus bestehen Risikokonzentrationen hinsichtlich der strategischen Beteiligung an Unternehmen der Versicherungsgruppe. Den sich daraus ergebenden Risiken wird durch ein gruppenweites Beteiligungscontrolling begegnet. Die Erkenntnisse fließen in die Steuerungsmaßnahmen des VRV ein.

C.3 Kreditrisiko

In dieser Kategorie werden Gegenparteiausfallrisiken gemäß den Regelungen in Abschnitt 6 DVO (Gegenparteiausfallrisikomodul) betrachtet.

Das Gegenparteiausfallrisiko beinhaltet grundsätzlich neben dem Forderungsausfallrisiko gegenüber Rückversicherern den Ausfall von Hypotheken, Sicherungsgebern und Vermittlern; nicht enthalten ist das Ausfallrisiko festverzinslicher Wertpapiere, welches dem Marktrisiko zugeordnet ist.

Das Ausfallrisiko aus Aktienoptionen wird minimiert, indem überwiegend börsengehandelte Optionen gekauft werden.

Grundsätzlich wird dem Risiko des Forderungsausfalls gegenüber Rückversicherern durch die laufende Beurteilung der beteiligten Rückversicherungsgesellschaften (u. a. durch Ratingeinstufungen)

Rechnung getragen. Darüber hinaus werden Rückversicherungsverträge nur mit Rückversicherungsgesellschaften von hoher Bonität abgeschlossen.

Dem Risiko aus dem Ausfall von Forderungen gegen Versicherungsnehmer und Versicherungsvermittler wird im Rahmen des Forderungsmanagements bereits frühzeitig entgegengewirkt.

Als Basis für die unternehmenseigene Beurteilung des Solvabilitätsbedarfs für das Ausfallrisiko wird die im Rahmen der Solvabilität-II-Standardformel berechnete SCR für das Ausfallrisiko herangezogen. Zum 31.12.2023 betrug diese 131 Tsd. €.

Im Gegenparteiausfallrisiko wurde keine Risikokonzentration identifiziert.

C.4 Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, den Zahlungsverpflichtungen insbesondere aus Versicherungsverträgen nicht jederzeit, d. h. auch bei extremen Schaden- bzw. Leistungsereignissen auf der Passivseite oder bei hohen Marktwertverlusten der Kapitalanlagen, nachkommen zu können.

Das Liquiditätsrisiko wird durch die Aufstellung von Finanzplänen gesteuert. Zur Feinsteuerung werden im Rahmen der Liquiditätsdisposition täglich alle Zahlungseingänge und -ausgänge der kommenden zwei Monate erfasst. Zudem wird monatlich ein Finanzplan aktualisiert, der alle ein- und ausgehenden Zahlungsströme der kommenden zwölf Monate enthält. Diese Verfahren werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf weiterentwickelt. Trends, die das Liquiditätsrisiko wesentlich verändern, sind aktuell nicht zu erkennen.

Zur Einschätzung der Risikosensitivität wird ein Stressszenario für ein Liquiditätsereignis durchgeführt. Dabei wird aus angefallenen Beitragseinnahmen, Schadenzahlungen und Kosten ein außergewöhnlich hoher Liquiditätsbedarf zum 31.12.2023 abgeleitet. Dem

VRV stehen auch in diesem Fall ausreichend hochliquide Mittel zur Verfügung, um den kurzfristigen Liquiditätsschock ausgleichen zu können.

Insgesamt stellt sich somit die Liquiditätslage des VRV auch bei Eintritt des beschriebenen Szenarios unverändert als ungefährdet dar und das Unternehmen ist keinen wesentlichen Liquiditätsrisiken ausgesetzt.

Risikokonzentrationen im Liquiditätsrisiko wurden aufgrund des hohen verfügbaren Bestandes an liquiden Kapitalanlagen in Verbindung mit einer breiten Diversifikation dieser Anlagen nicht identifiziert. Auch bei Ausfall der größten Emittentengruppe innerhalb der liquiden Kapitalanlagen sind im Szenariofall ausreichend liquide Mittel vorhanden.

Der Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns betrug 1.046 Tsd. €.

C.5 Operationelles Risiko

Operationelle Risiken entstehen in betrieblichen Systemen oder Prozessen, insbesondere in Form von betrieblichen Risiken, die aus IT- oder Immobilien-Betrieb sowie aus menschlichem Versagen resultieren. Operationelle Risiken umfassen darüber hinaus Risiken aus vertraglichen Vereinbarungen oder rechtlichen Rahmenbedingungen sowie das Risiko, dass sich die Aufbau- und Ablauforganisation als nicht angemessen herausstellt.

Die Risikominderungstechniken für operationelle Risiken verfolgen das Ziel, Eintrittswahrscheinlichkeit sowie Ausmaß der Verluste zu reduzieren. Alle Risikominderungsaktivitäten werden nach einer Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt. Im Berichtszeitraum wurde eine Reihe von Gegenmaßnahmen unternommen, um die Risikoexposition zu begrenzen. Die einzelnen Maßnahmen wurden in einem Risikobestandsführungssystem dokumentiert.

Die Risiken aus Cyber-Kriminalität bleiben nach wie vor hoch, u. a. auch angetrieben durch weltweite Konflikte. Die Mobilarbeit hat sich im Unternehmen etabliert. Damit geht ein höheres Risiko einher, weil in zunehmenden Maß auch außerhalb der gesicherten Umgebung des Unternehmens gearbeitet wird, wodurch eine erhöhte Anfälligkeit für Social Engineering vermutet wird. Ransomware-Angriffe stellen aber unverändert die größte cyberkriminelle Bedrohung dar. Auf der Angreiferseite entwickelt sich eine professionelle cyberkriminelle Arbeitsteilung. Neue Angriffsmethoden werden als Dienstleistung angeboten und damit vielen Angreifern zugänglich gemacht. Auch die Künstliche Intelligenz wird hierfür zunehmend genutzt. Neben den auch zukünftig zu betreibenden und auszubauenden präventiven Maßnahmen zur Verhinderung erfolgreicher Angriffe ist es notwendig sich weiterhin auf Maßnahmen zur frühzeitigen Erkennung von erfolgreichen Angriffen und die Reaktion darauf zu fokussieren, um auch im Falle einer erfolgreichen Attacke die größtmögliche Operationsfähigkeit und Fähigkeit zur Wiederherstellung betroffener Systeme zu gewährleisten.

Das Überwachungsaudit zur Sicherstellung des Standards gemäß ISO 27001 wurde auch im Jahr 2023 erfolgreich absolviert.

Neben den organisatorischen und technischen Maßnahmen im Rahmen der Informations- und IT-Sicherheit spielt die Sensibilisierung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Unternehmens eine große Rolle. Die verpflichtende Durchführung eines Web-Based-Trainings durch alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die regelmäßigen Hinweise über das Informationsportal zu aktuellen Bedrohungen sind Beispiele hierfür.

Zur Erreichung der inneren und äußeren Sicherheit der Betriebsstätten im Konzern sind alle Verhaltens- und Verfahrensregelungen zum Schutz der Versicherungsgruppe und der in den Dienstgebäuden tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Form einer Richtli-

nie zusammengefasst. Diese ist in die Struktur des Informationssicherheitsmanagementsystems eingebettet und wird vom Beauftragten für physische Sicherheit verantwortet.

Das Risiko fehlerhafter Bearbeitung oder doloser Handlungen wird durch stichprobenhafte Prüfungen von Bearbeitungsvorgängen minimiert. Daneben unterliegen alle Auszahlungen und Verpflichtungserklärungen strengen Berechtigungs- und Vollmachtsregelungen, sodass dolose Handlungen verhindert oder zumindest erschwert werden.

Darüber hinaus wird allgemein im Bereich der Personalrisiken durch eine effiziente Stellenbesetzungs- und Nachfolgeplanung, die intensive Aus- und Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie durch verstärkte Personalmarketingmaßnahmen dem Personalengpassrisiko und dem Risiko mangelnder Qualifikation vorgebeugt. Ergänzend wirken die Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Die personalwirtschaftliche Situation des Konzerns wird im Rahmen des Personalcontrollings kontinuierlich überprüft, um Personalrisiken frühzeitig zu identifizieren und geeignete Maßnahmen zu entwickeln.

Rechtliche Risiken aus vertraglichen Vereinbarungen oder rechtlichen Rahmenbedingungen schließen zivil- und handelsrechtliche sowie bilanz- und steuerrechtliche Risiken ein. Diesen Risiken wird durch das rechtzeitige Ergreifen angemessener Maßnahmen wie der Überprüfung und Anpassung von Verträgen und Bedingungen oder der Neuauflage von Tarifen begegnet. Die laufende Verfolgung möglicher neuer Regelungen und Gesetzesentwürfe gewährleistet, dass auf Veränderungen frühzeitig reagiert werden kann. Das Risiko, dass sich Beitragsanpassungen als unwirksam erweisen könnten, wird derzeit für die Gruppe als begrenzt angesehen.

Der Verein bedient sich der Aufbau- und Ablauforganisation der HUK-COBURG. Das Risiko aus Aufbau- und Ablauforganisation besteht darin, dass die systematisch gestalteten organisatorischen Maßnahmen und Kontrollen in den einzelnen Organisationseinheiten bzw. in den Einzelgesellschaften und in der Versicherungsgruppe nicht angemessen oder wirksam sind. Durch die Implementierung eines wirksamen und funktionsfähigen Internen Kontrollsystems sowie dessen planmäßiger Überwachung durch die Interne Revision wird diesem Risiko entgegengewirkt. Der Minimierung der Risiken aus fehlerhafter Bearbeitung dienen darüber hinaus auch die umfassende maschinelle Unterstützung von Arbeitsabläufen und die ständige Erweiterung dieses Instrumentariums.

Beurteilung des Solvabilitätsbedarfs

Als Basis für die unternehmenseigene Beurteilung des Solvabilitätsbedarfs für das operationelle Risiko wird die im Rahmen der

Solvabilität-II-Standardformel berechnete SCR für das operationelle Risiko herangezogen. Diese betrug zum 31.12.2023 282 Tsd. €.

Zur Einschätzung der Risikosensitivität des VRV hinsichtlich des operationellen Risikos wurde eine Sensitivitätsanalyse vorgenommen und die SCR für das Risiko um 10 % angehoben. Daraus ergab sich ein Rückgang der Solvabilitätsquote um 0,1 Prozentpunkte. Das operationelle Risiko ist insofern für den Verein von untergeordneter Bedeutung.

Risikokonzentrationen

Operationelle Risikokonzentrationen bestehen in der Zentralisierung der Bereiche Gebäude, Personal und IT auf einige wenige Standorte. In Summe werden diese Risikokonzentrationen als unwesentlich bewertet. Mit zunehmender Unabhängigkeit von physischen Arbeitsplätzen durch die Einführung von Mobilarbeit sinkt die Bedeutung operationeller Risikokonzentrationen weiter.

C.6 Andere wesentliche Risiken

Unter anderen wesentlichen Risiken sind für den VRV strategische Risiken und Reputationsrisiken von Bedeutung.

Strategische Risiken

Strategische Risiken können sich für den VRV aus strategischen Geschäftsentscheidungen und aus der Nichtanpassung von Geschäftsentscheidungen an ein geändertes Wirtschaftsumfeld ergeben. Für das strategische Risiko sind überwiegend externe Faktoren maßgeblich, die das politische, ökonomische, technologische, soziale und ökologische Umfeld betreffen.

In regelmäßigen Sitzungen des Vorstandes, in Ressort- und Abteilungsbesprechungen, ergänzt um strategische Arbeitsgruppen und im Rahmen des Dialogs zwischen Prozessverantwortlichen und Risikomanagement-Funktion werden die Ergebnisse der laufenden Beobachtung des externen Umfelds analysiert. Durch eine sich daraus gegebenenfalls ergebende Prüfung und Anpassung der Geschäfts- und Risikostrategien – im jährlichen Turnus oder ad hoc – sowie eine konsequente Umsetzung der Änderungen in den betreffenden Abteilungen wird den strategischen Risiken des Vereins begegnet.

Reputationsrisiken

Strategische Entscheidungen erfolgen stets auch unter Beachtung der Reputation der Gruppe.

Durch negative Darstellungen in der Öffentlichkeit können für den VRV Reputationsrisiken entstehen. Ursache solcher negativen Darstellungen könnten beispielsweise unzufriedene Kundinnen und Kunden oder Anspruchstellerinnen und Anspruchsteller sein, die sich an die Öffentlichkeit wenden, aber auch Vertreterinnen und Vertreter von Organisationen, deren Interessen denen des VRV entgegenstehen.

Auch unter Betrachtung nichtfinanzieller Aspekte sind derzeit keine wesentlichen Risiken für die Reputation des Vereins erkennbar. Dazu trägt auch die vorbeugende Öffentlichkeitsarbeit des VRV bei. So begegnet der Verein den beschriebenen Reputationsrisiken zum einen durch eine intensive Beobachtung der öffentlichen Meinung inklusive der sozialen Medien, um schnell auf negative Darstellungen reagieren zu können. Zum anderen pflegt der VRV eine bewusste, dauerhafte und offene Kommunikation mit der Öffentlichkeit mit dem Ziel, Verständnis für das Agieren des Unternehmens zu wecken und langfristig Vertrauen aufzubauen.

C.7 Sonstige Angaben

Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht

Nach § 124 VAG sind die allgemeinen Anlagegrundsätze der Sicherheit, Rentabilität und Liquidität feste Bestandteile der gesetzlichen Anlagevorschriften. Daher sind sämtliche Vermögenswerte so anzulegen, dass Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des Portfolios als Ganzes sichergestellt werden.

Der Grundsatz der Sicherheit hat Priorität vor allen anderen Vorschriften und wird auf die Einzelanlagen angewendet. Dabei steht die Sicherung der Nominalwerte im Vordergrund. Die Substanzerhaltung der Einzelanlagen wird angestrebt. Dementsprechend wird überwiegend in Titel im Investmentgrade-Bereich investiert. Anlagen mit erhöhter Ausfallwahrscheinlichkeit sowie Eigenkapitalinstrumente dürfen nur in dem Rahmen beigemischt werden, wie er in der strategischen Asset Allokation definiert ist.

Die erreichbare Rentabilität ist stark von den aktuellen Marktgegebenheiten abhängig. Daher wird stets eine im Verhältnis zum eingegangenen Risiko und zu den aktuellen Marktgegebenheiten angemessene Rentabilität angestrebt. Im Rahmen der strategischen Asset Allokation wird hierzu auch untersucht, in welchem Umfang

die Beimischung von rentableren, aber riskanteren Anlagen für das Portfolio möglich ist.

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität wird überwiegend in Anlageformen investiert, die typischerweise innerhalb von drei Monaten verkauft werden können. Ausnahmen sind nur in dem in der strategischen Asset Allokation definierten Umfang zulässig.

Die Portfoliostruktur wird so gestaltet, dass die jederzeitige Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen gewährleistet wird.

Dem Anlagegrundsatz der Qualität genügen die Vermögensanlagen, welche die Anlagegrundsätze der Sicherheit, Rentabilität und Liquidität erfüllen.

Andere wesentliche Informationen über das Risikoprofil

Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil des VRV, die über die bereits dargestellten Aspekte hinausgehen, lagen für das Berichtsjahr nicht vor.

D Bewertung für Solvabilitätszwecke

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden in der Solvabilitätsübersicht zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Definiert ist dieser nach Artikel 75 RR als Betrag, zu dem der Vermögenswert bzw. die Verbindlichkeit zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht bzw. übertragen oder beglichen werden kann. Die Bewertung versicherungstechnischer Rückstellungen sowie der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen ist dagegen in den Artikeln 76 – 81 RR geregelt, wonach diese nach dem besten Schätzwert und bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zusätzlich einer Risikomarge bewertet werden.

Ansatz und Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (außer versicherungstechnische Rückstellungen und einforderbare Beträge) erfolgen nach den durch die Europäische Union für die EU übernommenen International Financial Reporting Standards (IFRS), sofern diese im Einklang mit dem Grundsatz der marktkonsistenten Bewertung nach Solvabilität II stehen.

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden ferner – in Anlehnung an die IFRS – auf Grundlage der Annahme der Unternehmensfortführung und nach dem Grundsatz der Einzelbewertung in der Solvabilitätsübersicht bewertet. Wesentlichkeitskriterien finden bei der Bewertung Berücksichtigung.

Die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfolgt grundsätzlich auf Basis der folgenden Solvabilität-II-Bewertungshierarchie. Die hierarchische Einstufung resultiert dabei aus der Erheblichkeit der in die Bewertung einfließenden Parameter.

Die Standardbewertungsmethode besteht darin, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, für welche eine Preisnotierung in einem aktiven Markt vorhanden ist, mit dem unveränderten Börsen- bzw. Marktpreis für identische Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten zu bewerten (Stufe 1).

Erfolgt keine Preisstellung für identische Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten in einem aktiven Markt, wird der beizulegende Zeitwert aus vergleichbaren Vermögenswerten und Verbindlichkeiten unter Berücksichtigung marktspezifischer Parameter abgeleitet (Stufe 2).

Sofern nicht ausschließlich beobachtbare Marktdaten verfügbar sind, wird bei der Wertermittlung auf alternative Bewertungsmethoden, die konsistent mit der Bewertung nach Artikel 75 RR sind, zurückgegriffen (Stufe 3). Dabei wird die Verwendung maßgeblich beobachtbarer Inputfaktoren möglichst hoch und jene nicht beobachtbarer Inputfaktoren möglichst gering gehalten. Im Falle der Anwendung alternativer Bewertungsmethoden wird dies in den

nachfolgenden Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der einzelnen Posten der Solvabilitätsübersicht sowie in Kapitel D.4 dargestellt.

Für die Bemessung des beizulegenden Zeitwerts wird IFRS 13 herangezogen, da auch die gleichen Kriterien für aktive Märkte, wie in den IFRS definiert, zu beachten sind. Für die Feststellung, ob ein aktiver Markt vorliegt, wird eine Analyse des Handelsvolumens und der Häufigkeit der letzten drei Monate herangezogen. IFRS 13 steht in Einklang mit Artikel 75 RR mit Ausnahme der Vorschrift, die Auswirkungen der eigenen Bonität bei der Bewertung der Verbindlichkeiten zu berücksichtigen. Bei den finanziellen Verbindlichkeiten wurde das eigene Kreditrisiko nicht berücksichtigt und somit auch keine Berichtigung diesbezüglich vorgenommen, da dieser Sachverhalt im Berichtsjahr nicht relevant war.

Für die Posten der Solvabilitätsübersicht Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen sowie latente Steuern sind besondere Ansatz- und Bewertungsmethoden zu beachten, deren abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften in den nachfolgenden Erläuterungen zu den entsprechenden Posten angegeben werden.

Die Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes für zinstragende Finanzinstrumente erfolgt für Solvabilitätszwecke zum sogenannten „dirty price“. Der „dirty price“ umfasst die anteiligen abzugrenzenden Zinsen am Bewertungsstichtag.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Vergleichswerte basieren auf den handelsrechtlichen sowie den branchenspezifischen Vorschriften gemäß HGB und RechVersV. Aufgrund der unterschiedlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften im Vergleich zu den Solvabilität-II-Vorschriften ergeben sich zwangsläufig Wertunterschiede in den einzelnen Posten, die in den nachfolgenden Ausführungen unter „Wertunterschiede HGB“ erläutert werden. Sofern bei Ansatz und Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten nach Solvabilität II Vereinfachungen zur Anwendung kamen, wird in den Erläuterungen zu den relevanten Posten darauf eingegangen.

Im Folgenden sind die – für den Verein relevanten – Posten der Solvabilitätsübersicht, einschließlich deren Bewertungsgrundlagen, Bewertungsmethoden und Annahmen, dargestellt und erläutert. Die zur Schätzung der Auswirkungen künftiger Ereignisse auf die Vermögenswerte angewandten Methoden werden unter den relevanten Posten dargestellt. Dabei zeigen die tabellarischen Übersichten die Posten unter Angabe ihrer Wertansätze in der Solvabilitätsübersicht nach Solvabilität II und die (in die Struktur nach Solvabilität II umgegliederten) Posten der handelsrechtlichen Berichterstattung. Die für den Verein nicht relevanten Posten wurden in der Solvabilitätsübersicht mit „–“ dargestellt. Für diese Posten

werden keine Bewertungsgrundlagen, Bewertungsmethoden und Annahmen dargestellt und erläutert.

D.1 Vermögenswerte

Änderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen unter Solvabilität II wurden bei den folgenden Posten im Berichtsjahr nicht vorgenommen.

Vermögenswerte in Tsd. €		
	Solvabilität II	HGB
Geschäfts- oder Firmenwert	n.a.	—
Abgegrenzte Abschlussaufwendungen	n.a.	—
Immaterielle Vermögenswerte	—	18
Latente Steueransprüche	2.896	—
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	—	—
Sachanlagen für den Eigenbedarf	—	—
Anlagen (außer Vermögenswerten für index- und fondsgebundene Verträge)	249.101	85.562
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	—	—
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	212.289	46.885
Aktien	—	—
Aktien – notiert	—	—
Aktien – nicht notiert	—	—
Anleihen	22.933	25.124
Staatsanleihen	7.732	8.529
Unternehmensanleihen	15.202	16.595
Strukturierte Schuldtitel	—	—
Besicherte Wertpapiere	—	—
Organismen für gemeinsame Anlagen	13.878	13.554
Derivate	—	—
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	—	—
Sonstige Anlagen	—	—
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	—	—
Darlehen und Hypotheken	—	—
Policendarlehen	—	—
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	—	—
Sonstige Darlehen und Hypotheken	—	—
Übertrag	251.997	85.581

Vermögenswerte in Tsd. €		
	Solvabilität II	HGB
Übertrag	251.997	85.581
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	1.157	1.918
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherungen betriebenen Krankenversicherungen	374	1.035
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	—	—
Nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	374	1.035
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	783	882
Nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	783	882
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	—	—
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	—	—
Depotforderungen	—	—
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	179	179
Forderungen gegenüber Rückversicherern	—	—
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	6.164	821
Eigene Anteile (direkt gehalten)	—	—
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	—	—
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	452	452
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	24	24
Vermögenswerte insgesamt	259.972	88.975

Immaterielle Vermögenswerte

Posten in Tsd. €	Solvabilität II	HGB	Unterschied
Immaterielle Vermögenswerte	—	18	–18

Solvabilität II

Die Voraussetzungen für einen Wertansatz, wie die Einzelverwertbarkeit und das Vorhandensein eines aktiven Marktes der bilanzierten EDV-Software sowie der Nutzungsrechte lagen nicht vor. Entsprechend wurden die immateriellen Vermögenswerte nach Solvabilität II mit Null ausgewiesen.

Wertunterschied HGB

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden gemäß § 341b Abs. 1 Satz 1 HGB i. V. m. § 253 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 3 HGB nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften bewertet: Somit gilt das gemilderte Niederstwertprinzip. Das Wahlrecht zur Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände gemäß § 248 Abs. 2 HGB wurde nicht ausgeübt.

Der Unterschied zwischen dem Solvabilität-II- und HGB-Wert resultiert demnach aus der Aktivierung der entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögenswerte unter HGB und dem Ansatz mit Null in der Solvabilitätsübersicht.

Latente Steueransprüche

Posten in Tsd. €	Solvabilität II	HGB	Unterschied
Latente Steueransprüche	2.896	—	2.896

Solvabilität II

Bei der Ermittlung der latenten Steuern wurde die Methodik gemäß den Vorschriften des IAS 12 angewandt. Die Steuerabgrenzung wurde für Ertragsteuern vorgenommen, d. h. für die Körperschaftsteuer inkl. Solidaritätszuschlag sowie die Gewerbesteuer. Die Bewertung der latenten Steuern erfolgte unter Solvabilität II nach der Liability-Methode. Dabei wurden die spezifisch geltenden Vorschriften des maßgeblichen Steuerrechts sowie der unternehmensindividuelle Steuersatz bei der künftigen Auflösung der temporären Differenzen berücksichtigt. Sofern sich ein Überhang latenter Steueransprüche aus abziehbaren Wertunterschieden sowie aus steuerlichen Verlustvorträgen ergibt, wird durch Planungsrechnung (Zyklus fünf Jahre) überprüft, inwieweit zukünftig zu versteuernde Einkommen zur Verfügung stehen, um den steuerlichen Vorteil nutzen zu können.

Latente Steueransprüche ergaben sich bei dem Verein aus zeitlich begrenzten Unterschieden im Wertansatz von Vermögenswerten und Schulden unter Solvabilität II und der nationalen steuerlichen Bewertung. Aus steuerlichen Verlustvorträgen sowie Steuergutschriften resultierten keine aktiven latenten Steuern.

Die latenten Steueransprüche wurden nicht abgezinst und mindestens in dem Umfang aktiviert, in dem gegenüber derselben Steuerbehörde latente Steuerschulden bestanden. Aufgrund des Überhangs latenter Steuerschulden war die Verwendung des latenten Steueranspruchs nicht von erwarteten künftigen Gewinnen abhängig. Es bestanden in der aktuellen Berichtsperiode bei dem Verein

keine tatsächlichen steuerlichen Verluste, auf die sich latente Steuerguthaben beziehen.

Da sich der anwendbare Steuersatz i. H. v. 31,23 % seit der vorangegangenen Periode nicht geändert hat, ergaben sich daraus keine Auswirkungen auf die ermittelten latenten Steuern.

Die Entstehungsursachen aktiver latenter Steuern im Berichtsjahr können in der folgenden Tabelle abgelesen werden:

Entstehungsursachen aktiver latenter Steuern in Tsd. €	
	Berichtsjahr
Immaterielle Vermögenswerte	6
Kapitalanlagen	691
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	238
Übrige Aktiva	—
Versicherungstechnische Rückstellungen	294
Andere Rückstellungen	1.668
Übrige Passiva	0
Steuerliche Verlustvorträge	—
Summe	2.896

Wertunterschied HGB

Vom Ansatzwahlrecht aktiver latenter Steuern nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB wurde kein Gebrauch gemacht. Der Bilanzposten wurde deshalb mit Null ausgewiesen.

Der Wertunterschied entspricht somit der Höhe der latenten Steueransprüche unter Solvabilität II.

Anlagen – Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

Posten in Tsd. €			
	Solvabilität II	HGB	Unterschied
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	212.289	46.885	165.405

Solvabilität II

Unter dem Posten wurden Beteiligungen (maßgeblicher Einfluss) ausgewiesen.

Zur Bewertung der Beteiligungen für Solvabilität-II-Zwecke wurde der speziellen Bewertungshierarchie für Anteile an verbundenen Unternehmen unter Solvabilität II gefolgt. Bei der Darstellung der Wertunterschiede im nächsten Abschnitt wird auch darauf eingegangen, welches Bewertungsverfahren angewandt wurde.

Wertunterschied HGB

Unter HGB wurden Beteiligungen zu Anschaffungskosten bzw. zum niedrigeren beizulegenden Wert bilanziert. Die Anschaffungskosten sind die Aufwendungen (Kaufpreis) für den Erwerb der Anteile sowie gegebenenfalls angefallener Nebenkosten und nachträglicher Anschaffungskosten. Gemäß § 341b Abs. 1 HGB in Verbindung mit § 253 Abs. 3 Satz 6 HGB wurden außerplanmäßige Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert auch bei voraussichtlich nicht dauernder Wertminderung vorgenommen. Sind die Gründe für einen niedrigeren Wertansatz weggefallen, so erfolgte eine Zuschreibung bis zu den historischen Anschaffungskosten.

Die Unterschiede zwischen dem Solvabilität-II-Ansatz und dem Wertansatz nach HGB ergeben sich aus den vom Grunde her unterschiedlichen Verfahren zur Wertermittlung der Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen.

Aktuell wird von dem Verein, dem einzigen vollkonsolidierten Unternehmen der VRK-Gruppe, nur eine Beteiligung an der VRK Holding gehalten:

Beteiligungen in Tsd. €					
	Quote	Bewertungsmethode	Solvabilität II	HGB	Unterschied
VRK Holding GmbH	27,5027%	Angepasste Equity-Methode	212.289	46.885	165.405
Gesamtwert			212.289	46.885	165.405

Eine Preisnotierung auf einem aktiven Markt war für die gehaltene Beteiligung nicht vorhanden. Ebenso existierten keine direkt vergleichbaren Unternehmen.

Die Beteiligung wurde demnach mit der angepassten Equity-Methode nach Solvabilität II bewertet. Grundlage für die Bewertung

bildete der Überschuss der Aktiva über die Passiva, der bei Bewertung aller Vermögenswerte und Schulden des Beteiligungsunternehmens konform zu den Bewertungsvorschriften nach Solvabilität II entstand. Dieser Überschuss wurde anteilig nach Beteiligungsquote als Wertansatz beim beteiligten Unternehmen angesetzt.

Der Wertansatz der VRK Holding wird als Versicherungsholding insbesondere durch die Anteile an folgenden Versicherungsunternehmen bestimmt:

Versicherungstochterunternehmen der VRH in Tsd. €					
	Quote	Bewertungsmethode	Solvabilität II	HGB	Unterschied
Versicherer im Raum der Kirchen Krankenversicherung AG	100,00 %	Angepasste Equity-Methode	111.365	12.666	98.699
Versicherer im Raum der Kirchen Lebensversicherung AG	100,00 %	Angepasste Equity-Methode	505.794	25.898	479.896
Versicherer im Raum der Kirchen Sachversicherung AG	100,00 %	Angepasste Equity-Methode	106.576	37.642	68.934
Gesamtwert			723.736	76.206	647.530

Eine Preisnotierung auf einem aktiven Markt war bei der VRH für die gehaltenen Anteile an Versicherungstochterunternehmen nicht vorhanden. Ebenso existierten keine direkt vergleichbaren Unternehmen.

Die Anteile an Versicherungstochterunternehmen wurden demnach zu 100 % mit der angepassten Equity-Methode nach Solvabilität II bewertet.

Der Wertunterschied zwischen Solvabilität II und HGB resultiert aus der unterschiedlichen Bewertung in sämtlichen Posten der Solvabilitätsübersicht der Versicherungstochterunternehmen. Auf diese Unterschiede wird im Bericht über Solvabilität und Finanzlage, Kapitel D des jeweiligen Versicherungsunternehmens detailliert eingegangen, sodass an dieser Stelle auf diese Ausführungen verwiesen wird.

Für die VKL wurde bei der Erstellung der Solvabilitätsübersicht als Übergangsmaßnahmen die Volatilitätsanpassung und das Rückstellungstransitional angewandt. Der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten nach Solvabilität II in der Solvabilitätsübersicht nach Berücksichtigung dieser Maßnahmen bildete die Basis für den Wertansatz im Rahmen der angepassten Equity-Methode beim beteiligten Unternehmen.

Die Grundlage für den Wert der Beteiligung an der VRH bildete der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten zum 31.12.2023, der sich wiederum maßgeblich aus dem Wert ihrer Tochterunternehmen zum 31.12.2023 ergeben hat. Diese einheitliche Stichtagsbewertung wurde durch eine sukzessive Erstellung der Solvabilitätsübersichten erreicht.

Anlagen – Anleihen

Posten in Tsd. €	Solvabilität II	HGB	Unterschied
Staatsanleihen	7.732	8.529	-797
Unternehmensanleihen	15.202	16.595	-1.393

Solvabilität II

Bei Anleihen, die auf einem aktiven Markt gehandelt werden, erfolgt die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts anhand von Börsenmischkursen zum Stichtag (Stufe 2).

Bei nicht börsennotierten Anleihen wird der beizulegende Zeitwert anhand der Barwert-Methode, d. h. der Diskontierung erwarteter Zahlungsströme auf den Bewertungsstichtag, ermittelt. Bei der Ermittlung des Zeitwertes werden die Zinsstrukturkurven aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. Bloomberg, herangezogen (Stufe 2).

Die Ausfallrisiken werden durch die sorgfältige Betrachtung der Emittenten begrenzten.

Wertunterschied HGB

Anleihen werden grundsätzlich zu Anschaffungskosten vermindert um außerplanmäßige Abschreibungen bilanziert (§ 253 Abs. 1 Satz 1 HGB).

Anleihen in Form von Inhaberschuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren werden zu fortgeführten Anschaffungskosten angesetzt und der Unterschiedsbetrag zwischen Anschaffungskosten und Rückzahlungsbetrag nach der Effektivzinsmethode bis zum Laufzeitende aufgelöst. Anleihen, die gemäß § 341b Abs. 2 HGB wie Anlagevermögen behandelt werden, belaufen sich auf 20.847 Tsd. €. Es gilt das gemilderte Niederstwertprinzip, d. h. Abschreibungen werden nur zwingend vorgenommen, wenn eine dauernde Wertminderung vorliegt. Anleihen, die wie Umlaufvermögen behandelt werden, betragen insgesamt 493 Tsd. €. Die Bewertung erfolgt nach dem strengen Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2 HGB i. V. m. § 253 Abs. 4 HGB. Fallen die Gründe für einen niedrigeren Wertansatz weg, erfolgt eine Zuschreibung bis maximal zu den historischen Anschaffungskosten (§ 341b Abs. 2 HGB i. V. m. § 253 Abs. 5 Satz 1 HGB).

Die in den Anleihen ausgewiesenen Namensschuldverschreibungen werden abweichend zu § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB zum Nennwert nach § 341c Abs. 1 HGB bilanziert. Der ausgewiesene Unterschiedsbetrag zwischen Nennwert und Anschaffungskosten wird planmäßig über die Laufzeit verteilt (§ 341c Abs. 2 HGB). Es gilt das gemilderte Niederstwertprinzip.

Anleihen in Form von Schuldscheindarlehen werden gemäß § 341c Abs. 3 HGB zu fortgeführten Anschaffungskosten angesetzt und der Unterschiedsbetrag zwischen Anschaffungskosten und Rückzahlungsbetrag nach der Effektivzinsmethode bis zum Laufzeitende aufgelöst (§ 341c Abs. 3 HGB). Es gilt das gemilderte Niederstwertprinzip.

Aufgrund unterschiedlicher Bewertung (beizulegender Zeitwert versus fortgeführte Anschaffungskosten) ergibt sich der Wertunterschied zwischen Solvabilität II und HGB, der den stillen Reserven und Lasten entspricht.

Anlagen – Organismen für gemeinsame Anlagen

Posten in Tsd. €			
	Solvabilität II	HGB	Unterschied
Organismen für gemeinsame Anlagen	13.878	13.554	324

Solvabilität II

Die nicht börsengehandelten Investmentfonds, die zum Stichtag 100,0 % Wertanteil ausmachten, werden mit dem Rücknahmepreis der Fondsanteile, der dem Marktwert entspricht, bewertet. Die Ermittlung des Rücknahmepreises von Investmentfonds erfolgt durch die jeweilige Kapitalverwaltungsgesellschaft (Stufe 3).

Die Investmentanteile verteilen sich wie folgt auf die Anlageklassen:

6.849 Tsd. € auf Aktienfonds, 3.990 Tsd. € auf Rentenfonds und 3.039 Tsd. € auf Immobilienfonds.

Wertunterschied HGB

Investmentanteile werden mit den Anschaffungskosten vermindert um außerplanmäßige Abschreibungen bewertet. Dabei werden Investmentanteile, die wie Anlagevermögen behandelt werden, gemäß § 253 Abs. 3 Satz 6 i. V. m. § 341b Abs. 2 HGB mit dem Zeitwert bzw. dem beizulegenden Wert bewertet.

Fallen die Gründe für einen niedrigeren Wertansatz weg, erfolgt eine Zuschreibung bis maximal zu den historischen Anschaffungskosten (§ 341b Abs. 2 HGB i. V. m. § 253 Abs. 5 Satz 1 HGB). Die Zeitwerte werden anhand der Rücknahmewerte am Bilanzstichtag ermittelt.

Der Unterschied zwischen Solvabilität-II- und HGB-Wertansatz ergibt sich durch die herangezogenen unterschiedlichen Bewertungsmethoden von beizulegendem Zeitwert und den fortgeführten Anschaffungskosten, soweit der beizulegende Zeitwert der einzelnen Investmentfonds höher als deren fortgeführte Anschaffungskosten war.

Aus den einzelnen Anlageklassen resultierten folgende stille Reserven:

320 Tsd. € aus Aktienfonds und 4 Tsd. € aus Immobilienfonds.

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen sind nach Solvabilität II insoweit anzusetzen, als sich nach den vertraglichen Vereinbarungen mit Rückversicherungsunternehmen zum Bilanzstichtag Erstattungsansprüche in Form von Anteilen der Rückversicherer an den bilanzierten versicherungstechnischen Rückstellungen der Erstversicherungsunternehmen ergeben. Die Rückver-

sicherungsanteile und die Abrechnungsforderungen und -verbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft (soweit nicht überfällig) nach HGB wurden in diesen Posten umgegliedert.

Die Zuordnung der nach HGB vorhandenen Versicherungszweige zu den nach Solvabilität II zu untergliedernden Geschäftsbereichen („Line/s of Business“ kurz „LoB“) ist in Kapitel A.1 Wesentliche Geschäftsbereiche beschrieben.

Nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen

Posten in Tsd. €			
	Solvabilität II	HGB	Unterschied
Nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	374	1.035	-661

Die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen betreffen folgende Geschäftsbereiche:

Einforderbare Beträge in Tsd. €			
Nichtlebensversicherungsverpflichtungen	Prämienrückstellung, einforderbare Beträge insgesamt aus Rückversicherung	Schadenrückstellung, einforderbare Beträge insgesamt aus Rückversicherung	Gesamthöhe der aus Rückversicherung einforderbaren Beträge
Einkommensersatz	-29	403	374
Gesamt	-29	403	374

Solvabilität II

Die Werte der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen setzen sich aus dem besten Schätzwert der Prämien- und Schadenrückstellung zusammen. In beiden Fällen ergab sich der Wert als Differenzbetrag aus dem besten Brutto- und Netto-Schätzwert, wobei Letzterer durch Skalierung aus dem besten Brutto-Schätzwert anhand der entsprechenden HGB-Größen abgeleitet wird. Zusätzlich wurden Abrechnungsforderungen und -verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern sowie ein möglicher Rückversichererausfall berücksichtigt.

Wertunterschied HGB

Unter HGB wurde der Anteil der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen auf der Grundlage der gültigen RV-Verträge berechnet.

Da wie oben beschrieben unter Solvabilität II der beste Netto-Schätzwert aus dem Brutto-Wert abgeleitet wurde, sind die Ursachen für die Wertunterschiede die gleichen wie beim besten Brutto-Schätzwert. Insofern wird auch auf die Ausführungen zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen in Kapitel D.2 verwiesen.

Nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen

Posten in Tsd. €			
	Solvabilität II	HGB	Unterschied
Nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	783	882	-100

Solvabilität II

Die unter Solvabilität II dargestellten Beträge entsprechen den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen im Geschäftsbereich „Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen, die mit Krankenversicherungsverpflichtungen in Zusammenhang stehen“ (Renten aus der Allgemeinen Unfallversicherung).

Die einforderbaren Beträge errechneten sich für diesen Geschäftsbereich als Barwert der Zahlungsströme aus den abgeschlossenen Rückversicherungsverträgen unter Zugrundelegung der risikolosen Basiszinskurve. Dabei ergeben sich die Zahlungsströme der einforderbaren Beträge aus den Zahlungsströmen 2. Ordnung der Brutto-Rückstellung durch Multiplikation mit den entsprechenden Anteilen der Rückversicherer. Der jeweilige Anteil der Rückversicherer wurde dabei für den Abwicklungszeitraum als konstant unterstellt. Die einforderbaren Beträge enthalten außerdem Zahlungen aus nicht überfälligen Abrechnungsforderungen und -verbindlichkeiten, die sich aus Rückversicherungsgeschäft ergeben.

Die Anpassung der so ermittelten Werte um den erwarteten Ausfall von Rückversicherern erfolgte dabei vereinfacht über den sogenannten Durationsansatz, wobei über die gesamte Laufzeit der Verträge eine konstante Ausfallwahrscheinlichkeit der Rückversicherer abhängig von deren Rating unterstellt wurde.

Wertunterschied HGB

Unter HGB wurde der Anteil der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen auf der Grundlage der gültigen RV-Verträge berechnet.

Da wie oben beschrieben unter Solvabilität II der beste Netto-Schätzwert aus dem Brutto-Wert abgeleitet wurde, sind die Ursachen für die Wertunterschiede die gleichen wie beim besten Brutto-Schätzwert. Insofern wird auch auf die Ausführungen zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen in Kapitel D.2 verwiesen.

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Posten in Tsd. €			
	Solvabilität II	HGB	Unterschied
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	179	179	—

Solvabilität II

Der Posten beinhaltet im Wesentlichen überfällige Beitragsforderungen.

Der Ansatz von Forderungen erfolgt zum Nennwert. Dieser entspricht dem beizulegenden Zeitwert. Forderungen mit langfristigem Charakter (länger als ein Jahr) bestanden nicht, sodass keine Abzinsung erfolgte.

Einzel- und Pauschalwertberichtigungen wurden analog zum HGB vorgenommen.

Wertunterschied HGB

Die Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an Versicherungsnehmer und Versicherungsvermittler werden grundsätzlich zum Nennwert bewertet.

Im Fall von Beitragsrückständen werden daraus resultierende Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern pauschal- und gegebenenfalls einzelwertberichtigt. Die Pauschalwertberichtigungen, basierend auf dem in den Forderungen allgemein enthaltenen Kreditrisiko, werden nach den Erfahrungswerten der Vorjahre ermittelt und aktivisch abgesetzt.

Dadurch ergaben sich zwischen Solvabilität-II- und HGB-Ansatz keine Wertunterschiede.

Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Posten in Tsd. €			
	Solvabilität II	HGB	Unterschied
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	6.164	821	5.342

Solvabilität II

Der Posten beinhaltet Forderungen, die sich als Erstattungsanspruch i. S. d. IAS 19.116 aus dem Bruttoausweis von nach IAS 19 bewerteten Rentenzahlungsverpflichtungen aus der Bestandsübertragung (siehe Posten „Rentenzahlungsverpflichtungen“) ergaben. Diese Forderungen bestehen gegenüber der VKS und der VKK, da diese beiden Gesellschaften die im Außenverhältnis dem VRK VVaG zuzurechnenden Rentenzahlungsverpflichtungen im Innenverhältnis gemäß Freistellungsvereinbarungen übernommen haben.

Die Bewertung der Forderungen erfolgt grundsätzlich zum Nennwert. Einzelwertberichtigungen werden analog zum HGB vorgenommen.

Wertunterschied HGB

Handelsrechtlich erfolgt ebenfalls grundsätzlich eine Bilanzierung zum Nennwert. Im Rahmen der Werthaltigkeitsprüfung zum Bilanzstichtag wurde gegebenenfalls ein Einzelwertberichtigungsbedarf ermittelt, der zu einem niedrigeren Ansatz führte, sodass hieraus kein Wertunterschied resultiert.

2018 wurde korrespondierend zur Ausbuchung der Rentenzahlungsverpflichtungen (siehe Posten „Rentenzahlungsverpflichtungen“) gemäß den Regelungen des IDW RS HFA 30 Tz 101 ff. auch der Erstattungsanspruch gegenüber der VKS und der VKK handelsrechtlich ausgebucht, sodass sich im Berichtsjahr ein Wertunterschied in Höhe von 5.342 Tsd. € ergab.

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Posten in Tsd. €			
	Solvabilität II	HGB	Unterschied
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	452	452	—

Solvabilität II

Der Posten beinhaltet laufende Guthaben bei Kreditinstituten.

Der Ansatz der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente nach Solvabilität II erfolgt zum Nennwert. Dieser entspricht dem beizulegenden Zeitwert.

Wertunterschied HGB

Nach HGB wird der Posten ebenfalls zum Nennwert bewertet.

Es ergaben sich somit keine Wertunterschiede zwischen Solvabilität II und HGB.

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Posten in Tsd. €			
	Solvabilität II	HGB	Unterschied
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	24	24	—

Solvabilität II

Der Posten beinhaltet Vorräte.

Für diese kann der beizulegende Zeitwert nicht ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand zuverlässig ermittelt werden. Als Näherungswert wird die handelsrechtliche Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten übernommen.

Wertunterschied HGB

Vorräte werden gemäß § 341b Abs. 1 Satz 1 HGB i. V. m. § 253 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 4 HGB nach den für das Umlaufvermögen geltenden Vorschriften bewertet. Somit gilt das strenge Niederwertprinzip.

Für Vorräte ergaben sich somit zum Ansatz unter Solvabilität II keine Wertunterschiede.

D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

Im Gegensatz zur HGB-Darstellungsweise werden die einzelnen Unterposten der versicherungstechnischen Rückstellungen der Bilanz nach HGB in der Solvabilitätsübersicht nach Solvabilität II zusammengefasst. Dabei wird gleichzeitig eine Einordnung in die unten aufgeführten Posten der Solvabilitätsübersicht vorgenommen, soweit es sich nicht um Leerposten handelt. Die Aufteilung ist von der Einordnung der einzelnen Versicherungszweige abhängig, wobei jeder Versicherungszweig (= Sparte) nach HGB grundsätzlich einem bestimmten Geschäftsbereich (= „Line/s of Business“ = „LoB“) nach Solvabilität II zugeordnet wurde.

Ausnahmen bestehen für die nach HGB innerhalb der Schadenrückstellungen bilanzierten Renten-Deckungsrückstellungen, die

einem vom Versicherungszweig „Unfallversicherung“ abweichenden Geschäftsbereich zugeordnet wurden. Die HGB-Werte zum 31.12.2023 als Vergleichswerte werden nach entsprechenden Umgliederungen, aber vor Umbewertungen ausgewiesen.

Außerdem werden die Anteile für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft auf der Passivseite nicht offen abgesetzt, sondern – wie im Kapitel D.1 beschrieben – auf der Aktivseite ausgewiesen. Der Aufriss und die Einordnung werden dort analog zu den versicherungstechnischen Rückstellungen vorgenommen.

Versicherungstechnische Rückstellungen in Tsd. €		
	Solvabilität II	HGB
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	8.318	20.539
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	2	1
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	—	—
Bester Schätzwert	2	—
Risikomarge	0	—
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung nAdNL	8.316	20.538
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	—	—
Bester Schätzwert	7.643	—
Risikomarge	673	—
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundene Versicherung)	4.317	4.568
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung nAdL	4.317	4.568
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	—	—
Bester Schätzwert	4.051	—
Risikomarge	265	—
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundene Versicherungen)	—	—
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	—	—
Bester Schätzwert	—	—
Risikomarge	—	—
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	—	—
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	—	—
Bester Schätzwert	—	—
Risikomarge	—	—
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	—	1.910

Während die versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvabilitätsübersicht nach den oben angegebenen Hauptgeschäftsbereichen gegliedert sind, sind sie in der HGB-Bilanz nach den einzelnen versicherungstechnischen Rückstellungsarten unterteilt. Die in der HGB-Bilanz ausgewiesenen Rückversicherungsanteile

korrespondieren dabei mit den Bilanzposten „Einforderbare Beträge aus der Rückversicherung“. Für die Solvabilitätsübersicht wurden die versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen nach HGB den Hauptgeschäftsbereichen gegenübergestellt.

Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)

Im Folgenden werden zum einen gesondert der Wert der versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen, einschließlich des Betrags des besten Schätzwerts und der Risikomarge, sowie eine Beschreibung der für seine Bewertung für Solvabilitätszwecke ver-

wendeten Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen dargestellt. Zum anderen wird eine quantitative Überleitungsrechnung von den umgegliederten handelsrechtlichen Werten auf die Solvabilität-II-Werte gezeigt und der Unterschiedsbetrag, sofern erforderlich, qualitativ beschrieben.

Quantitative Darstellung der Rückstellungswerte

Versicherungstechnische Rückstellungen – Posten in Tsd. €					
Nichtlebensversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft)	Prämienrückstellung	Schadenrückstellung	Bester Schätzwert	Risikomarge	Gesamt
Beistand	2	—	2	0	2
Gesamt	2	—	2	0	2

Qualitative Beschreibung der Rückstellungswerte

Allgemeine Erläuterung der verwendeten Bewertungsgrundlagen und Annahmen

Die Marktwerte der versicherungstechnischen Rückstellungen nAdNL berechnen sich als Summe eines besten Schätzwertes und einer Risikomarge.

Der beste Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellungen wurde für die Schaden- und Prämienrückstellungen separat ermittelt.

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgte stets auf Basis von unternehmens- bzw. konzerneigenen Daten (Zahlungs- und Aufwandsdaten). Einschränkungen sind in den Daten nicht vorhanden. Marktdaten wurden nicht herangezogen. Dabei wurden alle ein- und ausgehenden Zahlungsströme explizit berücksichtigt; insbesondere sind dies Zahlungen für Versicherungsfälle, Schadenregulierungskosten, Abschluss- und Verwaltungskosten, Beitragseinnahmen sowie Zahlungseingänge aus RPT-Forderungen sowie die nicht überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsnehmern.

Eine differenzierte Betrachtung nach Währungen erfolgte nicht. Sämtliche Berechnungen wurden nach Umrechnung in Euro durchgeführt. Da die Versicherungsverträge ausschließlich in Deutschland abgeschlossen wurden und daher nur ein geringer Anteil an Zahlungen in Nicht-Euro erfolgte, ist dies angemessen.

Beschreibung des Grades an Unsicherheit, der mit dem Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen verbunden ist

Die Ermittlung des besten Schätzwertes der versicherungstechnischen Rückstellungen unterliegt keinen materiellen Unsicherheiten.

Vereinfachte Bewertung

Zur Berechnung der Risikomarge wird die Vereinfachungsmethode 1 verwendet, d. h., dass bei der Berechnung der künftigen Solvabilitätskapitalanforderungen lediglich einzelne Hauptrisiken approximiert werden.

Anwendung von Maßnahmen für langfristige Garantien und Übergangsmaßnahmen

Der Verein hat bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen keine Volatilitätsanpassung (VA) der Zinsstrukturkurve und keine Matching-Anpassung verwendet.

Der Verein hat keine der Übergangsvorschriften i. S. d. Artikel 308c und 308d RR bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zum 31.12.2023 genutzt.

Wertunterschied HGB

Versicherungstechnische Rückstellungen in Tsd. €			
Nichtlebensversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft)	Solvabilität II	HGB	Unterschied
Beistand	2	1	2
Gesamtwert	2	1	2

Die quantitative Zusammensetzung des je Geschäftsbereich angefallenen Bewertungsunterschiedes wird in der folgenden Tabelle weiter aufgeschlüsselt:

Versicherungstechnische Rückstellungen in Tsd. €					
Nichtlebensversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft)	Betrag nach Solvabilität II	Übrige Veränderungen	Effekt aus Diskontierung	Effekt aus Umbewertung	Betrag nach HGB
Beistand					
Prämienrückstellung	2	—	0	2	1
Schadenrückstellung	—	—	—	—	—
Bester Schätzwert gesamt	2	—	0	2	1
Risikomarge	0	0	—	—	—
Gesamtwert	2	0	0	2	1

Der Prämienrückstellung nach Solvabilität II wurden vor allem die Brutto-Beitragsüberträge gegenübergestellt. Im Unterschied zur Solvabilität-II-Prämienrückstellung entsprechen die Beitragsüberträge unter HGB lediglich den zeitanteiligen unverdienten Prämien. Unter Solvabilität II wird der Prämienrückstellung dagegen der erwartete Schadenaufwand aus zukünftigen Schäden zugrunde gelegt, sodass sich je nach Auskömmlichkeit der Prämien ein höherer oder niedrigerer Wert ergibt. Außerdem werden unter Solvabilität II bei der Ermittlung der Prämienrückstellung sämtliche eingegangenen Risiken berücksichtigt (auch diejenigen, deren Versicherungsschutz erst nach dem Bilanzstichtag beginnt).

Das Risiko zukünftiger Schwankungen der erforderlichen Beträge wurde unter HGB implizit durch vorsichtige Rechnungsgrundlagen sowie eine vorsichtige Reservierung berücksichtigt.

Zudem erfolgt unter HGB im Gegensatz zur Bilanzierung unter Solvabilität II keine Diskontierung.

Die Effekte aus Diskontierung ergeben sich aus dem Unterschied der undiskontierten und diskontierten Schaden- und Prämienrückstellung.

Die Effekte aus der Umbewertung ergeben sich rechnerisch als Differenzgröße. In dieser Differenzgröße fließt u.a. die Auswirkung der Inflation.

Eine der Risikomarge entsprechende Rückstellung findet sich unter HGB nicht. Die Risikomarge wird deshalb in der Spalte „Übrige Veränderungen“ gezeigt.

Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung nAdNL (Nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherung)

Im Folgenden werden zum einen der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen, einschließlich des Betrags des besten Schätzwerts und der Risikomarge, sowie eine Beschreibung der für seine Bewertung für Solvabilitätszwecke verwendeten Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen

dargestellt. Zum anderen wird eine quantitative Überleitungsrechnung von den umgegliederten handelsrechtlichen Werten auf die Solvabilität-II-Werte gezeigt und der Unterschiedsbetrag, sofern erforderlich, qualitativ beschrieben.

Quantitative Darstellung der Rückstellungswerte

Versicherungstechnische Rückstellungen in Tsd. €					
Nichtlebensversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft)	Prämienrückstellung	Schadenrückstellung	Bester Schätzwert	Risikomarge	Gesamt
Einkommensersatz	846	6.797	7.643	673	8.316
Gesamt	846	6.797	7.643	673	8.316

Qualitative Beschreibung der Rückstellungswerte

Allgemeine Erläuterung der verwendeten Bewertungsgrundlagen und Annahmen

Die Marktwerte der versicherungstechnischen Rückstellungen nAdNL berechnen sich als Summe eines besten Schätzwertes und einer Risikomarge.

Der beste Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellungen wurde für die Schaden- und Prämienrückstellungen separat ermittelt. Zudem wurde die Bewertung für hinreichend homogene Risikogruppen vorgenommen.

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgte stets auf Basis von unternehmens- bzw. konzerneigenen Daten (Zahlungs- und Aufwandsdaten). Einschränkungen sind in den Daten nicht vorhanden. Marktdaten wurden nicht herangezogen. Dabei wurden alle ein- und ausgehenden Zahlungsströme explizit berücksichtigt; insbesondere sind dies Zahlungen für Versicherungsfälle, Schadenregulierungskosten, Abschluss- und Verwaltungskosten, Beitragseinnahmen, Zahlungseingänge aus RPT-Forderungen sowie die nicht überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsnehmern.

Eine differenzierte Betrachtung nach Währungen erfolgte nicht. Sämtliche Berechnungen wurden nach Umrechnung in Euro durchgeführt. Da die Versicherungsverträge ausschließlich in Deutschland abgeschlossen wurden und daher nur ein geringer Anteil an Zahlungen in Nicht-Euro erfolgt, ist dies angemessen.

Beschreibung des Grades an Unsicherheit, der mit dem Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen verbunden ist

Die Ermittlung des besten Schätzwertes der versicherungstechnischen Rückstellungen unterliegt teilweise hohen Unsicherheiten.

Durch ein verändertes Inanspruchnahme- oder Abwicklungsverhalten kann sich der benötigte vom reservierten Betrag unterscheiden. Im Bereich der Schadenrückstellungen betrifft dies den langabwickelnden Geschäftsbereich „Einkommensersatzversicherung“ (Allgemeine Unfallversicherung). Annahmen zur Länge des Abwicklungszeitraums und zur zukünftigen Teuerung der Versicherungsverpflichtungen spielen hierbei eine entscheidende Rolle.

Zur adäquaten Adressierung dieser Unsicherheiten sind umfangreiche Sensitivitätsanalysen dieser wesentlichen Einflussfaktoren und ein umfangreiches Backtesting ein Hauptbaustein des Reservevalidierungsprozesses. Im Rahmen der Entscheidungsfindung und Festlegung der versicherungstechnischen Rückstellungen spielen diese Analysen eine entscheidende Rolle.

Vereinfachte Bewertung

Zur Berechnung der besten Netto-Schätzwerte wird gemäß Artikel 57 DVO eine Methode verwendet, bei der der beste Netto-Schätzwert ohne explizite Projektion der Zahlungsströme der einforderebaren Beträge abgeleitet wird. Der beste Netto-Schätzwert wird direkt aus dem besten Brutto-Schätzwert abgeleitet.

Zur Berechnung der Risikomarge wird die Vereinfachungsmethode 1 verwendet, d. h., dass bei der Berechnung der künftigen Solvabilitätskapitalanforderungen lediglich einzelne Hauptrisiken approximiert werden.

Darüber hinaus wird bei der Berechnung der Gegenparteausfallberichtigung eine vereinfachte Methode verwendet. Die Ermittlung der Berichtigung für aufgrund des Ausfalls der Gegenpartei erwartete Verluste für eine bestimmte Gegenpartei und eine homogene Risikogruppe erfolgt gemäß Artikel 61 DVO.

Anwendung von Maßnahmen für langfristige Garantien und Übergangsmaßnahmen

Der Verein hat bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen keine VA der Zinsstrukturkurve und auch keine Matching-Anpassung verwendet.

Der Verein hat keine der Übergangsvorschriften i. S. d. Artikel 308c und 308d RR bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zum 31.12.2023 genutzt.

Wertunterschied HGB

Die versicherungstechnischen Rückstellungen für Rentenfälle des Geschäftsbereichs „Einkommensersatzversicherung“ (Allgemeine Unfallversicherung) sind dem Geschäftsbereich „Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen, die mit Krankenversicherungsverpflichtungen in Zusammenhang stehen“ (Renten aus der Allgemeinen Unfallversicherung) zugeordnet, der in der Solvabilitätsübersicht unter dem Posten „Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherung und fonds- und indexgebundene Versicherung)“ ausgewiesen ist.

Versicherungstechnische Rückstellungen in Tsd. €

Nichtlebensversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft)	Solvabilität II	HGB	Unterschied
Einkommensersatz	8.316	20.538	-12.222
Gesamtwert	8.316	20.538	-12.222

Die quantitative Zusammensetzung des je Geschäftsbereich angefallenen Bewertungsunterschiedes wird in der folgenden Tabelle weiter aufgeschlüsselt:

Versicherungstechnische Rückstellungen - Krankenversicherung nAdNL in Tsd. €

Nichtlebensversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft)	Betrag nach Solvabilität II	Übrige Veränderungen	Effekt aus Diskontierung	Effekt aus Umbewertung	Betrag nach HGB
Einkommensersatz					
Prämienrückstellung	846	-6	-103	-2.481	3.436
Schadenrückstellung	6.797	—	-530	-9.775	17.102
Bester Schätzwert gesamt	7.643	-6	-632	-12.256	20.538
Risikomarge	673	673	—	—	—
Gesamtwert	8.316	666	-632	-12.256	20.538

Den Prämienrückstellungen nach Solvabilität II wurden vor allem die Brutto-Beitragsüberträge gegenübergestellt, der Solvabilität-II-Schadenrückstellung entspricht die Brutto-Rückstellung (ohne Renten-Deckungsrückstellung) für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle nach HGB. Im Unterschied zur Solvabilität-II-Prämienrückstellung entsprechen die Beitragsüberträge unter HGB lediglich den zeitanteiligen unverdienten Prämien. Unter Solvabilität II wird der Prämienrückstellung dagegen der erwartete Schadenaufwand aus zukünftigen Schäden zugrunde gelegt, sodass sich je nach Auskömmlichkeit der Prämien ein höherer oder niedrigerer Wert ergibt. Außerdem werden unter Solvabilität II bei der Ermittlung der Prämienrückstellung sämtliche eingegangene Risiken berücksichtigt (auch diejenigen, deren Versicherungsschutz erst nach dem Bilanzstichtag beginnt).

Im Gegensatz zur oben beschriebenen Vorgehensweise nach Solvabilität II erfolgt im Wesentlichen im selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft die Bilanzierung der Rückstellung für bekannte, noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle grundsätzlich

je gemeldeten Schadenfall nach Aktenlage (Einzelfallreserven) nach handelsrechtlichen Vorgaben. Soweit dabei Unsicherheiten hinsichtlich der Höhe der zu leistenden Schadenzahlungen bestehen, wird ein vorsichtiger Wert in Ansatz gebracht. Dies erklärt den wesentlichen Unterschied zwischen den versicherungstechnischen Schadenrückstellungen unter HGB und Solvabilität II.

Das Risiko zukünftiger Schwankungen der erforderlichen Beträge wurde unter HGB implizit durch vorsichtige Rechnungsgrundlagen sowie eine vorsichtige Reservierung berücksichtigt.

Die Effekte aus Diskontierung ergeben sich aus dem Unterschied der undiskontierten und diskontierten Schaden- und Prämienrückstellung.

Die Effekte aus der Umbewertung ergeben sich schließlich rechnerisch als Differenzgröße.

Eine der Risikomarge entsprechende Rückstellung findet sich unter HGB nicht. Die Risikomarge wird deshalb in der Spalte „Übrige Veränderungen“ gezeigt.

Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung nAdL (Nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherung)

Im Folgenden wird zum einen für den angegebenen Geschäftsbereich der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen, einschließlich des Betrags des besten Schätzwerts und der Risikomarge, sowie eine Beschreibung der für seine Bewertung für Sol-

vabilitätszwecke verwendeten Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen dargestellt. Zum anderen wird eine quantitative Überleitungsrechnung von den umgegliederten handelsrechtlichen Werten auf die Solvabilität-II-Werte gezeigt und der Unterschiedsbetrag, sofern erforderlich, qualitativ beschrieben.

Quantitative Darstellung der Rückstellungswerte

Versicherungstechnische Rückstellungen – Posten in Tsd. €			
	Bester Schätzwert	Risikomarge	Gesamt
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen, die mit Krankenversicherungsverpflichtungen in Zusammenhang stehen	4.051	265	4.317
Gesamtwert	4.051	265	4.317

Qualitative Beschreibung der Rückstellungswerte

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgte je Geschäftsbereich als Summe des besten Schätzwertes und der Risikomarge.

Allgemeine Erläuterung der verwendeten Bewertungsgrundlagen und Annahmen

Die Bestimmung des besten Schätzwertes für den Geschäftsbereich „Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen, die mit Krankenversicherungsverpflichtungen in Zusammenhang stehen“ (Renten aus der Allgemeinen Unfallversicherung) erfolgt unter Verwendung eines deterministischen „mark-to-model“-Ansatzes. Das bedeutet, dass sämtliche Cashflows mithilfe eines theoretischen Modells simuliert werden, wobei die Diskontierung mit der risikoneutralen Basiszinskurve erfolgte. Der Projektionszeitraum beträgt maximal 90 Jahre. Zum Einsatz kommt dabei die ALM-Projektionssoftware RiskAgility FM. Das Vorgehen ist angemessen, weil der betrachtete Bestand weder eine Überschussbeteiligung enthält noch Möglichkeiten zum Storno bzw. zur Kapitalwahl vorhanden sind.

Im Modell können alle wesentlichen Rentenformen des Bestandes getreu abgebildet werden. Die Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung, welche die Erwartungen bezüglich Sterbeverhalten der Versicherungsnehmer widerspiegeln, sind geschlechtsspezifisch in Form von Quoten hinterlegt. Für die Hinterlegung der angefallenen Kosten wird ein Stückkostenansatz gewählt; die Aktualisierung der Kosten erfolgt jährlich.

Die Risikomarge wird basierend auf der SCR für die nicht hedgebaren Risiken (versicherungstechnisches Risiko, operationelles Risiko, Ausfallrisiko) zum Bewertungsstichtag unter Verwendung des CoC-Ansatzes bestimmt. Auf Ebene der Einzelrisikomodule

werden zunächst Näherungswerte für die zeitlichen Verläufe der Netto-SCRs ermittelt. Dazu werden die Solvabilitätskapitalanforderungen des Bewertungsstichtags herangezogen und proportional zu einer modulspezifischen Abwicklungsgröße projiziert. Anschließend erfolgt die Aggregation gemäß Standardformel zur jeweiligen Gesamt-SCR des Projektionszeitpunkts. Die Risikomarge wurde auf LoB-Ebene berechnet.

Vereinfachte Bewertung

Für die Risikomarge wurde eine proportionale Entwicklung der zukünftigen Kapitalanforderungen anhand der besten Schätzwerte für die noch ausstehenden Zahlungen angenommen.

Beschreibung des Grades an Unsicherheit, der mit dem Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen verbunden ist

Wesentliche Quelle der Unsicherheit bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen ist die Projektionsdauer von maximal 90 Jahren bis zur (fast) vollständigen Bestandsabwicklung. Ein derartig langer Projektionszeitraum birgt die Unsicherheit, inwieweit die zum Projektionsstichtag getroffenen Annahmen bezüglich Sterblichkeit und Kosten auch die Entwicklungen in der Zukunft hinreichend genau berücksichtigen können.

Anwendung von Maßnahmen für langfristige Garantien und Übergangsmaßnahmen

Der Verein hat bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen keine VA der Zinsstrukturkurve und auch keine Matching-Anpassung verwendet. Der Verein hat keine der Übergangsvorschriften i. S. d. Artikel 308c und 308d RR bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zum 31.12.2023 genutzt.

Wertunterschied HGB

Versicherungstechnische Rückstellungen in Tsd. €			
	Solvabilität II	HGB	Unterschied
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen, die mit Krankenversicherungsverpflichtungen in Zusammenhang stehen	4.317	4.568	-252
Gesamt	4.317	4.568	-252

Die quantitative Zusammensetzung des angefallenen Bewertungsunterschiedes wird in der folgenden Tabelle weiter aufgeschlüsselt:

Versicherungstechnische Rückstellungen in Tsd. €					
	Betrag nach Solvabilität II	Übrige Veränderungen	Effekt aus Diskontierung	Effekt aus Umbewertung	Betrag nach HGB
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen, die mit Krankenversicherungsverpflichtungen in Zusammenhang stehen					
Bester Schätzwert	4.051	—	-182	-335	4.568
Risikomarge	265	265	—	—	—
Gesamtwert	4.317	265	-182	-335	4.568

Dem besten Schätzwert nach Solvabilität II wurde nach HGB die Brutto-Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle, die der Renten-Deckungsrückstellung entspricht, gegenübergestellt.

Eine der Risikomarge entsprechende Rückstellung findet sich unter HGB nicht. Die Risikomarge wird deshalb in der Spalte „Übrige Veränderungen“ gezeigt.

In diesem Geschäftsbereich beruhen die Bewertungsunterschiede im Wesentlichen auf den unterschiedlichen Zinssätzen, die bei der Diskontierung verwendet wurden. Während unter HGB die Rückstellung mit dem jeweils angesetzten Rechnungszins abgezinst

wurde, erfolgte die Abzinsung der Solvabilität-II-Rückstellung mit der vorgegebenen risikolosen Basiszinskurve. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Diskontierung der Renten-Deckungsrückstellung nach Solvabilität II (Zinskurve) und HGB (Rechnungszins) wird als Effekt aus der Diskontierung dargestellt.

Der Unterschiedsbetrag der Renten-Deckungsrückstellung bei Verwendung von Rechnungsgrundlagen 1. Ordnung (HGB) im Vergleich zu Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung (Solvabilität II) wird als Effekt aus Umbewertung gezeigt. Bezüglich Kosten ergaben sich durch die Verwendung eines Stückkostenansatzes unter Solvabilität II geringfügige Unterschiede zu HGB.

Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen

Posten in Tsd. €			
	Solvabilität II	HGB	Unterschied
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	—	1.910	-1.910

Solvabilität II

Es liegen keine Sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvabilität II vor.

Wertunterschied HGB

Unter dem Posten „Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen“ ist der nach HGB zum Bilanzstichtag unter den versicherungstechnischen Rückstellungen als Unterposten ausgewiesene Posten „Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen“ vollständig enthalten.

Die Schwankungsrückstellung für die einzelnen Geschäftsbereiche ist nach Solvabilität II in voller Höhe implizit im „Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten“ enthalten und bei der Zusammensetzung der Eigenmittel in der Ausgleichsrücklage mit berücksichtigt.

Der Unterposten „Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen“ aus der HGB-Bilanz wurde in die versicherungstechnischen Rückstellungen umgegliedert und dort der Prämienrückstellung der LoB „Einkommensersatzversicherung“ zugeordnet.

Der Unterschied zwischen dem Solvabilität-II-Wertansatz und dem HGB-Wertansatz resultiert demnach aus der Passivierung der Schwankungsrückstellungen unter HGB und dem Nichtansatz in der Solvabilitätsübersicht.

D.3 Sonstige Verbindlichkeiten

Änderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen unter Solvabilität II wurden bei den folgenden Posten im Berichtsjahr nicht vorgenommen.

Verbindlichkeiten in Tsd. €		
	Solvabilität II	HGB
Versicherungstechnische Rückstellungen	12.635	27.017
Eventualverbindlichkeiten	—	—
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	1.015	1.015
Rentenzahlungsverpflichtungen	5.342	—
Depotverbindlichkeiten	—	—
Latente Steuerschulden	5.668	—
Derivate	—	—
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	—	—
Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	—	—
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	11	11
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	—	—
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	722	722
Nachrangige Verbindlichkeiten	—	—
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	—	—
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	—	—
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	—	—
Verbindlichkeiten insgesamt	25.394	28.765

Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Posten in Tsd. €			
	Solvabilität II	HGB	Unterschied
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	1.015	1.015	—

Solvabilität II

Unter Solvabilität II werden Steuerrückstellungen nach IAS 12 und die anderen sonstigen Rückstellungen grundsätzlich nach IAS 37 bewertet.

Tatsächliche Ertrags- und sonstige Steuerschulden für das Berichts- und die Vorjahre werden nach IAS 12 mit dem Betrag bewertet, in dessen Höhe eine Zahlung an die Steuerbehörden erwartet wird. Sie ergeben sich auf Grundlage der nationalen Besteuerung.

Der Wertansatz der anderen sonstigen Rückstellungen nach IAS 37 stellt die bestmögliche Schätzung der Verbindlichkeit dar, die zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung zum Abschlussstichtag erforderlich ist.

Bei dem Verein werden die sonstigen Rückstellungen nicht abgezinst, da der Zinseffekt unwesentlich ist. Als Näherungswert wird die Rückstellungsbewertung nach HGB übernommen.

Leistungen an Arbeitnehmer waren zum Bilanzstichtag nicht in dem Posten beinhaltet.

Wertunterschied HGB

Für die Bewertung der anderen Rückstellungen gilt § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB, d. h. Rückstellungen werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbeitrages angesetzt.

Bei dem Verein lagen keine langfristigen anderen Rückstellungen (Laufzeit länger als ein Jahr) vor; es wurde keine Diskontierung nach § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB vorgenommen.

Somit ergaben sich keine Wertunterschiede zwischen HGB und Solvabilität II.

Rentenzahlungsverpflichtungen

Posten in Tsd. €	Solvabilität II	HGB	Unterschied
Rentenzahlungsverpflichtungen	5.342	—	5.342

Solvabilität II

Die Grundlage für die Bilanzierung von Rentenzahlungsverpflichtungen nach Solvabilität II bilden die Regelungen für leistungsorientierte Pläne als Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach IAS 19. Die Rückstellungen werden nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren ermittelt und basieren auf versicherungsmathematischen Gutachten. Relevant für die Berechnung war eine firmenspezifische Fluktuationswahrscheinlichkeit von 0 %, erwartete Gehaltssteigerungen von 4,0 %, erwartete Rentenanpassungen von 2,5 % sowie ein realitätsnaher stichtagsbezogener Rechnungszinssatz. Dieser orientiert sich an der Markttrendite von hochwertigen festverzinslichen, fristadäquaten Unternehmensanleihen. Die Basis für die Ermittlung des Rechnungszinssatzes sind die laufzeit- und währungsadäquaten Renditen von Swaps auf der Grundlage von Bloomberg-Informationen. Der Renditeabstand (Swap Spread) zu hochwertigen (AA) Euro-Industrieanleihen basiert auf den Indizes des Anbieters ICE. Die Berechnung der Rentenzahlungsverpflichtungen erfolgte zum 31.12.2023 auf Basis des Zinssatzes von 3,12 %. Den biometrischen Daten liegen die Richttafeln RT 2018 G der Heubeck-Richttafeln-GmbH, Köln, in der Fassung vom Oktober 2018 zugrunde.

Da bei dem Verein kein saldierungsfähiges Planvermögen gemäß IAS 19.8 vorliegt, entspricht der Ausweis der Rentenzahlungsverpflichtungen zum Bilanzstichtag dem vollen gutachterlich ermittelten Verpflichtungsumfang.

Die im Außenverhältnis dem VRK WaG zuzurechnenden Rentenzahlungsverpflichtungen wurden gemäß Freistellungsvereinbarungen von der VKS und der VKK übernommen und somit im Rahmen eines Bruttoausweises als Erstattungsanspruch i. S. d. IAS 19.116 unter den Vermögenswerten (siehe Posten „Forderungen (Handel, nicht Versicherung)“) ausgewiesen.

Wertunterschied HGB

Da faktisch ein Schuldbeitritt mit Erfüllungsübernahme im Innenverhältnis vorliegt und keine Inanspruchnahme aus gesamtschuldnerischer Haftung droht, greifen handelsrechtlich die Regelungen des IDW RS HFA 30 Tz 101 ff., die zu einer Ausbuchung der Pensionsrückstellungen des Vereins 2018 führten.

Ein Wertunterschied ergab sich in Höhe des Solvabilität-II-Wertes.

Latente Steuerschulden

Posten in Tsd. €			
	Solvabilität II	HGB	Unterschied
Latente Steuerschulden	5.668	—	5.668

Solvabilität II

Bei der Ermittlung der latenten Steuern wurde die Methodik gemäß den Vorschriften des IAS 12 angewandt. Die Steuerabgrenzung erfolgte dabei für Ertragssteuern, d. h. für die Körperschaftsteuer inkl. Solidaritätszuschlag sowie die Gewerbesteuer. Die Bewertung der latenten Steuern erfolgte unter Solvabilität II nach der Liability-Methode. Dabei wurden die spezifisch geltenden Vorschriften des maßgeblichen Steuerrechts sowie der unternehmensindividuelle Steuersatz bei der künftigen Auflösung der temporären Differenzen berücksichtigt. Es wurden die Steuersätze verwendet, die zum Bilanzstichtag gültig oder angekündigt waren. Die Steuerschulden wurden nach Solvabilität II nicht abgezinst.

Die Höhe der latenten Steuerschulden ergab sich bei dem Verein aus zeitlich begrenzten Unterschieden im Wertansatz von Vermögenswerten und Schulden unter Solvabilität II und der nationalen steuerlichen Bewertung.

Die Entstehungsursachen passiver latenter Steuern im Berichtsjahr können in der folgenden Tabelle abgelesen werden:

Entstehungsursachen passiver latenter Steuern in Tsd. €	
	Berichtsjahr
Immaterielle Vermögenswerte	—
Kapitalanlagen	2.634
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	—
Übrige Aktiva	1.668
Versicherungstechnische Rückstellungen	1.366
Andere Rückstellungen	—
Übrige Passiva	—
Summe	5.668

Wertunterschied HGB

Latente Steuerschulden müssen gemäß § 274 Abs. 1 Satz 1 HGB als Wertunterschied zwischen handelsrechtlicher und steuerlicher Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten passiviert (Passivierungspflicht) werden. Aufgrund des Aktivüberhangs an latenten Steuern (siehe „Latente Steueransprüche“) wurde der Posten latente Steuerschulden nach HGB mit Null ausgewiesen.

Ein Wertunterschied ergab sich in Höhe des Solvabilität-II-Ansatzes.

Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Posten in Tsd. €			
	Solvabilität II	HGB	Unterschied
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	11	11	—

Solvabilität II

Die Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern beinhalten im Wesentlichen überfällige Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsnehmern. Die Verbindlichkeiten werden zum Erfüllungsbetrag angesetzt, der dem beizulegenden Zeitwert entspricht. Langfristige Verbindlichkeiten, mit einer Laufzeit über einem Jahr, existierten nicht.

Wertunterschied HGB

Die Bewertung der Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft erfolgt nach § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB zum Erfüllungsbetrag.

Somit ergaben sich zwischen Solvabilität II und HGB keine Wertunterschiede.

Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Posten in Tsd. €			
	Solvabilität II	HGB	Unterschied
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	722	722	—

Solvabilität II

Unter diesem Posten wurden im Wesentlichen Verbindlichkeiten gegenüber diversen Kreditoren sowie Verbindlichkeiten aus Steuern abgebildet. Verbindlichkeiten mit kurzfristigem Charakter (Laufzeit geringer als ein Jahr) werden zu ihren Nominalbeträgen angesetzt, die dem beizulegenden Zeitwert entsprechen.

Wertunterschied HGB

Die Bewertung der Verbindlichkeiten erfolgt nach § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB zum Erfüllungsbetrag.

Somit ergaben sich zwischen Solvabilität II und HGB keine Wertunterschiede.

D.4 Alternative Bewertungsmethoden

In der folgenden Übersicht sind alle finanziellen Posten dargestellt, in denen alternative Bewertungsmethoden bei der Bewertung für Solvabilitätszwecke zur Anwendung kamen:

Vermögenswerte und Verbindlichkeiten	alternative Bewertungsmethoden
Vermögenswerte	
Organismen für gemeinsame Anlagen	Rücknahmepreis

D.5 Sonstige Angaben

Es bestehen keine weiteren als die bereits beschriebenen Informationen, die die Bewertung für Solvabilitätszwecke des Vereins betreffen und an dieser Stelle anzugeben wären.

E Kapitalmanagement

E.1 Eigenmittel

Angaben zu Zielen, Leitlinien und Verfahren des Managements der Eigenmittel

Ziel des Kapitalmanagements des Vereins ist es, angemessene Eigenmittel zur Unterlegung der geplanten Entwicklung vorzuhalten. Wegen der eingeschränkten Möglichkeiten des Vereins, zusätzliches Eigenkapital zu generieren, hat der Verein ein hohes Sicherheitsbedürfnis und hält ausreichend Kapital vor, um auch im Krisenfall seine Eigenständigkeit wahren zu können.

Die Eigenmittelentwicklung des Vereins wird laufend beobachtet und dem Vorstand quartalsweise berichtet.

Der Geschäftsplanungshorizont beträgt fünf Jahre.

Eigenkapital nach HGB

Das handelsrechtliche Eigenkapital betrug 60.210 (Vorjahr: 59.199) Tsd. € und setzte sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

Eigenkapital HGB in Tsd. €			
	Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderung
Gewinnrücklagen gesamt	33.151	32.242	909
Andere Gewinnrücklagen	33.151	32.242	909
Verlustrücklage gemäß § 193 VAG	27.059	26.958	101
Eigenkapital HGB	60.210	59.199	1.010

Eigenmittel nach Solvabilität II

Ausgleichsrücklage

Der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten gemäß den Vorschriften nach Solvabilität II betrug 234.579 (Vorjahr: 236.917) Tsd. €. Die Wertunterschiede ergaben sich insbesondere bei den folgenden Posten auf der Aktivseite der Solvabilitätsübersicht: Anteile an verbundenen Unternehmen sowie Anleihen und Organismen für gemeinsame Anlagen. Auf der Passivseite resultierten die wesentlichen Unterschiede aus der Umbewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Rentenzahlungsverpflichtungen sowie dem Ansatz der latenten Steuerschul-

den unter Solvabilität II. Die Schwankungsrückstellung ist der einzige Passivposten, der in der Bilanz nach HGB, jedoch nicht in der Solvabilitätsübersicht, enthalten ist. Eine detaillierte Darstellung der Wertunterschiede zwischen Solvabilität II und HGB ist Kapitel D zu entnehmen.

Die Ausgleichsrücklage setzte sich zusammen aus dem Eigenkapital nach HGB und den Bewertungsunterschieden der Vermögenswerte und der Verbindlichkeiten in Höhe von 174.369 (Vorjahr: 177.718) Tsd. €.

Die Ausgleichsrücklage ist damit die Eigenmittelgröße mit der größten Sensitivität hinsichtlich der Veränderungen der Geschäftsentwicklungen und der Kapitalmarktsituation.

Ausgleichsrücklage nach Solvabilität II in Tsd. €			
	Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderung
Eigenkapital HGB	60.210	59.199	1.010
Differenz bei der Bewertung	174.369	177.718	-3.349
+Differenz bei der Bewertung der Vermögenswerte	170.997	175.561	-4.564
-Differenz bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen	-14.382	-15.002	620
-Differenz bei der Bewertung sonstiger Verbindlichkeiten	11.010	12.846	-1.835
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	234.579	236.917	-2.338
-Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	—	—	—
-Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	—	—	—
Ausgleichsrücklage nach Solvabilität II	234.579	236.917	-2.338

Abzugsposten

Nachfolgende Tabelle stellt die Abzugsposten im Einzelnen dar und zeigt die nach Abzug verbleibenden Basiseigenmittel auf:

Abzugsposten in Tsd. €			
	Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderung
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	234.579	236.917	-2.338
Abzugsposten	—	—	—
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	—	—	—
Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten	—	—	—
Sonstige nicht verfügbare Eigenmittel	—	—	—
Basiseigenmittel nach Abzügen	234.579	236.917	-2.338

Ein Abzug für Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte war nicht vorzunehmen.

Bei den Abzugsposten waren keine Werte zu berücksichtigen, die aus Ring-Fenced Funds und Matching-Adjustment-Portfolios resultieren.

Darüber hinaus lagen keine signifikanten Beschränkungen und Abzüge oder Belastungen von Eigenmitteln vor.

Basiseigenmittel

Der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten betrug nach abzugspflichtigen Posten 234.579 (Vorjahr: 236.917) Tsd. €. Der Gesamtwert der sich daraus ergebenden Basiseigenmittel enthält nachfolgende Bestandteile, die in die jeweilige, ihren Kriterien und ihrer Qualität entsprechende Eigenmittelklasse (im Folgenden auch als Tier bezeichnet) klassifiziert wurden:

Basiseigenmittelbestandteile in Tsd. €			
	Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderung
Tier 1 Kapital			
Ausgleichsrücklage	234.579	236.917	-2.338
Summe Tier 1 Kapital	234.579	236.917	-2.338
Tier 2 Kapital	—	—	—
Tier 3 Kapital	—	—	—
Summe Basiseigenmittel	234.579	236.917	-2.338

Der Verein verfügt nicht über nachrangige Verbindlichkeiten.

Da der Verein auch nicht über Eigenmittel gemäß Artikel 71 Abs. 1e DVO verfügt, entfällt die Angabe über einen Kapitalverlustausgleichsmechanismus des entsprechenden Eigenmittelbestandteiles.

Erläuterungen zu den Basiseigenmitteln

Ausgleichsrücklage

Der Anstieg der Ausgleichsrücklage im Vergleich zum Vorjahr war im Wesentlichen auf Veränderungen der folgenden Posten in der Solvabilitätsübersicht zurückzuführen:

Vermögenswerte

Aufgrund der stichtagsbezogenen Bewertung der Anteile an verbundenen Unternehmen inkl. Beteiligungen ergaben sich wertmindernde Unterschiede i. H. v. 4.199 Tsd. €.

Bei den Anleihen erhöhten Zugänge i. H. v. 3.727 Tsd. € den Wert der Position, dem entgegen standen Abgänge i. H. v.

1.519 Tsd. €. Aufgrund der stichtagsbezogenen Bewertung ergeben sich werterhöhende Unterschiede i. H. v. 1.143 Tsd. €. Die wertverändernden Unterschiede sind kursbedingt.

Bei den Organismen für gemeinsame Anlagen erhöhten Zugänge i. H. v. 396 Tsd. € den Wert der Position, dem entgegen standen keine Abgänge. Aufgrund der stichtagsbezogenen Bewertung ergeben sich werterhöhende Unterschiede i. H. v. 843 Tsd. €.

Verbindlichkeiten

Der Anstieg der Anderen Rückstellungen war im Wesentlichen auf die Erhöhung der Steuerrückstellung gegenüber dem Vorjahr i. H. v. 830 Tsd. € zurückzuführen.

Der Rückgang der Rentenzahlungsverpflichtungen i. H. v. 1.003 Tsd. € resultierte im Wesentlichen aus zinsbedingten Veränderungen und gegenläufigen Effekten aus der Bestandsalterung.

Die Veränderungen der Latenten Steuerschulden i. H. v. -832 Tsd. € resultierten aus den zins- sowie schadenbedingten

Veränderungen der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Veränderung aus den Pensionsrückstellungen.

Erläuternde Angaben zur Anerkennung latenter Steueransprüche

Latente Steueransprüche ergaben sich bei dem Verein aus zeitlich begrenzten Unterschieden im Wertansatz von Vermögenswerten und Schulden unter Solvabilität II und der nationalen steuerlichen Bewertung. Aus steuerlichen Verlustvorträgen sowie Steuergutschriften resultierten keine aktiven latenten Steuern.

Die latenten Steueransprüche wurden mindestens in dem Umfang aktiviert, in dem gegenüber derselben Steuerbehörde umkehrbare latente Steuerschulden bestanden.

Aufgrund des Überhangs latenter Steuerschulden war die Verwendung der latenten Steueransprüche nicht von erwarteten künftigen Gewinnen abhängig. Es bestanden zum Berichtszeitpunkt keine latenten Netto-Steueransprüche, die als Differenz aus dem anerkannten Betrag der latenten Steueransprüche und dem Betrag der latenten Steuerverbindlichkeiten berechnet werden.

Ergänzende Eigenmittel

Ergänzend zu den Basiseigenmitteln können bestimmte Eigenmittel hinzugerechnet werden, die bei Bedarf eingefordert werden können (sog. ergänzende Eigenmittel). Zudem können nach Genehmigung weitere Bestandteile mit Eigenmittelcharakter angeordnet werden, die zur Verlustdeckung dienen.

Bestandteile ergänzende Eigenmittel in Tsd. €			
	Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderung
Tier 2 Kapital			
Nachschusspflicht der Mitglieder des VVaG	6.871	6.885	-15
Summe Tier 2 Kapital	6.871	6.885	-15
Tier 3 Kapital	—	—	—
Summe ergänzende Eigenmittel	6.871	6.885	-15

Zum 31.12.2023 wurden bei dem Verein ergänzende Eigenmittel in Form der Nachschusspflicht berücksichtigt. Gemäß § 5 Abs. 5 der Satzung des VRK VVaG sind die Mitglieder des Vereins verpflichtet, wenn die laufenden Einnahmen eines Geschäftsjahres und die verfügbaren Rücklagen zur Deckung der Ausgaben des Geschäftsjahres nicht ausreichen oder die aufsichtsrechtliche Solvabilitätskapitalanforderung oder Mindestkapitalanforderung nicht mehr zu 100 % bedeckt wird, den Fehlbetrag durch Nachschüsse bis zur Höhe eines Jahresbeitrages aufzubringen. Gemäß Artikel 89 Abs. 1 RR können im Falle von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit mit variabler Nachschussverpflichtung die ergänzenden Eigenmittel auch künftige Forderungen umfassen, die dieser Verein gegenüber seinen Mitgliedern hat, indem er innerhalb

der folgenden zwölf Monate Nachschüsse einfordert. Die Berechnung erfolgte mit der am 16.06.2023 von der BaFin genehmigten Methode. Sie verminderten sich im Berichtsjahr um -15 Tsd. €.

Verfügbare Eigenmittel

Die Basiseigenmittel und die ergänzenden Eigenmittel ergeben zusammen die verfügbaren Eigenmittel zur Bedeckung der SCR in Höhe von 241.450 (Vorjahr: 243.803) Tsd. €.

Die Basismittel ergeben die verfügbaren Eigenmittel zur Bedeckung der MCR in Höhe von 234.579 (Vorjahr: 236.917) Tsd. €.

Sie verteilen sich wie folgt auf die drei Qualitätsklassen nach den Solvabilitätsvorschriften:

Verfügbare Eigenmittelbestandteile in Tsd. €					
	Gesamt	Tier 1 unbeschränkt	Tier 1 beschränkt	Tier 2	Tier 3
Basiseigenmittel nach Abzügen	234.579	234.579	—	—	—
Ergänzende Eigenmittel	6.871	n. a.	n. a.	6.871	—
Verfügbare Eigenmittel SCR	241.450	234.579	—	6.871	—
Verfügbare Eigenmittel MCR	234.579	234.579	—	—	n. a.

Gemäß Artikel 98 RR in Verbindung mit Artikel 82 DVO unterliegen die Eigenmittel zur Bedeckung der Kapitalanforderungen (SCR, MCR) Beschränkungen. Zunächst werden die Eigenmittel in drei unterschiedliche Qualitätsklassen ("Tiers") eingeteilt. Diese Unterteilung hat zur Folge, dass nur die Eigenmittelbestandteile der

höchsten Qualität (Tier1) unbeschränkt zur Bedeckung der Solvabilitätskapital- und der Mindestkapitalanforderungen anrechnungsfähig sind. Die Eigenmittel, die unter die Übergangsmaßnahmen gemäß Artikel 308b Abs. 9 und Abs. 10 RR fallen und die Tier 1 Kriterien erfüllen, dürfen nur einen Anteil in Höhe von 20 % der gesamten Tier 1 Eigenmittel ausmachen. Die Eigenmittel Tier 2

und Tier 3 dürfen nur maximal 50 % der Solvabilitätskapitalanforderung ausmachen, wobei jene der Klasse 3 weniger als 15 % der Solvabilitätskapitalanforderung betragen dürfen. Die Tier 1 Eigenmittel müssen also mindestens 50 % der Solvabilitätskapitalanforderung betragen. Zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung dürfen ausschließlich Basiseigenmittel der Klassen 1 und 2 eingesetzt werden, wobei die Summe der Tier 1 Eigenmittel mindestens 80 % der Mindestkapitalanforderung betragen muss.

Limitprüfung

Kapitalanforderungen in Tsd. €	
	Berichtsjahr
Solvabilitätskapitalanforderung (SCR)	65.914
Mindestkapitalanforderung (MCR)	16.478

Der Mindestanteil zur Bedeckung der SCR mit Tier 1 Eigenmitteln belief sich auf:

Mindestanteil zur Bedeckung der SCR - Tier 1	
Verfügbare Tier-1-Eigenmittel in Tsd. €	234.579
Mindestanteil: 50 % der zu bedeckenden SCR in Tsd. €	32.957
Anrechnungsfähige Tier-1-Eigenmittel in Tsd. €	234.579
Verfügbare Tier-1-Eigenmittel in Prozent der SCR	356

Die nachfolgenden Bestandteile der Tier 1 Eigenmittel dürfen nicht mehr als 20 % am Gesamtbetrag der Tier 1 Eigenmittel betragen:

Besondere Kapitalinstrumente Tier 1 in Tsd. €	
	Berichtsjahr
Nachrangige Verbindlichkeiten	—
Eigenmittel, die der Übergangsvorschrift gemäß Artikel 308b Abs. 9 RR entsprechen	—
Zwischensumme	—
Gesamtbetrag der Tier-1-Eigenmittel	234.579
Anteil der Zwischensumme am Gesamtbetrag der Tier-1-Eigenmittel in Prozent	—

Da der Anteil dieser Tier-1-Eigenmittel unter 20 % lag, war eine Kappung der Tier-1-Eigenmittel nicht erforderlich.

Der Maximalanteil zur Bedeckung der SCR mit Tier 3 Eigenmitteln belief sich auf:

Maximalanteil zur Bedeckung der SCR - Tier 3	
Verfügbare Tier-3-Eigenmittel in Tsd. €	—
Maximalanteil: 15 % der zu bedeckenden SCR in Tsd. €	9.887
Anrechnungsfähige Tier-3-Eigenmittel in Tsd. €	—
Verfügbare Tier-3-Eigenmittel in Prozent der SCR	—

Der Maximalanteil zur Bedeckung der SCR mit Tier 2 und Tier 3 Eigenmitteln zusammen belief sich auf:

Maximalanteil zur Bedeckung der SCR - Tier 2 und Tier 3	
Verfügbare Tier-2- und Tier-3-Eigenmittel in Tsd. €	6.871
Maximalanteil: 50 % der zu bedeckenden SCR in Tsd. €	32.957
Anrechnungsfähige Tier-2- und Tier-3 Eigenmittel in Tsd. €	6.871
Verfügbare Tier-2- und Tier-3-Eigenmittel in Prozent der SCR	10

Für den Verein war keine Kappung der Eigenmittel nach Prüfung der Anrechnungsgrenzen erforderlich, somit entsprechen die anrechnungsfähigen SCR-Eigenmittel den verfügbaren SCR-Eigenmitteln.

Der Mindestanteil zur Bedeckung der MCR mit Tier 1 Eigenmitteln belief sich auf:

Mindestanteil zur Bedeckung der MCR - Tier 1	
Verfügbare Tier-1-Eigenmittel in Tsd. €	234.579
Mindestanteil: 80 % der zu bedeckenden MCR in Tsd. €	13.183
Anrechnungsfähige Tier-1-Eigenmittel in Tsd. €	234.579
Verfügbare Tier-1-Eigenmittel in Prozent der MCR	1424

Der Maximalanteil zur Bedeckung der MCR mit Tier 2 Eigenmitteln belief sich auf:

Maximalanteil zur Bedeckung der MCR - Tier 2	
Verfügbare Tier-2-Eigenmittel in Tsd. €	—
Maximalanteil: 20 % der zu bedeckenden MCR in Tsd. €	3.296
Anrechnungsfähige Tier-2-Eigenmittel in Tsd. €	—
Verfügbare Tier-2-Eigenmittel in Prozent der MCR	—

Für den Verein war keine Kappung der Eigenmittel nach Prüfung der Anrechnungsgrenzen erforderlich, somit entsprechen die anrechnungsfähigen MCR-Eigenmittel den verfügbaren MCR-Eigenmitteln.

Anrechnungsfähige Eigenmittel

Der Verein verfügte nach Durchführung der Limitprüfung über folgende „Anrechnungsfähige Eigenmittel“:

Eigenmittelbestandteile in Tsd. €					
	Gesamt	Tier 1 unbeschränkt	Tier 1 beschränkt	Tier 2	Tier 3
Anrechnungsfähige Eigenmittel SCR	241.450	234.579	—	6.871	—
Anrechnungsfähige Eigenmittel MCR	234.579	234.579	—	—	—

Bezüglich der Angabe der Solvabilitätsquote und der MCR-Bedeckungsquote wird auf das folgende Kapitel E.2 verwiesen.

Derzeit werden keine zusätzlichen Solvabilitätsquoten berechnet.

E.2 Solvabilitätskapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

Der Verein verwendet zur Berechnung der Kapitalanforderungen die Standardformel. Ein Internes Modell wurde nicht implementiert und derzeit ist auch kein Antrag auf ein solches geplant.

Die Verwendung unternehmensspezifischer Parameter (USP) wird derzeit nicht angestrebt.

Die folgende Tabelle zeigt die Ergebnisse der SCR- und MCR-Berechnung, wobei die angegebenen Beiträge der Kapitalanforderungen noch der aufsichtsrechtlichen Prüfung unterliegen.

Solvabilitäts- und Mindestkapitalanforderung in Tsd. €	
	Berichtsjahr
Basis SCR	67.920
vt. Risiko Nichtleben	0
vt. Risiko Kranken	5.365
Marktrisiko	66.345
Gegenparteiausfallrisiko	131
Diversifikationseffekt	-3.921
Operationelles Risiko	282
Verlustrückstellung latenter Steuern	-2.288
Solvabilitätskapitalanforderung	65.914
Mindestkapitalanforderung	16.478

Das Marktrisiko ist das dominierende Risiko des Vereins. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Verein neben seinem Versicherungsgeschäft als beteiligtes Unternehmen 27,5 % der Anteile an der VRK Holding GmbH (VRH) hält. Von Bedeutung ist darüber hinaus das Krankenversicherungstechnische Risiko (Unfallversicherung), während die übrigen Risiken von untergeordneter Bedeutung sind. Der Diversifikationseffekt fällt aufgrund der Dominanz des Marktrisikos bei dem Verein relativ gering aus. Die Diversifikation ergibt sich hauptsächlich daraus, dass Marktrisiko, Gegenparteiausfallrisiko und Krankenversicherungstechnisches Risiko nicht immer gleichzeitig eintreten.

Die latenten Steuerschulden übersteigen die latenten Steueransprüche um 2.772 Tsd. €. Bei Eintritt eines Verlusts in Höhe der

SCR würden im Saldo latente Steuerschulden in Höhe von 484 Tsd. € verbleiben. Die Verlustrückstellung latenter Steuern ist somit voll werthaltig.

Im Vergleich zum ersten Tag des Berichtszeitraums gab es keine gemäß Art. 297 Abs. 2 h) DVO offenzulegenden wesentlichen Änderungen der SCR und MCR. Insbesondere beträgt die Veränderung der SCR weniger als 15 % und die Veränderung der MCR weniger als 7,5 %.

Vereinfachte Berechnungen werden im Bereich der risikomindernden Effekte von Rückversicherungen gemäß Artikel 107, 108, 111 und 111a DVO im Modul Ausfallrisiko angewendet. Aus Materialitätsgründen und unter Kosten-/Nutzen-Gesichtspunkten wird an dieser Stelle auf eine Doppelrechnung verzichtet, da das Gegenparteiausfallrisiko in der Risikobetrachtung nur eine untergeordnete Rolle spielt.

Die Berechnung der MCR basiert auf den im Jahresabschluss ausgewiesenen Beitragseinnahmen und den in der Solvabilitätsübersicht dargestellten versicherungstechnischen Rückstellungen.

Im Folgenden werden die Bedeckungsquoten zum Jahresende dargestellt.

Risikotragfähigkeit	
	Berichtsjahr
Solvabilitätsquote	366 %
Anrechnungsfähige Eigenmittel zur Bedeckung der SCR in Tsd. €	241.450
Solvabilitätskapitalanforderung in Tsd. €	65.914
MCR-Bedeckungsquote	1.424 %
Anrechnungsfähige Eigenmittel zur Bedeckung der MCR in Tsd. €	234.579
Mindestkapitalanforderung in Tsd. €	16.478

Aus den dargestellten Werten wird die sehr gute Kapitalausstattung des Vereins sichtbar.

E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung

Die Bundesrepublik Deutschland hat keinen Gebrauch von der Option gemacht, die Verwendung eines durationsbasierten Submoduls Aktienrisiko zuzulassen.

Das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko wird daher nicht verwendet.

E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten Internen Modellen

Der Verein verwendet zur Berechnung der SCR kein Internes Modell.

E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung

Die Kapitalanforderungen wurden über den gesamten Berichtszeitraum deutlich überdeckt. Zu keinem Zeitpunkt bestand für den

Verein die Gefahr der Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung oder gar der Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung.

E.6 Sonstige Angaben

Weitere wesentliche Informationen über das Kapitalmanagement des Vereins, die über die bereits dargestellten Aspekte hinausgehen, lagen für das Berichtsjahr nicht vor.

Anhang

S.02.01.02 – Werte in Tsd. €

Bilanz	Vermögenswerte	Solvabilität-II-Wert C0010
	Geschäfts- oder Firmenwert	R0010 n. a.
	Abgegrenzte Abschlussaufwendungen	R0020 n. a.
	Immaterielle Vermögenswerte	R0030 —
	Latente Steueransprüche	R0040 2.896
	Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	R0050 —
	Sachanlagen für den Eigenbedarf	R0060 —
	Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	R0070 249.101
	Immobilien (außer zur Eigennutzung)	R0080 —
	Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	R0090 212.289
	Aktien	R0100 —
	Aktien – notiert	R0110 —
	Aktien – nicht notiert	R0120 —
	Anleihen	R0130 22.933
	Staatsanleihen	R0140 7.732
	Unternehmensanleihen	R0150 15.202
	Strukturierte Schuldtitel	R0160 —
	Besicherte Wertpapiere	R0170 —
	Organismen für gemeinsame Anlagen	R0180 13.878
	Derivate	R0190 —
	Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	R0200 —
	Sonstige Anlagen	R0210 —
	Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	R0220 —
	Darlehen und Hypotheken	R0230 —
	Policendarlehen	R0240 —
	Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	R0250 —
	Sonstige Darlehen und Hypotheken	R0260 —
	Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	R0270 1.157
	Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0280 374
	Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	R0290 —
	Nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0300 374
	Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0310 783
	Nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0320 783
	Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0330 —
	Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	R0340 —
	Depotforderungen	R0350 —
	Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360 179
	Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370 —
	Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380 6.164
	Eigene Anteile (direkt gehalten)	R0390 —
	In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	R0400 —
	Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410 452
	Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420 24
	Vermögenswerte insgesamt	R0500 259.972

S.02.01.02 - Werte in Tsd. €

Bilanz		Solvabilität-II-Wert C0010
Verbindlichkeiten		
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	R0510	8.318
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520	2
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0530	—
Bester Schätzwert	R0540	2
Risikomarge	R0550	0
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	R0560	8.316
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0570	—
Bester Schätzwert	R0580	7.643
Risikomarge	R0590	673
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0600	4.317
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610	4.317
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0620	—
Bester Schätzwert	R0630	4.051
Risikomarge	R0640	265
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0650	—
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0660	—
Bester Schätzwert	R0670	—
Risikomarge	R0680	—
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0690	—
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0700	—
Bester Schätzwert	R0710	—
Risikomarge	R0720	—
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	R0730	n. a.
Eventualverbindlichkeiten	R0740	—
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750	1.015
Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760	5.342
Depotverbindlichkeiten	R0770	—
Latente Steuerschulden	R0780	5.668
Derivate	R0790	—
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800	—
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810	—
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820	11
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830	—
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840	722
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850	—
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860	—
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870	—
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880	—
Verbindlichkeiten insgesamt	R0900	25.394
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R1000	234.579

S.05.01.02 – Werte in Tsd. €

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen		Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)								
		Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090
Gebuchte Prämien		n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0110	—	9.393	—	—	—	—	—	—	—
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
Anteil der Rückversicherer	R0140	—	208	—	—	—	—	—	—	—
Netto	R0200	—	9.185	—	—	—	—	—	—	—
Verdiente Prämien		n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0210	—	9.393	—	—	—	—	—	—	—
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
Anteil der Rückversicherer	R0240	—	208	—	—	—	—	—	—	—
Netto	R0300	—	9.185	—	—	—	—	—	—	—
Aufwendungen für Versicherungsfälle		n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0310	—	3.748	—	—	—	—	—	—	—
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
Anteil der Rückversicherer	R0340	—	62	—	—	—	—	—	—	—
Netto	R0400	—	3.686	—	—	—	—	—	—	—
Angefallene Aufwendungen	R0550	—	3.219	—	—	—	—	—	—	—
Saldo - Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen/Einnahmen	R1210	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
Gesamtaufwendungen	R1300	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.

S.05.01.02 – Werte in Tsd. €

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen		Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)			Geschäftsbereich für: in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Gesamt
		Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Krankheit	Unfall	See, Luftfahrt und Transport	Sach	
		C0100	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	
Gebuchte Prämien		n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0110	—	1	—	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	9.394
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120	—	—	—	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	—
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130	n. a.	n. a.	n. a.	—	—	—	—	—
Anteil der Rückversicherer	R0140	—	—	—	—	—	—	—	208
Netto	R0200	—	1	—	—	—	—	—	9.186
Verdiente Prämien		n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0210	—	1	—	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	9.394
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220	—	—	—	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	—
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230	n. a.	n. a.	n. a.	—	—	—	—	—
Anteil der Rückversicherer	R0240	—	—	—	—	—	—	—	208
Netto	R0300	—	1	—	—	—	—	—	9.186
Aufwendungen für Versicherungsfälle		n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0310	—	—	—	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	3.748
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320	—	—	—	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	—
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330	n. a.	n. a.	n. a.	—	—	—	—	—
Anteil der Rückversicherer	R0340	—	—	—	—	—	—	—	62
Netto	R0400	—	—	—	—	—	—	—	3.686
Angefallene Aufwendungen	R0550	—	4	—	—	—	—	—	3.223
Saldo - Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen/Einnahmen	R1210	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	0
Gesamtaufwendungen	R1300	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	3.223

S.05.01.02 – Werte in Tsd. €

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen		Geschäftsbereich für: Lebensversicherungsverpflichtungen						Geschäftsbereich für: Lebensrückversicherungsverpflichtungen		Gesamt
		Krankenversicherung	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung	Sonstige Lebensversicherung	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	Krankenrückversicherung	Lebensrückversicherung	
Gebuchte Prämien		n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
Brutto	R1410	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Anteil der Rückversicherer	R1420	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Netto	R1500	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verdiente Prämien		n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
Brutto	R1510	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Anteil der Rückversicherer	R1520	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Netto	R1600	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aufwendungen für Versicherungsfälle		n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
Brutto	R1610	—	—	—	—	37	—	—	—	37
Anteil der Rückversicherer	R1620	—	—	—	—	56	—	—	—	56
Netto	R1700	—	—	—	—	-19	—	—	—	-19
Angefallene Aufwendungen	R1900	—	—	—	—	306	—	—	—	306
Saldo - Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen/Einnahmen	R2510	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	—
Gesamtaufwendungen	R2600	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	306
Gesamtbetrag Rückkäufe	R2700	—	—	—	—	—	—	—	—	—

S.12.01.02 – Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung - Werte in Tsd. €

		Versicherung mit Überschussbeteili- gung	Index- und fondsgebundene Versicherung		Sonstige Lebensversicherung			Renten aus Nichtle- bensversicherungs- verträgen und im Zusammenhang mit anderen Versiche- rungsverpflichtun- gen (mit Ausnahme von Krankenversi- cherungsverpflich- tungen)	In Rückdeckung übernommenes Ge- schäft	Gesamt (Lebensver- sicherung außer Krankenversiche- rung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	
			C0020	C0030	Verträge ohne Opti- onen und Garantien C0040	Verträge mit Optio- nen oder Garantien C0050	C0060				Verträge ohne Opti- onen und Garantien C0070
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes be- rechnet	R0010	—	—	n. a.	n. a.	—	n. a.	n. a.	—	—	—
Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversiche- rungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanz- rückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Ver- luste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungs- technischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0020	—	—	n. a.	n. a.	—	n. a.	n. a.	—	—	—
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge		n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
Bester Schätzwert		n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
Bester Schätzwert (brutto)	R0030	—	n. a.	—	—	n. a.	—	—	—	—	—
Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückver- sicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiaus- fällen	R0080	—	n. a.	—	—	n. a.	—	—	—	—	—
Bester Schätzwert abzüglich der einforderebaren Be- träge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0090	—	n. a.	—	—	n. a.	—	—	—	—	—
Risikomarge	R0100	—	—	n. a.	n. a.	—	n. a.	n. a.	—	—	—
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R0200	—	—	n. a.	n. a.	—	n. a.	n. a.	—	—	—

S.12.01.02 – Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung - Werte in Tsd. €

		Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft)			Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Krankenrückversicherung (in Rückdeckung übernommenes Geschäft)	Gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)
			Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien			
		C0160	C0170	C0180			
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010	—	n. a.	n. a.	—	—	—
Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenpartei ausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0020	—	n. a.	n. a.	—	—	—
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge		n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
Bester Schätzwert		n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
Bester Schätzwert (brutto)	R0030	n. a.	—	—	4.051	—	4.051
Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenpartei ausfällen	R0080	n. a.	—	—	783	—	783
Bester Schätzwert abzüglich der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0090	n. a.	—	—	3.268	—	3.268
Risikomarge	R0100	—	n. a.	n. a.	265	—	265
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R0200	—	n. a.	n. a.	4.317	—	4.317

S.17.01.02 – Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung – Werte in Tsd. €

		Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft								
		Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0050	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge		n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
Bester Schätzwert		n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
Prämienrückstellungen		n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
Brutto		—	846	—	—	—	—	—	—	—
Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen	R0140	—	-29	—	—	—	—	—	—	—
Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen	R0150	—	875	—	—	—	—	—	—	—
Schadenrückstellungen		n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
Brutto	R0160	—	6.797	—	—	—	—	—	—	—
Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen	R0240	—	403	—	—	—	—	—	—	—
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen	R0250	—	6.394	—	—	—	—	—	—	—
Bester Schätzwert gesamt – brutto	R0260	—	7.643	—	—	—	—	—	—	—
Bester Schätzwert gesamt – netto	R0270	—	7.269	—	—	—	—	—	—	—
Risikomarge	R0280	—	673	—	—	—	—	—	—	—
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt		n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R0320	—	8.316	—	—	—	—	—	—	—
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen – gesamt	R0330	—	374	—	—	—	—	—	—	—
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0340	—	7.942	—	—	—	—	—	—	—

S.17.01.02 - Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung in Tsd. €

		Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft							Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt
		Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Nichtproportionale Krankenrückversicherung	Nichtproportionale Unfallrückversicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	Nichtproportionale Sachrückversicherung	
		C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010	—	—	—	—	—	—	—	—
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0050	—	—	—	—	—	—	—	—
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge		n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
Bester Schätzwert		n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
Prämienrückstellungen		n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
Brutto	R0060	—	2	—	—	—	—	—	848
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen	R0140	—	—	—	—	—	—	—	-29
Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen	R0150	—	2	—	—	—	—	—	878
Schadenrückstellungen		n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
Brutto	R0160	—	—	—	—	—	—	—	6.797
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen	R0240	—	—	—	—	—	—	—	403
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen	R0250	—	—	—	—	—	—	—	6.394
Bester Schätzwert gesamt – brutto	R0260	—	2	—	—	—	—	—	7.646
Bester Schätzwert gesamt – netto	R0270	—	2	—	—	—	—	—	7.272
Risikomarge	R0280	—	0	—	—	—	—	—	673
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt		n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R0320	—	2	—	—	—	—	—	8.318
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen – gesamt	R0330	—	—	—	—	—	—	—	374
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0340	—	2	—	—	—	—	—	7.944

S.19.01.21 – Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen – Nichtlebensversicherungsgeschäft gesamt

Schadenjahr/ Zeichnungs- jahr	Z0020	Accident year [AY]
-------------------------------------	-------	-----------------------

Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert, absoluter Betrag)

Werte in Tsd. €	Jahr	Entwicklungsjahr											im laufenden Jahr C0170	Summe der Jahre (kumuliert) C0180	
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 & +			
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110			
Vor	R0100	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	0	R0100	0	0
N-9	R0160	247	842	736	218	44	—	3	1	6	85		R0160	85	2.183
N-8	R0170	419	975	573	322	29	—	59	1	—			R0170	—	2.377
N-7	R0180	227	554	637	409	16	1	0	0				R0180	0	1.844
N-6	R0190	351	781	567	471	8	30	1					R0190	1	2.209
N-5	R0200	239	555	783	176	19	1						R0200	1	1.772
N-4	R0210	252	549	582	258	13							R0210	13	1.654
N-3	R0220	219	544	633	278								R0220	278	1.674
N-2	R0230	261	459	550									R0230	550	1.270
N-1	R0240	275	1.037										R0240	1.037	1.312
N	R0250	332											R0250	332	332
													Gesamt	2.298	16.626

Bester Schätzwert (brutto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen (absoluter Betrag)

Werte in Tsd. €	Jahr	Entwicklungsjahr												Jahresende (abge- zinste Daten)	
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 & +		C0300	C0360
		C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0290	C0300			
Vor	R0100	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	339	R0100	241
N-9	R0160	—	—	882	376	403	217	405	375	348	57		R0160	41	
N-8	R0170	—	2.442	1.022	332	111	76	55	30	27			R0170	16	
N-7	R0180	3.616	2.339	892	6	11	-7	-27	-16				R0180	-21	
N-6	R0190	3.166	2.276	811	286	173	133	125					R0190	96	
N-5	R0200	3.157	2.222	1.025	417	276	262						R0200	218	
N-4	R0210	2.853	1.789	587	78	24							R0210	10	
N-3	R0220	2.747	1.666	435	105								R0220	85	
N-2	R0230	2.294	1.625	435									R0230	402	
N-1	R0240	3.435	2.708										R0240	2.600	
N	R0250	3.261											R0250	3.109	
													Gesamt	R0260	6.797

S.23.01.01 Eigenmittel – Werte in Tsd. €

		Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35		n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	R0010	—	—	n. a.	—	n. a.
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	R0030	—	—	n. a.	—	n. a.
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	R0040	—	—	n. a.	—	n. a.
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	R0050	—	n. a.	—	—	—
Überschussfonds	R0070	—	—	n. a.	n. a.	n. a.
Vorzugsaktien	R0090	—	n. a.	—	—	—
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio	R0110	—	n. a.	—	—	—
Ausgleichsrücklage	R0130	234.579	234.579	n. a.	n. a.	n. a.
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0140	—	n. a.	—	—	—
Betrag in Höhe des Nettowerts der latenten Steueransprüche	R0160	—	n. a.	n. a.	n. a.	—
Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	R0180	—	—	—	—	—
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen		n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen	R0220	—	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
Abzüge		n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten	R0230	—	—	—	—	—
Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen		R0290	234.579	234.579	—	—

S.23.01.01 Eigenmittel - Werte in Tsd. €

		Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
Ergänzende Eigenmittel		n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann	R0300	—	n. a.	n. a.	—	n. a.
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können	R0310	—	n. a.	n. a.	—	n. a.
Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können	R0320	—	n. a.	n. a.	—	—
Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen	R0330	—	n. a.	n. a.	—	—
Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0340	—	n. a.	n. a.	—	n. a.
Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0350	—	n. a.	n. a.	—	—
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0360	—	n. a.	n. a.	—	n. a.
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0370	6.871	n. a.	n. a.	6.871	—
Sonstige ergänzende Eigenmittel	R0390	—	n. a.	n. a.	—	—
Ergänzende Eigenmittel gesamt	R0400	6.871	n. a.	n. a.	6.871	—
Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel		n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0500	241.450	234.579	—	6.871	—
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0510	234.579	234.579	—	—	n. a.
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0540	241.450	234.579	—	6.871	—
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0550	234.579	234.579	—	—	n. a.
SCR	R0580	65.914	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
MCR	R0600	16.478	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR	R0620	3,66	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR	R0640	14,24	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.

S.23.01.01 Eigenmittel - Werte in Tsd. €		C0060
Ausgleichsrücklage		n. a.
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R0700	234.579
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)	R0710	—
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	R0720	—
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	R0730	—
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	R0740	—
Ausgleichsrücklage	R0760	234.579
Erwartete Gewinne		n. a.
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung	R0770	—
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung	R0780	1.046
EPIFP gesamt	R0790	1.046

S.25.01.21 – Werte in Tsd. €

Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden		Brutto- Solvenzkapital- anforderung	Vereinfachungen	USP
		C0110	C0120	C0090
Marktrisiko	R0010	66.345	—	n. a.
Gegenparteiausfallrisiko	R0020	131	n. a.	n. a.
Lebensversicherungstechnisches Risiko	R0030	—	—	—
Krankenversicherungstechnisches Risiko	R0040	5.365	—	—
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	R0050	0	—	—
Diversifikation	R0060	-3.921	n. a.	n. a.
Risiko immaterieller Vermögenswerte	R0070	—	n. a.	n. a.
Basissolvenzkapitalanforderung	R0100	67.920	n. a.	n. a.
Berechnung der Solvenzkapitalanforderung		C0100		
Operationelles Risiko	R0130	282		
Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	R0140	—		
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	R0150	-2.288		
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	R0160	—		
Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag	R0200	65.914		
Kapitalaufschlag bereits festgesetzt	R0210	—		
davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge – Artikel 37 Absatz 1 Typ A	R0211	—		
davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge – Artikel 37 Absatz 1 Typ B	R0212	—		
davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge – Artikel 37 Absatz 1 Typ C	R0213	—		
davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge – Artikel 37 Absatz 1 Typ D	R0214	—		
Solvenzkapitalanforderung	R0220	65.914		
Weitere Angaben zur SCR		n. a.		
Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko	R0400	—		
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil	R0410	—		
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände	R0420	—		
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	R0430	—		
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304	R0440	—		

		Ja/Nein
Ermittlung Steuersatz		C0109
Ansatz auf Basis des durchschnittlichen Steuersatzes	R0590	Approach based on average tax rate (s2c_AP:x55)
		LAC DT
Berechnung der Verlustaufnahmefähigkeit der latenten Steuern		C0130
LAC DT	R0640	-2.288
LAC DT begründet durch Umkehrung der passiven latenten Steuern	R0650	-2.288
LAC DT gerechtfertigt durch Bezugnahme auf den wahrscheinlichen zukünftigen zu versteuernden wirtschaftlichen Gewinn	R0660	—
LAC DT gerechtfertigt durch Rücktrag, laufendes Jahr	R0670	—
LAC DT gerechtfertigt durch Rücktrag, zukünftige Jahre	R0680	—
Maximaler LAC DT	R0690	-2.288

S.28.01.01 – Werte in Tsd. €

Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

MCR _{NL} -Ergebnis	R0010	C0010	
		1.734	
		Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten
		C0020	C0030
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020	—	—
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030	7.269	9.185
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040	—	—
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050	—	—
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060	—	—
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070	—	—
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080	—	—
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090	—	—
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100	—	—
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110	—	—
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120	2	1
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R0130	—	—
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140	—	—
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150	—	—
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160	—	—
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170	—	—

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen				
		C0040		
MCR _L -Ergebnis	R0200	69		
			Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft)
			C0050	C0060
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	R0210	—		n. a.
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	R0220	—		n. a.
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230	—		n. a.
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240	3.268		n. a.
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250	n. a.		—

Berechnung der Gesamt-MCR

		C0070		
Lineare MCR	R0300	1.802		
SCR	R0310	65.914		
MCR-Obergrenze	R0320	29.661		
MCR-Untergrenze	R0330	16.478		
Kombinierte MCR	R0340	16.478		
Absolute Untergrenze der MCR	R0350	4.000		
		C0070		
Mindestkapitalanforderung	R0400	16.478		